



Bundesnetzagentur



# PCI

## Verfahrenshandbuch



# Impressum

## **Herausgeber**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn  
Tel.: +49 228 14-0  
Fax.: +49 228 14-8872  
info@netzausbau.de  
www.netzausbau.de

## **Stand**

Oktober 2018

## **Bildnachweis**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

# Verfahrenshandbuch zum Planfeststellungsverfahren von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI)

**Stand: Oktober 2018**

nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 347/2013  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013  
zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO)

## Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	8
<b>Einleitung</b>	<b>10</b>
<b>A. Bedarfsermittlung und Überblick über das Gesamtverfahren</b>	<b>11</b>
<b>I. Strom</b>	<b>11</b>
1. Szenariorahmen	11
2. Netzentwicklungsplan	12
3. Bundesbedarfsplan	12
4. Bundesfachplanung/ Raumordnung	12
<b>II. Gas</b>	<b>13</b>
1. Szenariorahmen	13
2. Netzentwicklungsplan (NEP)	13
3. Raumordnung	14
<b>III. Erdöl</b>	<b>14</b>
<b>IV. Smart-Grid</b>	<b>14</b>
<b>B. Planfeststellung</b>	<b>14</b>
<b>I. Strom</b>	<b>14</b>
<b>1. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)</b>	<b>14</b>
<b>1.1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>16</b>
1.1.1 Verfahrens- und umweltrechtliche Vorschriften	16
1.1.2 Grenzüberschreitende Beteiligung	16
<b>1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>17</b>
<b>1.3 Planfeststellungsverfahren</b>	<b>17</b>
1.3.1 Antrag auf Planfeststellung	17
1.3.2 Antragskonferenz	17
1.3.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens	17
1.3.4 Einreichung des Plans und der Unterlagen	18
1.3.5 Anhörungsverfahren	18
1.3.6 Erörterungstermin	19
1.3.7 Planfeststellungsbeschluss	19
<b>1.4 Beteiligung</b>	<b>19</b>
1.4.1 Akteure	19
1.4.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	20
1.4.3 Antragskonferenz	20
1.4.4 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen	21
1.4.5 Erörterungstermin	21
1.4.6 Weitere Beteiligungsmöglichkeiten	21
1.4.7 Grenzüberschreitende Beteiligung	21
<b>1.5 Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>22</b>
1.5.1 Anforderungen nach § 19 NABEG	22
1.5.2 Anforderungen nach § 21 NABEG	23
1.5.3 Verhältnis zur Bundesfachplanung: Abschtigung	23

<b>2. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</b>	<b>24</b>
<b>2.1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>26</b>
2.1.1 Verfahrens- und umweltrechtliche Vorschriften	26
2.1.2 Grenzüberschreitende Beteiligung	26
<b>2.2 Planfeststellungsverfahren</b>	<b>26</b>
2.2.1 Einreichung des Plans	27
2.2.2 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	27
2.2.3 Erörterungstermin	27
2.2.4 Stellungnahme der Anhörungsbehörde	27
2.2.5 Planfeststellungsbeschluss	27
<b>2.3 Beteiligung</b>	<b>27</b>
2.3.1 Akteure	28
2.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	29
2.3.3 Scoping	29
2.3.4 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen	29
2.3.5 Erörterungstermin	29
2.3.6 Grenzüberschreitende Beteiligung	29
<b>2.4 Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>30</b>
<b>3. Windenergie-auf-See-Gesetz/ Bundesberggesetz</b>	<b>30</b>
<b>3.1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>30</b>
<b>3.2 Planfeststellungsverfahren</b>	<b>32</b>
3.2.1 Einreichung des Plans	32
3.2.2 Behördenbeteiligung	32
3.2.3 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	32
3.2.4 Erörterungstermin	32
3.2.5 Planfeststellungsbeschluss	32
<b>3.3 Beteiligung</b>	<b>33</b>
3.3.1 Akteure	33
3.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	34
3.3.3 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen	34
3.3.4 Erörterungstermin	34
<b>3.4 Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>34</b>
<b>4. Bundesberggesetz</b>	<b>37</b>
<b>4.1 Rechtsgrundlage</b>	<b>38</b>
<b>4.2 Genehmigungsverfahren</b>	<b>37</b>
4.2.1 Einreichung des Plans	37
4.2.2 Behördenbeteiligung	37
4.2.3 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	37
4.2.4 Genehmigung	37
<b>4.3 Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>38</b>

<b>II. Gas</b>	<b>38</b>
<b>1. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</b>	<b>38</b>
<b>1.1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>40</b>
1.1.1 Verfahrens- und umweltrechtliche Vorschriften	40
<b>1.2 Planfeststellungsverfahren</b>	<b>41</b>
1.2.1 Einreichung des Plans	41
1.2.2 Behördenbeteiligung	41
1.2.3 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	41
1.2.4 Erörterungstermin	41
1.2.5 Stellungnahme der Anhörungsbehörde	42
1.2.6 Planfeststellungsbeschluss	42
<b>1.3 Beteiligung</b>	<b>42</b>
1.3.1 Akteure	42
1.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	43
1.3.3 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen	43
1.3.4 Erörterungstermin	44
1.3.5 Grenzüberschreitende Beteiligung	44
<b>1.4 Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>45</b>
<b>III. Erdöl</b>	<b>47</b>
<b>1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und     Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</b>	<b>47</b>
<b>1.1 Rechtsgrundlagen</b>	<b>47</b>
<b>1.2 Planfeststellungsverfahren</b>	<b>47</b>
1.2.1 Einreichung des Plans	47
1.2.2 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	48
1.2.3 Erörterungstermin	48
1.2.4 Stellungnahme der Anhörungsbehörde	48
1.2.5 Planfeststellungsbeschluss	49
<b>1.3 Beteiligung</b>	<b>49</b>
1.3.1 Akteure	49
1.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	50
1.3.3 Scoping	50
1.3.4 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen	50
1.3.5 Erörterungstermin	50
1.3.6 Grenzüberschreitende Beteiligung	51
<b>1.4 Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>51</b>
<b>IV. Smart Grid</b>	<b>53</b>

<b>C. Verfahrensablauf nach der TEN-E VO</b>	<b>53</b>
<b>1. Vorantragsabschnitt</b>	<b>53</b>
1.1 Festlegung des Trassenverlaufs	53
1.2 Schriftliche Vorhabenbeschreibung	54
1.3 Bestätigung der ausführlichen Vorhabenbeschreibung	55
1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens	55
1.5 Erstellung eines detaillierten Plans	56
1.6 Konzepts zur Beteiligung der Öffentlichkeit	56
1.7 Genehmigung des Konzepts zur Beteiligung der Öffentlichkeit	58
1.8 Anhörung der Öffentlichkeit	58
1.9 Antrag auf Planfeststellung	59
1.10 Vollständigkeitsprüfung	59
<b>2. Formeller Genehmigungsabschnitt</b>	<b>60</b>
2.1 Umfassende Entscheidung, Planfeststellungsbeschluss	60
2.2 Stellungnahme der Kommission	60
<b>D. PCI-Liste und Kontaktdaten</b>	<b>61</b>
<b>1. Genehmigung nach TEN-E VO</b>	<b>62</b>
<b>2. Keine Genehmigung nach TEN-E VO</b>	<b>64</b>
<b>3. Weitere Kontaktdaten</b>	<b>68</b>
<b>E. Anhang</b>	<b>69</b>
<b>1. Glossar</b>	<b>69</b>
<b>2. Checklisten: Anforderungen an die Unterlagen</b>	<b>75</b>
2.1 Stromnetzausbau (NABEG)	75
2.2 Stromnetzausbau (EnWG / EnLAG)	76
2.3 Fernleitungsnetzausbau	78
2.4 Erdöl-Rohrleitungen	80
<b>3. Gliederung der Antragsunterlagen</b>	<b>81</b>
<b>4. PCI-Karte</b>	<b>82</b>

## Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BFP	Bundesfachplanung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
ENTSO-E	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber; engl. European Network of Transmission System Operators for Electricity
ENTSO-G	Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas; engl. European Network of Transmission System Operators for Gas
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Espoo-Konvention	Internationales Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen
EU	Europäische Union
i.V.m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
(L)VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Landes
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan
PCI	engl. project of common interest, siehe auch VGI
PlfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
SEA-Protokoll	Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglich-



keitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (engl. Protocol on Strategic Environmental Assessment)

SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TEN-E VO	Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E Verordnung)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TYNDP	Zehnjahresnetzentwicklungsplan (engl. Ten-Year Network Development Plan)
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (engl. United Nations Economic Commission for Europe)
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
VGI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse (auch engl. PCI für projects of common interest)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## Einleitung

Die Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit den europäischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) sowie den europäischen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) und der europäischen Regulierungsbehörde ist angesichts des wachsenden Energiebinnenmarktes unverzichtbar.

Nach dem dritten europäischen Energiebinnenmarktpaket hat der Verband der europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) im Jahr 2011 seine Arbeit aufgenommen. 43 Übertragungsnetzbetreiber aus 36 Staaten arbeiten im Rahmen von ENTSO-E zusammen. Der Verband der europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSOG) hat 45 Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Verbände gehört unter anderem, alle zwei Jahre einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan für den Strom- und Gasbereich zu entwickeln und zu veröffentlichen, den sogenannten Ten Year Network Development Plan (TYNDP). Darin wird der künftige Netzausbaubedarf für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren ermittelt. Schwerpunkte bilden der Ausbau von grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen und das Beheben von Engpässen im Übertragungsnetz. Der TYNDP bildet die Grundlage der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

Seit Juni 2013 gilt die Verordnung zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO, EU 347/2013). Sie soll zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der EU, zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit beitragen. Gleichzeitig sollen die Entwicklung der erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz gefördert werden. Diese Ziele sollen unter anderem durch einen effektiven und beschleunigten Netzausbau erreicht werden.

Des Weiteren gibt die TEN-E VO vor, wie Vorhaben von gemeinsamem Interesse (engl. projects of common interest, PCI) identifiziert und definiert werden. Kriterien sind unter anderem der wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzen der Vorhaben sowie grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens auf mindestens zwei Mitgliedstaaten.

Die sogenannten PCI werden in einem Auswahlprozess identifiziert, der aus den folgenden Schritten besteht: Die Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden und Vorhabenträger erarbeiten und bewerten zunächst unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission in regionalen Gruppen die Vorschläge für Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit

der Energieregulierungsbehörden (Agency for the Cooperation of Energy Regulators – ACER) beschließen die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission als Entscheidungsgremium die regionalen PCI-Listen. Diese werden anschließend in eine übergreifende unionsweite Liste zusammengeführt, die als delegierter Rechtsakt durch die Kommission erlassen wird. Die dritte unionsweite Liste von Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist am 26.04.2018 in Kraft getreten und wird alle zwei Jahre aktualisiert. Aktuell beinhaltet die Liste 13 deutsche PCI im Strombereich, ein PCI im Gasbereich, zwei PCI im Erdölbereich und ein deutsch-französisches Smart-Grid Projekt (sog. Smart-Border-Initiative).

Die von der Kommission benannten PCI sollen in den jeweiligen Mitgliedstaaten bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung oberste Priorität genießen. Hierbei legt die europäische Kommission einen starken Fokus auf Beteiligung und Transparenz. In Kapitel III der TEN-E VO werden die erforderlichen Standards der Genehmigung für PCI dargestellt. Weiter schreibt die TEN-E VO vor, dass jedes EU-Mitglied gegenüber der EU-Kommission eine zuständige nationale Behörde benennen soll. Diese soll als sogenannter One-Stop-Shop das Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse erleichtern und koordinieren. In Deutschland wurde die Bundesnetzagentur benannt, die diese verschiedenen Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die bisher geltenden Zuständigkeiten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für PCI bei Landes- und Bundesbehörden bleiben unverändert. Die Bundesnetzagentur fungiert als Single Point of Contact für die zuständigen (Landes-)Behörden in Deutschland, den One-Stop-Shops der anderen EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission für Fragen zu PCI-Genehmigungsverfahren. Für einzelne Verfahren kann die Zuständigkeit an andere Behörden delegiert werden.

Das Genehmigungsverfahren im Energiesektor ist in Deutschland in der Regel zweistufig ausgestaltet. In der ersten Stufe, dem Raumordnungsverfahren oder der Bundesfachplanung, wird zunächst ein Korridor für die Trasse bzw. Gasfernleitung eingegrenzt. Im zweiten Schritt, der Planfeststellung, erfolgt die Zulassung mit Konzentrationswirkung. Die TEN-E VO bezieht sich hauptsächlich auf die zweite Stufe. Folglich liegt der Schwerpunkt der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als One-Stop-Shop ebenfalls auf der Planfeststellungsebene.

Von den 13 PCI aus dem Strombereich werden drei PCI auf Bundesebene nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genehmigt. Da die Vorhabenträger dieser Vorhaben vor dem Stichtag 16. November 2013 bereits Antragsunterlagen bei der zuständigen Genehmigungs-

behörde eingereicht haben, greift hier die Übergangsbestimmung des Art. 19 TEN-E VO. Diese PCI müssen nicht die Genehmigungs- und Beteiligungsbestimmungen nach Kapitel III der TEN-E VO erfüllen.

Das PCI-Verfahrenshandbuch setzt bei den Genehmigungs- und Beteiligungsbestimmungen nach Kapitel III der TEN-E VO an. Es stellt zum einen das nationale Genehmigungsverfahren und zum anderen im Vergleich die Vorgaben der TEN-E VO dar.

Das PCI-Verfahrenshandbuch ist nach Art. 9 Abs. 1 TEN-E VO nicht rechtsverbindlich, da es die deutschen Rechtsvorschriften nicht ersetzen soll. Es soll jedermann

ermöglichen, sich schnell und umfassend über die Vorhaben im Bereich der Energieinfrastruktur, deren rechtliche Voraussetzungen und Beteiligungsmöglichkeiten in den Genehmigungsverfahren zu informieren. Des Weiteren berücksichtigt das Handbuch den Stand des geltenden Rechts vom März 2017. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert, so dass es an die tatsächlichen und rechtlichen Neuerungen angepasst werden kann.

Weitergehende Informationen zu PCI, One-Stop-Shop und Genehmigungsverfahren können Sie der Internetseite [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) entnehmen.

Abbildung 1: Die 5 Schritte des Stromnetzausbaus



## A. Bedarfsermittlung und Überblick über das Gesamtverfahren

Dem eigentlichen Genehmigungsverfahren geht in Deutschland das Verfahren der Bedarfsermittlung voran. Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit einer Maßnahme geprüft.

### I. Strom

#### 1. Szenariorahmen

Die Frage, wie viel Strom in den kommenden Jahren verbraucht wird und welche Rolle künftig zum Beispiel Kohlekraftwerke und Windenergieanlagen spielen, beantwortet der Szenariorahmen. Der Gesetzgeber schreibt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) ver-

bindlich vor, dass sie jedes gerade Kalenderjahr einen Blick in die Zukunft werfen müssen. Der Szenariorahmen beschreibt die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft und wird von den vier ÜNB Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH gemeinsam entwickelt. Die Bundesnetzagentur konsultiert die Öffentlichkeit zum Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber. Anschließend verändert sie den Szenariorahmen entsprechend den begründeten Anregungen aus der Konsultation oder aufgrund eigener Erkenntnisse. Erst dann genehmigt sie den Szenariorahmen.

Der Szenariorahmen stellt die Versorgungs- und Verbrauchsstruktur in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren anhand verschiedener Ausbaupfade dar.

## 2. Netzentwicklungsplan (NEP)

Auf dem Szenariorahmen aufbauend erstellen die ÜNB alle zwei Jahre einen NEP. Der soll den Ausbaubedarf im Übertragungsnetz ermitteln. Der NEP enthält die notwendigen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Stromnetzes. Im NEP wird außerdem der gemeinschaftsweite zehnjährige Netzentwicklungsplan des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) berücksichtigt. Der NEP gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Öffentlichkeit, Verbände und Behörden können in mehreren Beteiligungsrunden Stellungnahmen zum NEP abgeben. Neben der Prüfung des NEP ermittelt, beschreibt und bewertet die Bundesnetzagentur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Diese erste SUP im Verfahren ist eine Art Frühwarnsystem: Sie soll schon zu Beginn des Prozesses potenzielle Konflikte mit den berechtigten Schutzbelangen von Mensch und Natur identifizieren und in der Folge möglichst wirksam verringern oder vermeiden. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht festgehalten. Der Umweltbericht wird parallel zum überarbeiteten NEP zur Konsultation gestellt. Das Ergebnis dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans.

## 3. Bundesbedarfsplan

Der bestätigte Netzentwicklungsplan bildet zusammen mit dem Umweltbericht die Basis für den Bundesbedarfsplan. Dieser enthält eine Liste der benötigten Leitungsvorhaben – jeweils mit Angabe der Start- und Endpunkte. Die Bundesnetzagentur legt der Bundesregierung regelmäßig einen Entwurf des Bundesbe-

darfsplans vor. Die Regierung kann daraufhin den Gesetzgebungsprozess starten, an dessen Ende die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgestellt ist.

Mindestens alle vier Jahre entscheidet der Bundesgesetzgeber über Änderungen und Ergänzungsbedarf. Für die im BBPlG enthaltenen Vorhaben ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit gesetzlich festgestellt (Planrechtfertigung). Die gesetzliche Bedarfsfeststellung eines Vorhabens ist sowohl für die Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungsverfahren, die Planfeststellungsverfahren sowie für anschließende Gerichtsverfahren verbindlich.

## 4. Bundesfachplanung/ Raumordnung

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Höchstspannungsleitungen fest. Zwischen diesen Netzverknüpfungspunkten wird in dem nächsten Planungsschritt der grobe Verlauf der Leitungen festgelegt. Liegt ein Vorhaben nur in einem Bundesland, soll das betroffene Land ein Raumordnungsverfahren durchführen. Für Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind, führt die Bundesnetzagentur ein Bundesfachplanungsverfahren durch. Dabei prüft sie den Vorschlag des zuständigen ÜNBs und mögliche Alternativen, bevor sie einen etwa 500 bis 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen, den Trassenkorridor, festlegt. Bundesfachplanungs- und Raumordnungsverfahren unterscheiden sich vor allem durch ihre Verbindlichkeit für die anschließende Planungsstufe, der Planfeststellung. Im Planfeststellungsverfahren, das die genaue Trassenführung festlegt

und ein Baurecht für die Leitung schafft, kann von den Ergebnissen eines Raumordnungsverfahrens abgewichen werden. Im Gegensatz dazu ist das Ergebnis eines Bundesfachplanungsverfahrens bindend.

## II. Gas

In den Vorhaben von gemeinsamem Interesse finden sich auch Vorhaben zum Ausbau bzw. zur Verstärkung des Gasversorgungsnetzes in Deutschland, die im aktuellen Netzentwicklungsplan Gas enthalten sind.

### 1. Szenariorahmen

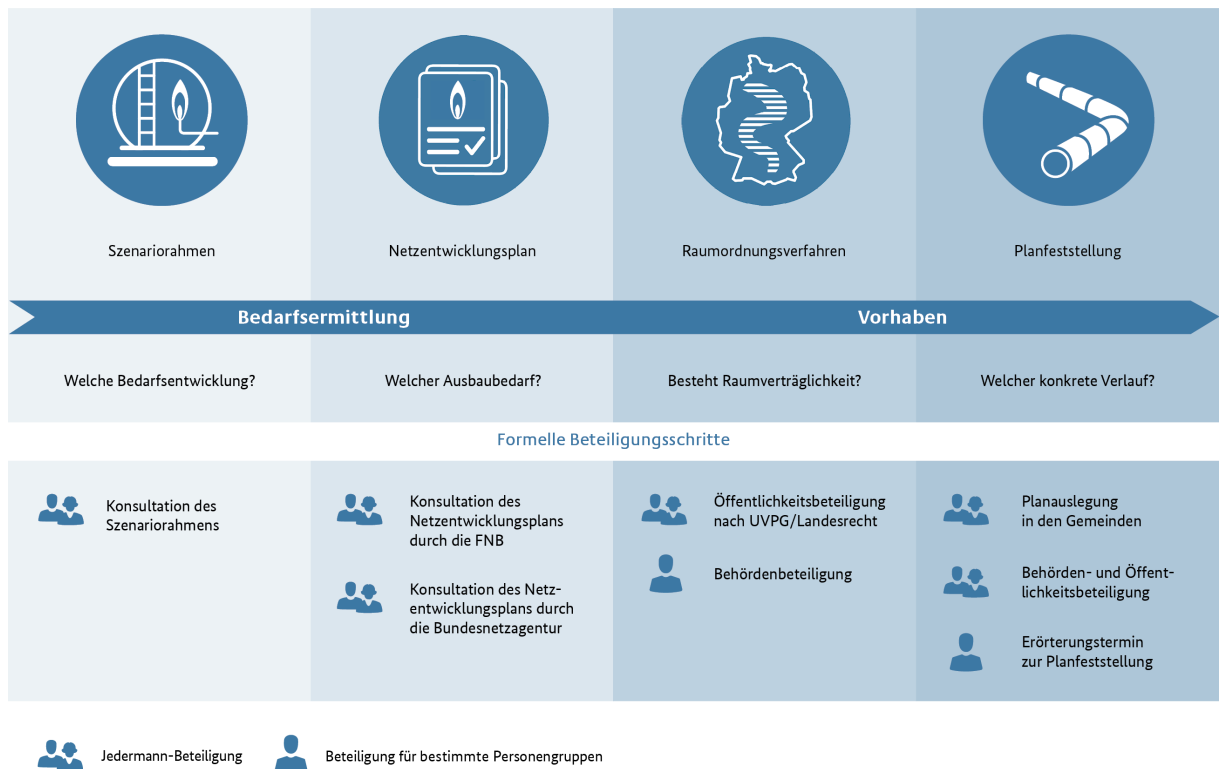
Ähnlich wie im Bereich Strom (siehe Kapitel I) wird die Gas-Energielandschaft von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) gemeinsam entwickelt und anhand von Entwicklungspfaden dargestellt. Die FNB konsultieren die Öffentlichkeit zum Entwurf des Szenariorahmens. Anschließend verändern sie den Szenariorahmen entsprechend der begründeten Anregungen aus der Konsultation und legen diesen der Bundesnetzagentur

vor. Die Bundesnetzagentur bestätigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

### 2. Netzentwicklungsplan (NEP)

Auf dem Szenariorahmen aufbauend erstellen die FNB gemeinsam alle zwei Jahre einen NEP. Dieser enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb netztechnisch erforderlich sind. Insbesondere ist in dem NEP aufzunehmen, welche Netzausbaumaßnahmen in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen. Im NEP wird außerdem der gemeinschaftsweite zehnjährige Netzentwicklungsplan des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOE) berücksichtigt. Der NEP gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Abbildung 2: Die 4 Schritte des Gasnetzausbaus



Die FNB stellen den NEP zur Konsultation, bevor dieser der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt wird. Nach einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur wird der NEP bestätigt.

Anders als im Strombereich gibt es keine gesetzliche Bedarfsfeststellung wie im BBPlG. Die Bundesnetzagentur kann jedoch auch hier bestimmen, welcher

FNB für die Durchführung einer Maßnahme aus dem NEP verantwortlich ist.

### 3. Raumordnung

Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren, d.h. dem Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von bestimmten Gasversorgungsleitungen,

wird in vielen Fällen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird in einem besonderen Verfahren geprüft, ob sogenannte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – wie beispielsweise verschiedene größere Infrastrukturprojekte – untereinander sowie mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden. Es wird von der jeweils zuständigen Landesbehörde auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt.

Nach § 1 Nr. 14 RoV soll unter anderem für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Der Vorhabenträger legt der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde die notwendigen Unterlagen vor, um die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens bewerten zu können. Der Vorhabenträger muss dabei auch mögliche Standort- oder Trassenalternativen aufzeigen. Darüber hinaus können sich aus dem jeweils einschlägigen Landesrecht weitere Anforderungen und genaue Vorgaben zum Verfahrensablauf ergeben, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen können. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und beispielsweise auch den Abschluss des Verfahrens.

Der Feststellung am Ende des Raumordnungsverfahrens kommt keine unmittelbare Rechtswirkung zu und sie ersetzt nicht die erforderliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens findet eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) statt. Unter Nr. 19.2 der Anlage 1 des UVPG sind verschiedene Gasversorgungsleitungen nach ihrer Größe und Leitungsmaßen aufgeführt, die entweder UVP-pflichtig sind oder einer sogenannten allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

### III. Erdöl

Es wird keine nationale Bedarfsplanung bei Erdöltransport-Vorhaben durchgeführt. Um langfristig ein europäisches Energieverbundnetz zu verwirklichen, werden Erdöltransport-Vorhaben auch als Projekte von gemeinsamem Interesse gefördert.

### IV. Smart-Grid

Es wird keine nationale Bedarfsplanung für Vorhaben für intelligente Stromnetze (Smart-Grid) durchgeführt. Um langfristig ein europäisches Energieverbundnetz zu verwirklichen, werden Smart-Grid Vorhaben auch als Projekte von gemeinsamem Interesse gefördert.

## B. Planfeststellung

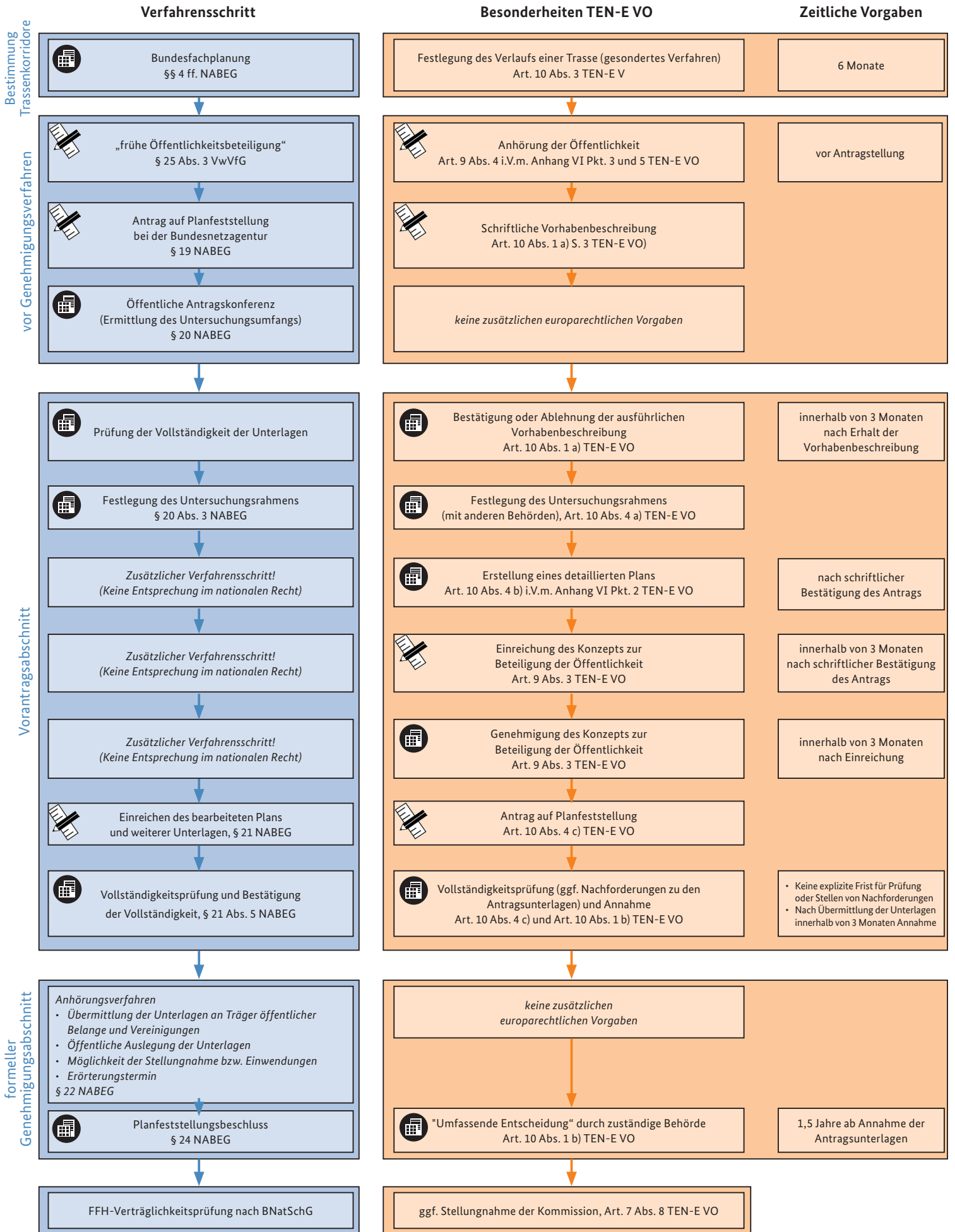
### I. Strom

#### 1. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

Bei den gekennzeichneten länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Vorhaben des BBPlG erfolgt im vierten Schritt die Bundesfachplanung (BFP) als ein dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerter Verfahrensschritt. Mit der BFP wird zunächst der Trassenkorridor – d. h. eine Art Suchraum in Form eines ca. 500 bis 1.000 Meter breiten Gebietsstreifens, in dem die spätere Trasse verläuft – verbindlich festgelegt. Dabei werden verschiedene Alternativen betrachtet, öffentlich konsultiert und auf ihre voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft. Für alle Vorhaben des BBPlG, die dagegen nur ein einzelnes Bundesland betreffen, führt die zuständige Landesbehörde im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durch.

Die konkrete Trassenfestlegung erfolgt im Anschluss im fünften Schritt mit dem Planfeststellungsverfahren nach NABEG. Die zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus dem BBPlG i. V. m. der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV). Danach führt die Bundesnetzagentur für im BBPlG gekennzeichnete länderübergreifende und grenzüberschreitende Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG durch. Für die anderen Vorhaben ist die jeweilige Landesbehörde zuständig. Das Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG wird nachfolgend umfassend vorgestellt.

# Gegenüberstellung Genehmigungsverfahren NABEG – TEN-E VO



## 1.1 Rechtsgrundlagen

### 1.1.1 Verfahrens- und umweltrechtliche Vorschriften

Das Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsleitungen ist in den §§ 18 ff. NABEG geregelt. Ergänzend dazu gelten die §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sofern das NABEG keine abweichenden Regelungen trifft (vgl. § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG). Zudem enthalten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergänzende Regelungen zum NABEG, wie insbesondere § 73 VwVfG zur Durchführung des Anhörungsverfahrens.

Außerdem bestehen eine Reihe von umweltrechtlichen und weiteren fachrechtlichen Vorschriften, welche die Berücksichtigung und Prüfung von Umweltaspekten im Planfeststellungsverfahren regeln. Welche bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

- §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei UVP-pflichtigen Vorhaben,
- § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete),
- §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG für Verbots- und Ausnahmetatbestände geschützter Tier- und Pflanzenarten (Besonderer Artenschutz),
- § 13 BNatSchG naturschutzrechtliches Vermeidungsgebot (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft),
- § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur- und Landschaft,
- § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- §§ 20 ff. BNatSchG Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft,
- landesrechtliche Landschaftsgesetze und Landesnaturschutzrecht,
- § 22 Abs. 1 BImSchG i. V. m. 26. BImSchV zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVwV),
- TA Lärm für Immissionsrichtwerte und Schallschutz,
- § 50 BImSchG - allgemeiner Planungs- und Abwägungsgrundsatz zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- ggf. weitere Vorschriften zum Immissionsschutz (BImSchG),
- § 49 EnWG Anforderungen zur technischen Sicherheit,
- baurechtliche Vorschriften,
- wasserrechtliche Vorschriften,
- Vorschriften zum Bodenschutzrecht,
- Vorschriften aus den Waldgesetzen des Bundes und der Länder,
- Vorschriften aus dem Forst- und Jagdrecht,
- Vorschriften zum Denkmalschutzrecht,
- ggf. Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den landesrechtlichen Abfallgesetzen,
- ggf. Vorschriften aus dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG),
- ggf. Vorschriften aus dem Bundesberggesetz (BBergG),
- ggf. Vorschriften aus dem Straßenrecht des Bundes und der Länder (FStrG, LStrG),
- ggf. weitere landesrechtliche Vorschriften und Verwaltungsvorschriften.

### 1.1.2 Grenzüberschreitende Beteiligung

Im Fall einer erforderlichen grenzüberschreitenden Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 54 ff. UVPG und § 64 UVPG) kann ergänzend zurückgegriffen werden auf:

- bi- oder multilaterale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Nachbarstaaten,
- das SEA-Protokoll (Strategic Environmental Assessment, dt. Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen),



- die Espoo-Konvention (internationales Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen).

### 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) richtet sich nach den Bestimmungen des UVPG. Die UVP ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter umfasst. Die UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen ergibt sich aus § 6 bzw. §§ 9 ff. i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 bzw. für Erdkabel nach § 2 Abs. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes aus Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG. Ähnliches gilt für die anderen speziellen Umweltprüfungen wie die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange. Die zusammenfassende Darstellung beinhaltet die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Außerdem sind die Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft enthalten.

### 1.3 Planfeststellungsverfahren

In den nachfolgenden Abschnitten wird das gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren beschrieben. Dem formellen Planfeststellungsverfahren geht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Diese wird noch vor Antragsstellung vom Vorhabenträger durchgeführt (vgl. dazu Kap. A 4.3).

#### 1.3.1 Antrag auf Planfeststellung

Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit einem Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 NABEG bei der Bundesnetzagentur. § 19 Abs. 1 S. 3 und 4 NABEG enthält inhaltliche Mindestanforderungen an den Antrag. Diese sollen gewährleisten, dass der Antrag bereits an dieser Stelle Informationen zu den wesentlichen Konfliktpotenzialen und Umweltauswirkungen des Vorhabens in allgemein verständlicher Form beinhaltet (ausführliche Informationen zu den Anforderungen an den Antrag vgl. Kap. B, I, 1.5).

#### 1.3.2 Antragskonferenz

Die Bundesnetzagentur führt nach Einreichen des Antrags nach § 19 NABEG unverzüglich eine Antragskonferenz durch. Die Vorgaben dafür gehen aus § 20 NABEG hervor (für weitere ausführlichere Informationen in Bezug auf Behörden- sowie Öffentlichkeitsbeteiligung vgl. Kapitel B, I, 1.4).

#### a) Bedeutung

Mit Hilfe der Antragskonferenz sollen die Schwerpunkte des weiteren Planfeststellungsverfahrens vorstrukturiert und konfliktträchtige Aspekte vorab identifiziert werden. Eine weitere Funktion der Antragskonferenz ist die Vorbereitung des weiteren Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf den zugrunde liegenden Untersuchungsrahmen und den im nachfolgenden Verfahrensschritt einzureichenden weiteren Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Karten- und Datenmaterial. Damit beinhaltet dieser Verfahrensschritt das Scoping nach § 15 UVPG, welches im Vorfeld des eigentlichen Zulassungsverfahrens durchgeführt wird.

#### b) Inhalte

Inhaltlich bezieht sich die Antragskonferenz auf den Gegenstand, Umfang, Detaillierungsgrad und die Methoden der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG sowie auf alle sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen. Dabei sind neben den für die UVP relevanten Umweltaspekten auch weitere Gesichtspunkte für die speziellen Umweltprüfungen, wie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung, einzubeziehen. Weitere Themen betreffen sonstige öffentliche und private Belange wie z. B. geschützte Rechtspositionen und Nutzungsansprüche Dritter.

#### c) Teilnehmerkreis

Die Antragskonferenz ist öffentlich, so dass jedermann teilnehmen kann. Deshalb nehmen neben der Bundesnetzagentur selbst, dem Vorhabenträger und den Trägern öffentlicher Belange (TöB) auch Vereinigungen sowie die Öffentlichkeit teil. Sowohl bei den Vereinigungen als auch bei den TöB erfolgt mit der Ladung auch die Zusendung des Antrags, damit eine ausreichende Vorbereitung gewährleistet ist. Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit geschieht auf drei Wegen:

- im amtlichen Verkündungsblatt der Bundesnetzagentur,
- über die Internetseite der Bundesnetzagentur und
- mit einer Veröffentlichung in Tageszeitungen des jeweils vom Vorhaben betroffenen Gebietes.

Die Information der Öffentlichkeit über die Antragsinhalte erfolgt über die Veröffentlichung der relevanten Dokumente auf der Internetseite ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) der Bundesnetzagentur.

### 1.3.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Anschluss legt die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragskonferenz den Untersuchungsrahmen für das weitere Verfahren fest und bestimmt den erforderlichen Umfang und Inhalt der vom Vorhabenträger nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen (§ 20 Abs. 3 NABEG). Diese Festlegungen werden dem Vorhabenträger schriftlich mitgeteilt. Dieser Schritt soll innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.

### 1.3.4 Einreichung des Plans

In diesem Verfahrensschritt, der in § 21 NABEG geregelt ist, reicht der Vorhabenträger den auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan ein, einschließlich der Unterlagen, die die Bundesnetzagentur angefordert hat.

#### a) Art und Inhalt der Unterlagen

Der bearbeitete Plan und die Unterlagen weisen nun einen höheren Umfang und Detaillierungsgrad auf und stellen die Grundlage des Anhörungsverfahrens – des nachfolgenden Verfahrensschrittes – dar (ausführliche Informationen zu den Anforderungen an die Unterlagen vgl. Kap. B, I, 1.5 ).

#### b) Vollständigkeit der Unterlagen

Die Bundesnetzagentur hat die vorgelegten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen (§ 21 Absatz 5 Satz 1 NABEG). Dabei wird sowohl die formelle Vollständigkeit als auch die inhaltliche Plausibilität der Unterlagen geprüft. Falls die Unterlagen formell oder inhaltlich unvollständig sind, fordert die Bundesnetzagentur den Vorhabenträger auf, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Sobald die Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen ist, bestätigt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger die Vollständigkeit der Unterlagen in schriftlicher Form.

### 1.3.5 Anhörungsverfahren

Die Vorgaben für das Anhörungsverfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit ergeben sich überwiegend aus § 22 NABEG. Ähnlich wie beim Verfahrensschritt der Antragskonferenz wird zwischen der Beteiligung von Behörden, weiteren TöB sowie Vereinigungen und der Öffentlichkeit unterschieden.

#### a) Übermittlung der Unterlagen an TöB und Vereinigungen

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen aus dem vorherigen Verfahrensschritt übermittelt die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen die Unterlagen an die vom Vorhaben berührten TöB und die Vereinigungen. Die TöB, einschließlich der Raumordnungsbehörden der Länder, werden von der Bundesnetzagentur zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die TöB geben die Stellungnahmen innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist von maximal drei Monaten ab. Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

#### b) Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen werden die Unterlagen für einen Monat öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in allen Gemeinden, auf die sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (vgl. § 22 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 43a Nr. 1 EnWG) sowie im Internet. Eine Woche vorher wird die Auslegung wie folgt bekanntgegeben:

- im amtlichen Verkündungsblatt,
- über die Internetseite der Bundesnetzagentur und
- mit einer Veröffentlichung in Tageszeitungen des jeweils vom Vorhaben betroffenen Gebietes.

Die Bekanntmachung enthält folgende Informationen:

- zum Vorhaben und einem Hinweis auf Angaben zu den umweltrelevanten Auswirkungen
- zum Auslegungsort und -zeitraum sowie
- Hinweise zur Einwendungsfrist.

#### c) Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt entsprechend für Vereinigungen. Die Einwendungsfrist beginnt mit Auslegung der Unterlagen und endet zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung. Somit können innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden.

### 1.3.6 Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist führt die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin durch. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teil nehmen die Bundesnetzagentur, der Vorhabenträger, Behörden bzw. weitere TöB, Betroffene sowie diejenigen, welche ihre Einwendung bzw. Stellungnahme fristgerecht eingereicht haben. Der Termin dient dazu, über die in den Einwendungen bzw. Stellungnahmen geäußerten Bedenken und Themen mündlich zu informieren und zu diskutieren. Die gesammelten Argumente fließen in die spätere Abwägungsentscheidung ein. Die Information der Teilnehmenden zu Ort und Termin der Erörterung erfolgt durch Benachrichtigung bzw. öffentliche Bekanntmachung. Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden (vgl. § 22 Abs. 7 NABEG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

### 1.3.7 Planfeststellungsbeschluss

Nach Prüfung aller Unterlagen und Abwägung der vorgebrachten Belange stellt die Bundesnetzagentur den Plan nach § 24 NABEG fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

#### a) Bekanntgabe

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, den bekannten Betroffenen sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Bei Betroffenen handelt es sich z. B. um Anwohner oder Grundstückseigentümer im Bereich des Vorhabens. Sollte eine Vielzahl von Zustellungen erforderlich sein, kann bei den Betroffenen und den Einwendern die öffentliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die Auslegung die individuelle Bekanntgabe ersetzen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung wird am Sitz der Bundesnetzagentur sowie an den Auslegungsorten aus dem Anhörungsverfahren zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wird wie folgt bekanntgegeben:

- im amtlichen Verkündungsblatt,
- über die Internetseite der Bundesnetzagentur und
- mit einer Veröffentlichung in Tageszeitungen des jeweils vom Vorhaben betroffenen Gebietes.

Zeitgleich wird der Planfeststellungsbeschluss im Internet veröffentlicht.

#### b) Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Abschluss des Verfahrens dar und erteilt alle für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Deshalb sind neben dem Beschluss keine weiteren behördlichen Entscheidungen erforderlich. Dem Planfeststellungsbeschluss kommt damit eine formelle Konzentrationswirkung zu (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Das bedeutet, dass sich alle Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse bei einer einzigen Behörde konzentrieren. Bei dieser Behörde handelt es sich um die zuständige Planfeststellungsbehörde (hier die Bundesnetzagentur). Die jeweiligen Fachbehörden werden jedoch im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Beteiligungsschritte einbezogen. Auf diese Weise fließt die fachliche Expertise in das Verfahren ein. Die materiellen Vorgaben der Fachgesetze an das Vorhaben sind im Planfeststellungsverfahren zu beachten.

## 1.4 Beteiligung

### 1.4.1 Akteure

In den Genehmigungsverfahren nach dem NABEG wird zwischen zwei Akteursgruppen unterschieden. Zum einen die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit und Betroffene.

- Definition „Träger öffentlicher Belange“:

Behörden und Stellen, die aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches zu den Vorhaben Stellung nehmen sollen. Hierzu gehören (Fach-)Behörden der Gemeinden, Landkreise, Länder und des Bundes.

- Definition „Öffentlichkeit und Betroffene“:

Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

#### Träger öffentlicher Belange

Den sog. Trägern öffentlicher Belange (TöB) kommt im Planfeststellungsverfahren eine wichtige Rolle zu. Die Mitwirkung der TöB soll gewährleisten, dass Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Region, fachliche und rechtliche Einschätzungen sowie sonstige Sach- und Fachgesichtspunkte in die Verfahren eingebracht werden.

So werden Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird und deren Genehmigungen durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt werden, als TöB in den verschiedenen Stadien der Planfeststellung nach dem NABEG gesondert beteiligt. Da die Zuständigkeit für raumbedeutsame Vorhaben in Deutschland aufgrund des föderalen Systems häufig bei den Ländern bzw. kommunalen Gebietskörperschaften liegt, sind zum einen insbesondere die für die Raumordnungs- oder Landesplanung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden einzubeziehen. Zum anderen werden Umwelt- oder Gesundheitsbehörden und sonstige Fachbehörden wie Bergbau- oder Forstbehörden beteiligt. Darüber hinaus sind auch Bundesbehörden wie z. B. das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz oder das Bundesamt für Strahlenschutz einzubeziehen, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Aber auch betroffene öffentliche oder private Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können TöB sein. Beispiele dafür sind Unternehmen der Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe oder die Bundeswehr.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Für die allgemeine Öffentlichkeit bestehen im Planfeststellungsverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung. Dazu zählen sowohl formelle Instrumente, wie die Teilnahme an der Antragskonferenz, als auch weitere Instrumente. Der Begriff allgemeine Öffentlichkeit umfasst dabei jeden Interessierten. Im Gegensatz zu der allgemeinen Öffentlichkeit haben Betroffene besondere Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren. Bei Betroffenen handelt es sich um Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden, beispielsweise Anwohner oder Grundstückseigentümer im Bereich des Vorhabens. Dazu können auch rechtlich nicht geschützte wirtschaftliche, ideelle, soziale und sonstige Belange gehören. Betroffene können im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und am Erörterungstermin teilnehmen.

Darüber hinaus können sich Vereinigungen am Verfahren beteiligen. Unter Vereinigungen sind anerkannte Umweltvereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 2 NABEG). Dazu müssen sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein. In Betracht kommen etwa gemeinnützige Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und die als solche anerkannt sind oder eine Anerkennung beantragt haben.

#### 1.4.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die mit der Planfeststellung befassten Behörden sollen möglichst schon im Vorfeld eines größeren Infrastrukturprojektes, d.h. vor Antragstellung, darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die interessierte und ggf. von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit über die Planung informiert.

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger bei Planungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst schon vor Antragstellung stattfinden. Zudem soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben werden. Schließlich soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden.

Zu beachten ist aber, dass diese Vorschrift weder eine Rechtspflicht der zuständigen Behörde noch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bewirkt. Die Behörde muss lediglich im vorgenannten Sinne auf den Vorhabenträger einwirken. Darüber hinaus gelten die im Rahmen früher Öffentlichkeitsbeteiligungen eingebrachten Hinweise nicht wie Einwendungen während des Verfahrens und müssen gegebenenfalls wiederholt werden.

#### 1.4.3 Antragskonferenz

Nachdem der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung eingereicht hat, führt die Bundesnetzagentur unverzüglich eine Antragskonferenz mit dem Vorhabenträger sowie den betroffenen TöB und Vereinigungen durch. Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Antragskonferenz. Jeder Interessierte kann an dem Termin teilnehmen. Die Antragskonferenz bezieht sich auf Gegenstand, Umfang sowie Methoden der UVP und sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen. Die TöB und Vereinigungen werden gemäß § 20 Abs. 2 NABEG zur Antragskonferenz geladen. Damit sie sich im Vorfeld mit dem Antrag auseinandersetzen können, wird ihnen der Antrag des Vorhabenträgers vor der Antragskonferenz zugesandt. So soll sichergestellt werden, dass alle planungsrelevanten Punkte auf der Antragskonferenz diskutiert werden können. Des Weiteren wird die Antragskonferenz im amtlichen Verkündungsblatt, auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) und in örtlichen

Zeitungen angekündigt. Die Antragskonferenz soll neben der fachlichen Beratung und Unterstützung der Bundesnetzagentur bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Akzeptanz und Transparenz des Verfahrens beitragen. Die Ergebnisse aus der Antragskonferenz fließen in den Untersuchungsrahmen ein, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung von der Bundesnetzagentur festgelegt werden soll.

#### 1.4.4 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen

##### Träger öffentlicher Belange

Nachdem der Untersuchungsrahmen festgelegt wurde und spätestens zwei Wochen nachdem der Vorhabenträger die vollständigen Unterlagen nach § 21 NABEG an die Bundesnetzagentur übermittelt hat, wird auch dieser überarbeitete Antrag gemäß § 22 Abs. 1 NABEG schriftlich oder elektronisch an die TöB versendet. Daraufhin wird den TöB eine maximal dreimonatige Frist zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt.

##### Öffentlichkeit und Betroffene

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der überarbeiteten Unterlagen des Vorhabenträgers, die an den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz festgelegten Untersuchungsrahmen vervollständigt wurden, legt die Bundesnetzagentur die Antragsunterlagen öffentlich aus (§ 22 Abs. 3 NABEG). Dazu werden die Unterlagen in den voraussichtlich betroffenen Gemeinden ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Sowohl Ort als auch Zeitraum der Auslegung und Veröffentlichung werden im Amtsblatt im Internet sowie in den örtlichen Tageszeitungen eine Woche vorher angekündigt. Den Vereinigungen wird dieser überarbeitete Antrag individuell übermittelt.

Jedermann kann sich mit den ausgelegten Unterlagen für die Dauer von einem Monat vertraut machen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann seine Einwände bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle äußern. Auslegungsstellen können z. B. die Außenstellen der Bundesnetzagentur und die Gemeindeverwaltungen sein.

#### 1.4.5 Erörterungstermin

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der formellen Beteiligung ist der Erörterungstermin. Am Erörterungstermin nehmen die Behörden bzw. weitere TöB, die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht haben, sowie der Vorhabenträger und die Bundesnetzagentur teil. Die Behörden, der Vorhaben-

träger sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell benachrichtigt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Erörterungstermin tauschen sich die Bundesnetzagentur und der Vorhabenträger mit den Personen aus, die im Anhörungsverfahren Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, ihre Bedenken und Argumente nochmals zu verdeutlichen und zu diskutieren.

##### Öffentlichkeit und Betroffene

Der Termin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Sollten über fünfzig Benachrichtigungen an Einwender erforderlich sein, kann die Benachrichtigung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dabei erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch eine Verkündung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, im Internet sowie in den Lokalzeitungen.

#### 1.4.6 Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Neben den formellen Beteiligungsmöglichkeiten bieten sich weitere Beteiligungsmöglichkeiten an, die nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind. Die Bundesnetzagentur versucht mit weiteren Teilnehmungsformaten (u. a. Workshops, Umwelt- und Technikdialog, Info-Veranstaltungen in den betroffenen Regionen), noch mehr Behörden, TöB, die breite Öffentlichkeit und Interessenvertreter zu erreichen, die sich im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in das Verfahren einbringen und informieren können.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung hinaus findet während des Verfahrens eine enge Abstimmung mit den Behörden und den weiteren TöB statt, damit ein Austausch aller planungsrelevanten Belange gesichert ist.

Darüber hinaus bietet die Internetseite der Bundesnetzagentur vielfältige Informationen über die Veranstaltungstermine, Verfahrensschritte und konkrete Vorhaben: [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de). Des Weiteren stehen Broschüren und Flyer zu verschiedenen Themenfeldern rund um das Thema Netzausbau auf der Website zum Download zur Verfügung. Der Twitter-Auftritt und YouTube-Kanal der Bundesnetzagentur mit erklärenden Videos bieten weitere Informationsmöglichkeiten an. Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit mit ihren Fragen per Telefon, E-Mail oder Post an den Bürgerservice der Bundesnetzagentur wenden.

#### 1.4.7 Grenzüberschreitende Beteiligung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten wurden zum Teil bi- oder multilaterale Abkommen geschlossen, die die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiter ausgestalten und über das durch das Espoo-Protokoll für Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen geforderte Maß hinausgehen.

##### Träger öffentlicher Belange

Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das aufgrund der Nähe zu einem Nachbarstaat voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf diesen Staat haben wird, unterrichtet die zuständige Genehmigungsbehörde den Nachbarstaat frühzeitig darüber, § 54 Abs. 1 UVPG. Unabhängig von der Einschätzung der erheblichen Auswirkungen kann ein Nachbarstaat auch selbst um eine Unterrichtung ersuchen, um beteiligt zu werden. Ist eine Unterrichtung erforderlich, werden der in dem Nachbarstaat zuständigen Behörde geeignete übersetzte Unterlagen zum Vorhaben übersandt, so dass diese sich ein Bild von den Auswirkungen auf die Schutzgüter machen kann. Es obliegt dann der ausländischen Behörde, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern, ob sie eine Beteiligung im weiteren Verfahren wünscht. In einem solchen Fall wird die ausländische Behörde wie eine nationale Behörde im Verfahren beteiligt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist über die jeweilige nationale UNECE-Kontaktstelle.

##### Öffentlichkeit und Betroffene

Bei grenznahen Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf einem Nachbarstaat haben können, wird die Öffentlichkeit in dem betroffenen Gebiet nach dem Recht des Nachbarlandes beteiligt (§ 56 UVPG). Diese grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt jedoch nur, wenn die Behörde des betroffenen Nachbarstaates eine grenzüberschreitende Beteiligung wünscht.

#### 1.5 Anforderungen an die Unterlagen

Der Inhalt und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen werden dreistufig bestimmt. Dabei besteht die erste Stufe in den nach § 19 NABEG vor der Durchführung der Antragskonferenz vorzulegenden Unterlagen. Die zweite Stufe umfasst die Festlegung der weiteren erforderlichen Unterlagen aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz nach § 20 NABEG. Abschließend beinhaltet die dritte Stufe die Vorlage der bearbeiteten Unterlagen durch den Vorhabenträger nach § 21 NABEG.

#### 1.5.1 Anforderungen nach § 19 NABEG

Die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers nach § 19 NABEG müssen zu einer ersten Beurteilung und Bewertung des Vorhabens einschließlich seiner Auswirkungen befähigen. Sie dienen den Beteiligten – auch der Öffentlichkeit – dazu, sich ausreichend auf die sich anschließende Antragskonferenz z.B. durch Formulierung von Hinweisen und Anforderungen vorbereiten zu können. Der Antrag soll das geplante Vorhaben in allgemein verständlicher Form darstellen, um einen guten Überblick zum Vorhaben innerhalb des kurzen Zeitraums zwischen Antragstellung und Antragskonferenz zu ermöglichen. Der Antrag auf Planfeststellung kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden.

Für den Antrag auf Planfeststellung gelten nach § 19 S. 3 und 4 NABEG inhaltliche Mindestanforderungen. Der Antrag enthält mindestens:

- einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine Darlegung der in Frage kommenden Alternativen; dabei müssen sich der vorgeschlagene Trassenverlauf und die möglichen Alternativen innerhalb des im vorherigen Bundesfachplanungsverfahren mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur als verbindlich festgelegten Trassenkorridors befinden,
- Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Trassenalternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen,
- Angaben, welche die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG ermöglichen.

Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus den für die Planfeststellung relevanten fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus den umweltrechtlichen Vorschriften (ausführliche Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Planfeststellung s. Kapitel B, I, 1.1). Dazu zählen u. a.:

- eine allgemeine nichttechnische Beschreibung des Vorhabens und Begründung, einschließlich Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens,
- eine allgemeine technische Beschreibung der Maßnahmen,
- eine allgemeine Beschreibung der baulichen Maßnahmen,
- relevante Erfordernisse der Raumordnung,
- Eckpunkte zur Umweltverträglichkeit,
- Lage- und Übersichtspläne,
- Unterlagen über die Grundlagen der UVP,
- Unterlagen über die Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (nach Vorprüfung),
- Unterlagen für die Artenschutzprüfung.

### 1.5.2 Anforderungen nach § 21 NABEG

Anhand der auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz überarbeiteten Unterlagen zum Vorhaben und zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach § 21 NABEG muss Dritten eine Einschätzung möglich sein, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Aus diesem Grund muss der bearbeitete Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehen, die das Vorhaben, seinen Anlass sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 21 Abs. 2 NABEG).

Dazu zählen über die bereits eingereichten Unterlagen hinaus bzw. in präzisierter Form u. a.:

- Übersichtsplan im Maßstab mind. 1:25.000,
- Lagepläne im Maßstab 1:2.000 oder 1:2.500,
- Schemazeichnung der Masten sowie Masttabelle mit Masthöhen,
- ggf. Baugrunduntersuchung / Angaben zu Fundamenten bei geologischen Besonderheiten,
- Bauwerksverzeichnis,
- Kreuzungsverzeichnis,
- weitere technische Unterlagen wie etwa Gutachten und spezielle Bauwerkspläne (für Tunnel oder Nebenanlagen),
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis (für Anlagen- und Ausgleichsflächen),
- Grundstücks- bzw. Flurstücksverzeichnis, aus dem Umfang und Dauer der Inanspruchnahme (auch während der Bauphase) sowie Eigentümer hervorgehen,
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigung Dritter,
- Zuwegungsregister mit Lageplänen,
- Angaben über Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26.BImSchV,
- Angaben über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm,
- weitere Angaben zu Immissionen und Emissionen,
- Erklärungen zur technischen Sicherheit,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Angaben zu vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- UVP-Bericht,
- Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung,
- Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung,
- Unterlagen zur Wasserwirtschaft,
- Unterlagen zum Bodenschutz,
- Unterlagen zum Denkmalschutz,
- ggf. Unterlagen zur Erdbebensicherheit,
- ggf. Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Welche Planunterlagen letztlich einzureichen sind, bestimmt sich nach den technischen und rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens. Eine ausführlichere, stichwortartige Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen befindet sich in einer Checkliste im Anhang dieses Handbuchs (Kap. E, 2.).

Die Planunterlagen werden in der Praxis in verschiedenen Ausführungen (d. h. in Papierform und digital) und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (geschwärzte Fassung) vorgelegt.

### 1.5.3 Verhältnis zur Bundesfachplanung: Abschichtung

Da der Vorhabenträger für die SUP, die im Rahmen der vorausgegangenen Bundesfachplanung (BFP) durchgeführt wurde, bereits Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens einreichen musste, ist eine erneute Vorlage dieser Unterlagen nicht erforderlich. Die einzureichenden Unterlagen sollen sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf notwendige Aktualisierungen und Vertiefungen begrenzen. Darüber hinaus sollte bei der Erarbeitung der Unterlagen nach Möglichkeit Bezug zu den Ergebnissen der BFP genommen werden. Mit dieser Vorgehensweise sollen Doppelprüfungen vermieden, die UVP entlastet und somit die Effektivität gesteigert werden.

In der Praxis ist jedoch eine Trennung der Prüfungsgegenstände bzw. -bereiche schwierig, so dass eine Doppelprüfung nicht immer ausgeschlossen werden kann. So können sich im Zeitverlauf Aktualisierungen ergeben, die bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

## 2. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Zulassung nach dem EnWG erfolgt für diejenigen PCI, die entweder im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) nicht als grenzüberschreitend oder länderübergreifend gekennzeichnet sind oder die im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgenommen sind.

Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren, d. h. dem Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb dieser Höchstspannungsleitungen, wird in vielen Fällen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird in einem besonderen Verfahren geprüft, ob sog. raumbedeutsame Planungen – wie beispielsweise verschiedene

größere Infrastrukturprojekte – untereinander sowie mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden. Es wird von der jeweils zuständigen Landesbehörde auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt.

Der Träger der betreffenden Planung oder Maßnahme legt der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörde die notwendigen Unterlagen vor, um die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens bewerten zu können. Der Vorhabenträger muss dabei auch mögliche Standort- oder Trassenalternativen aufzeigen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens werden zum einen die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen beteiligt. Sofern nach den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist auch die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Darüber hinaus können sich aus dem jeweils einschlägigen Landesrecht weitere Anforderungen und genaue Vorgaben zum Verfahrensablauf ergeben, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen können. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und beispielsweise auch den Abschluss des Verfahrens.

Im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluss kommt der Feststellung am Ende des Raumordnungsverfahrens keine unmittelbare Rechtswirkung zu und sie ersetzt nicht die erforderliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist vielmehr im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, hier im Planfeststellungsverfahren, zu berücksichtigen.

Für welche Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 15 Abs. 1 S. 1 ROG und § 1 Nr. 14 RoV. Nach § 1 Nr. 14 RoV soll unter anderem für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Die Länder können hinsichtlich der Raumordnung vom Bundesrecht abweichende Gesetze erlassen. So kann sich auch aus dem Landesrecht die Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ergeben. Zudem kann ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn ein Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens findet gemäß § 49 Abs. 1 UVPG eine UVP für die Vorhaben statt, für die nach dem UVPG eine UVP-Pflicht besteht.

Zwar kann gemäß § 49 Abs. 2 UVPG im nachfolgenden Zulassungsverfahren, wie etwa im energiewirtschaftlichen Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren, die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. In der Praxis ist eine Trennung der Prüfungsgegenstände bzw. -bereiche jedoch schwierig, so dass – auch im Hinblick auf erforderliche Aktualisierungen – eine Doppelprüfung nicht immer ausgeschlossen werden kann.

Das Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen nach dem EnWG wird nachfolgend umfassend vorgestellt.

## 2.1 Rechtsgrundlagen

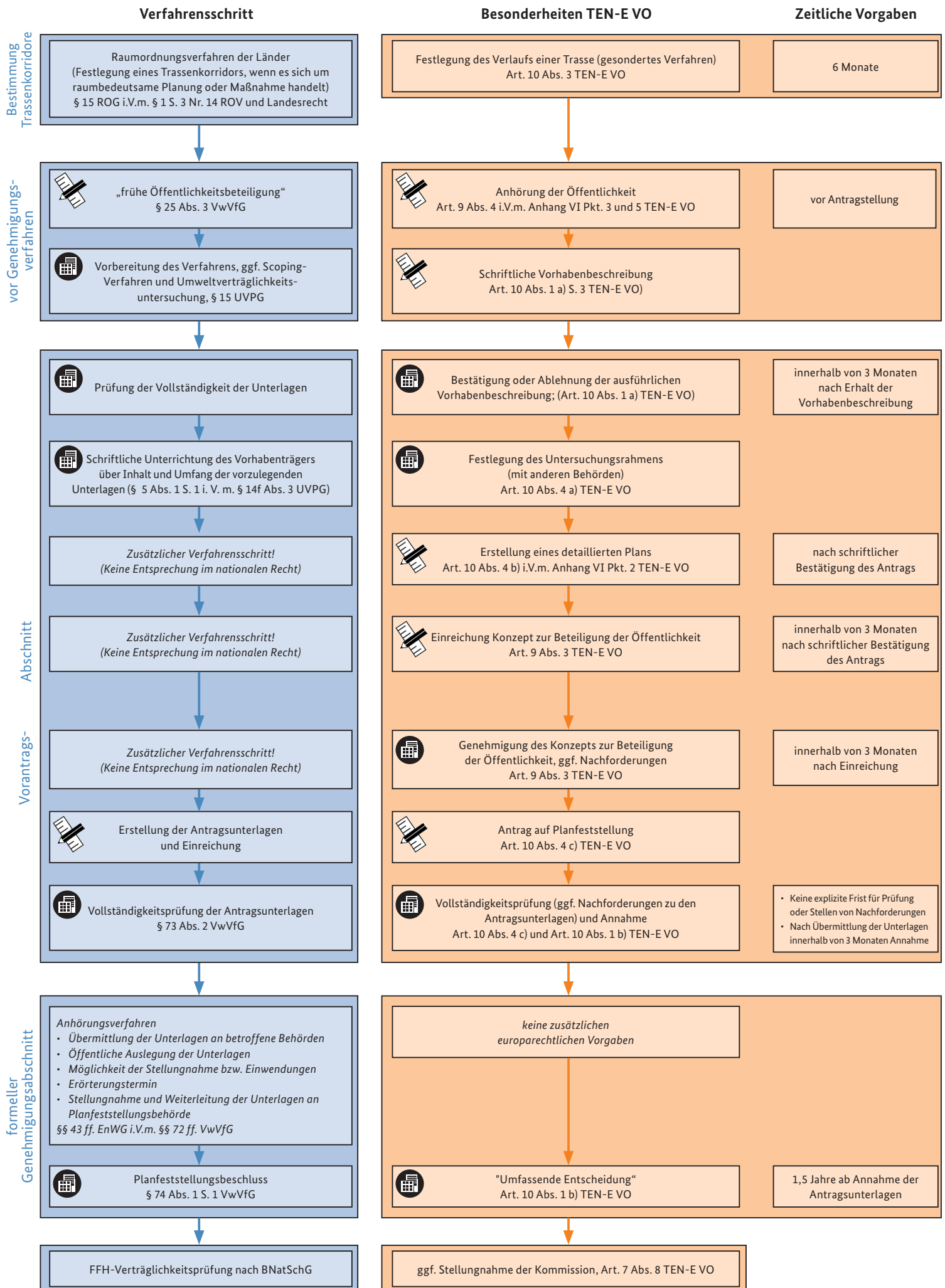
### 2.1.1 Verfahrens- und umweltrechtliche Vorschriften

Die Genehmigung der nach EnWG zu genehmigenden PCI richtet sich nach §§ 43ff. EnWG i. V. m. dem VwVfG. Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß den Regelungen in den §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt, die gemäß § 43 Satz 6 EnWG durch die speziellen Vorschriften des EnWG modifiziert werden. Soweit abweichende landesrechtliche Regelungen für das Verwaltungsverfahrensgesetz vorhanden sind, gelten diese vorrangig vor dem VwVfG, werden jedoch ebenfalls durch das EnWG modifiziert (vgl. § 43 Satz 1 und 8 EnWG). Zudem sind für das Planfeststellungsverfahren verschiedene weitere Gesetze und Verordnungen, insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts, zu beachten. Hierzu zählen vor allem Vorschriften aus dem BImSchG und BNatSchG sowie umweltrechtliche Vorschriften des einschlägigen Landesrechts, wie z. B. Landesnaturschutzgesetze oder Landesplanungsgesetze einschließlich der Durchführungsverordnungen. Zuständig für die nach EnWG zu genehmigenden Verfahren sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 43 Satz 1 EnWG).

Für Vorhaben gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Höchstspannungsleitungen i. S. d. EnWG fallen gemäß 19.1.1 der Anlage 1 UVPG nur dann unter diese Regelungen, wenn sie eine Länge von mehr als 15 Kilometern aufweisen. Bei kürzeren Vorhaben kommt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Betracht. Sollte ein Vorhaben nicht UVP-pflichtig sein, kann nach § 74 Absatz 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese hat zwar die gleiche Rechtswirkung wie die Planfeststellung, ist jedoch nicht so strengen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterworfen.



# Gegenüberstellung Genehmigungsverfahren EnWG – TEN-E VO



### 2.1.2 Grenzüberschreitende Beteiligung

Im Fall einer erforderlichen grenzüberschreitenden Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 54 ff. UVPG und § 64 UVPG) kann ergänzend zurückgegriffen werden auf:

- bi- oder multilaterale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Nachbarstaaten,
- das SEA-Protokoll (Strategic Environmental Assessment, dt. Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen),
- die Espoo-Konvention (internationales Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen).

#### Träger öffentlicher Belange

Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das aufgrund der Nähe zu einem Nachbarstaat voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf diesen Staat haben wird, unterrichtet die zuständige Genehmigungsbehörde den Nachbarstaat frühzeitig hiervon, § 54 Abs. 1 UVPG. Unabhängig von der Einschätzung der erheblichen Auswirkungen kann ein Nachbarstaat auch selbst um eine Unterrichtung ersuchen, um beteiligt zu werden. Ist eine Unterrichtung erforderlich, werden der in dem Nachbarstaat zuständigen Behörde geeignete übersetzte Unterlagen zum Vorhaben übersandt, so dass diese sich ein Bild von den Auswirkungen auf die Schutzgüter machen kann. Es obliegt dann der ausländischen Behörde, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern, ob sie eine Beteiligung im weiteren Verfahren wünscht. In einem solchen Fall wird die ausländische Behörde wie eine nationale Behörde im Verfahren beteiligt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist über die jeweilige nationale UNECE-Kontaktstelle.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Bei grenznahen Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf einem Nachbarstaat haben können, wird die Öffentlichkeit in dem betroffenen Gebiet nach dem Recht des Nachbarlandes beteiligt (§ 56 UVPG). Diese grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt jedoch nur, wenn die Behörde des betroffenen Nachbarstaates eine grenzüberschreitende Beteiligung wünscht.

## 2.2 Planfeststellungsverfahren

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens richtet sich nach § 43 sowie § 43a EnWG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG. Dem eigentlichen Verfahren voran gestellt sind zwei Schritte:

Zum einen wirkt die zuständige Behörde gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG darauf hin, dass der Vorhabenträger eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Damit können die Vorhabenträger bei der Planung von Vorhaben die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, um es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben prüft die zuständige Behörde zum anderen vor Einreichung des Plans, ob und welche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Dazu gibt die zuständige Behörde dem Vorhabenträger und den zu beteiligenden Behörden und TöB nach § 15 Absatz 3 UVPG eine erste Gelegenheit zur Besprechung über Inhalt und Umfang dieser Unterlagen (sog. Scoping).

### 2.2.1 Einreichung des Plans

Das Vorhaben beginnt, wenn der Vorhabenträger einen vollständigen Plan bei der zuständigen Anhörungsbehörde einreicht (§ 73 Abs. 1 VwVfG). Dazu gehören verschiedene Unterlagen, auf die in Kap. B, I, 2.4 näher eingegangen wird.

### 2.2.2 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Anhörungsbehörde fordert alle Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme auf. Des Weiteren veranlasst sie, dass der Plan allen betroffenen Gemeinden zugänglich gemacht wird. Der Plan ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen. Die Auslegung dauert einen Monat.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde benachrichtigt werden.

Jeder, der vom Vorhaben betroffen ist, kann bis zwei Wochen nach Ende dieser Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde seine Einwendung erheben. Die Behörden haben maximal drei Monate Zeit, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Frist hierfür setzt ihnen die Anhörungsbehörde.

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzulegen (Umwelt- und Naturschutzvereinigungen), können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben.

### 2.2.3 Erörterungstermin

Die Anhörungsbehörde erörtert die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und alle erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

### 2.2.4 Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung übermittelt die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme zur Erörterung, den Plan, die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen sowie die nicht erledigten Einwendungen in einem Bericht an die Planfeststellungsbehörde. Dieser Vorlagebericht ist jedoch nur erforderlich, wenn die Anhörungsbehörde nicht zugleich auch Planfeststellungsbehörde ist, was vom jeweiligen Landesrecht abhängt.

### 2.2.5 Planfeststellungsbeschluss

Anschließend berät die Planfeststellungsbehörde über die erhobenen Einwendungen und erlässt – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – einen Planfeststellungsbeschluss. Dieser wird den Beteiligten zugestellt. Darüber hinaus wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses in den betroffenen Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Abschluss des Verfahrens dar und erteilt alle für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Deshalb sind neben dem Beschluss keine weiteren behördlichen Entscheidungen erforderlich. Dem Planfeststellungsbeschluss kommt damit eine formelle Konzentrationswirkung zu (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Das bedeutet, dass sich alle Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse bei einer einzigen Behörde konzentrieren. Die jeweiligen Fachbehörden werden jedoch im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Beteiligungsschritte einbezogen. Auf diese Weise fließt die jeweilige fachliche Expertise in das Verfahren ein. Die materiellen Vorgaben der Fachgesetze an das Vorhaben sind im Planfeststellungsverfahren jeweils zu beachten.

## 2.3 Beteiligung

### 2.3.1 Akteure

In den Genehmigungsverfahren nach EnWG wird zwischen zwei Akteursgruppen unterschieden. Zum einen sind das die Träger öffentlicher Belange, zum anderen die Öffentlichkeit und Betroffene.

- Definition „Träger öffentlicher Belange“:

Behörden und Stellen, die aus der Sicht ihres Aufgabebereiches zu den Vorhaben Stellung nehmen sollen. Hierzu gehören (Fach-)Behörden der Gemeinden, Landkreise, Länder und des Bundes

- Definition „Öffentlichkeit und Betroffene“:

Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

### Träger öffentlicher Belange

Den sogenannten Trägern öffentlicher Belange (TöB) kommt im Planfeststellungsverfahren eine wichtige Rolle zu. Die Mitwirkung der TöB soll gewährleisten, dass Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Region, fachliche und rechtliche Einschätzungen sowie sonstige Sach- und Fachgesichtspunkte in die Verfahren eingebracht werden. So werden Behörden, deren Aufgabebereich berührt wird und deren Genehmigungen durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt werden, als TöB in den verschiedenen Stadien der Planfeststellung nach dem EnWG gesondert beteiligt. Da die Zuständigkeit für raumbedeutsame Vorhaben in Deutschland aufgrund des föderalen Systems häufig bei den Ländern bzw. kommunalen Gebietskörperschaften liegt, sind zum einen insbesondere die für die Raumordnungs- oder Landesplanung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden einzubeziehen. Zum anderen werden Umwelt- oder Gesundheitsbehörden und sonstige Fachbehörden wie Bergbau- oder Forstbehörden beteiligt. Darüber hinaus sind auch Bundesbehörden wie z. B. das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz oder das Bundesamt für Strahlenschutz einzubeziehen, sofern deren Aufgabebereich berührt ist. Aber auch betroffene öffentliche oder private Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können TöB sein. Beispiele dafür sind Unternehmen der Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe oder die Bundeswehr.

## Öffentlichkeit und Betroffene

Für die allgemeine Öffentlichkeit bestehen im Planfeststellungsverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung. Dazu zählen sowohl formelle Instrumente, wie die Teilnahme an der Antragskonferenz, als auch weitere Instrumente. Der Begriff allgemeine Öffentlichkeit umfasst dabei jeden Interessierten. Im Gegensatz zu der allgemeinen Öffentlichkeit haben Betroffene besondere Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren. Bei Betroffenen handelt es sich um Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden wie z. B. um Anwohner oder Grundstückseigentümer im Bereich des Vorhabens. Dazu können auch rechtlich nicht geschützte wirtschaftliche, ideelle, soziale und sonstige Belange gehören. Betroffene können im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und am Erörterungstermin teilnehmen.

Darüber hinaus können sich Vereinigungen am Verfahren beteiligen. Unter Vereinigungen sind anerkannte Umweltvereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu verstehen. Dazu müssen sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein. In Betracht kommen etwa gemeinnützige Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und die als solche anerkannt sind oder eine Anerkennung beantragt haben. Des Weiteren sind nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des VwVfG zu benachrichtigen.

### 2.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Die mit der Planfeststellung befassten Behörden sollen möglichst schon im Vorfeld eines größeren Infrastrukturprojektes, d.h. vor Antragstellung, darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die interessierte und ggf. von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit über die Planung informiert.

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger bei Planungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig unterrichtet über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, um es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst schon vor Antragstellung stattfinden. Zudem soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben werden.

Schließlich soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden.

Zu beachten ist aber, dass diese Vorschrift weder eine Rechtspflicht der zuständigen Behörde noch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bewirkt. Die Behörde muss lediglich im vorgenannten Sinne auf den Vorhabenträger einwirken. Darüber hinaus gelten die im Rahmen früher Öffentlichkeitsbeteiligungen eingebrachten Hinweise nicht als Einwendungen während des Verfahrens und müssen gegebenenfalls wiederholt werden.

### 2.3.3 Scoping

#### Träger öffentlicher Belange

Eine erste Gelegenheit zur Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen über das Vorhaben bietet sich gem. § 15 Absatz 3 UVPG. Danach kann die zuständige Behörde diejenigen Behörden und TöB zu einem Scopingtermin laden, die nach § 17 UVPG am Verfahren zu beteiligen sind.

### 2.3.4 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen

#### Träger öffentlicher Belange

Die weitere Behördenbeteiligung richtet sich nach § 73 Absatz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Satz 6 EnWG. Auf dieser rechtlichen Grundlage werden diejenigen Behörden zur Stellungnahme aufgefordert, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Gemäß § 73 Absatz 3a VwVfG bekommen diese Behörden eine Frist gesetzt, die drei Monate nicht überschreiten darf. Innerhalb dieser Frist können sie eine Stellungnahme abgeben.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Gemäß § 43a EnWG i.V.m. 73 Absatz 3 VwVfG legen die betroffenen Gemeinden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde den Plan einen Monat zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus. Die Auslegung hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Plans zu erfolgen. Sie wird gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Anschlag an Amtstafeln und ähnlichem, ggf. auch in lokalen Tageszeitungen. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde benachrichtigt werden.

### 2.3.5 Erörterungstermin

Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden durch die Anhörungsbehörde in einem Erörterungstermin besprochen. Der Erörterungstermin wird eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Anschlag an Amtstafeln und ähnlichem.

Im nicht öffentlichen Erörterungstermin haben alle Einwender grundsätzlich ein Recht auf Erörterung, wenn die Einwendungen rechtzeitig erhoben wurden. Ziel der Erörterung ist es, die von den Einwendern vorgebrachten Argumente anzuhören und idealerweise auch zu klären, um so den vorliegenden Plan zu optimieren und einen Ausgleich aller öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen einer Abwägung zu erzielen.

#### Träger öffentlicher Belange

Vor dem Erörterungstermin werden die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG über den anstehenden Erörterungstermin informiert.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung Stellungnahmen abgeben.

Angesprochen sind hier Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, deren Befugnis, gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung Rechtsbehelfe einzulegen, sich insbesondere aus dem UmwRG bzw. BNatSchG ergibt. Sie sind den Betroffenen gleichgestellt. Eine gesonderte Information der Vereinigungen über das Vorhaben ist nicht erforderlich. Die Vereinigungen sind in der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans auf die Stellungnahmefrist hinzuweisen.

### 2.3.6 Grenzüberschreitende Beteiligung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten wurden zum Teil bi- oder multilaterale Abkommen geschlossen, die die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiter ausgestalten und über das durch das Espoo-Protokoll für Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen geforderte Maß hinausgehen.

#### Träger öffentlicher Belange

Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das aufgrund der Nähe zu einem Nachbarstaat voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf diesen Staat haben wird, unterrichtet die zuständige Genehmigungsbehörde den Nachbarstaat frühzeitig hiervon, § 54 Abs. 1 UVPG. Unabhängig von der Einschätzung der erheblichen Auswirkungen kann ein Nachbarstaat auch selbst um eine Unterrichtung ersuchen, um beteiligt zu werden. Ist eine Unterrichtung erforderlich, werden der in dem Nachbarstaat zuständigen Behörde geeignete übersetzte Unterlagen zum Vorhaben übersandt, so dass diese sich ein Bild von den Auswirkungen auf die Schutzgüter machen kann. Es obliegt dann der ausländischen Behörde, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern, ob sie eine Beteiligung im weiteren Verfahren wünscht. In einem solchen Fall wird die ausländische Behörde wie eine nationale Behörde im Verfahren beteiligt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist über die jeweilige nationale UNECE-Kontaktstelle.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Bei grenznahen Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf einem Nachbarstaat haben können, wird die Öffentlichkeit in dem betroffenen Gebiet nach dem Recht des Nachbarlandes beteiligt (§ 56 UVPG). Diese grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt jedoch nur, wenn die Behörde des betroffenen Nachbarstaates eine grenzüberschreitende Beteiligung wünscht.

### 2.4 Anforderungen an die Unterlagen

Die Antragsunterlagen bilden die Basis für die spätere Planfeststellungsentscheidung. Sie müssen daher hinreichend konkret und bestimmt sein. Das heißt, für die Behörde muss ersichtlich sein, was Antragsgegenstand ist und was der Antragsteller konkret begehrt. Die Unterlagen haben außerdem eine Anstoßfunktion. Das heißt, dass potenzielle Einwender ihre Betroffenheit hieraus erkennen können müssen. Auf diese Weise können potenzielle Betroffene später qualifizierte Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen lassen sich bezüglich des Inhalts und Umfangs unter anderem aus § 16 UVPG entnehmen. Danach sollten die Unterlagen in der Regel enthalten:

- allgemein verständliche Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden, energiewirtschaft-

- licher Notwendigkeit, Varianten und technischer Realisierbarkeit (Erläuterungsbericht),
- Bauwerksverzeichnis,
  - Beschreibung der Maßnahmen mit deren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
  - Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen,
  - Beschreibung der Bodeninanspruchnahme für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie die anschließenden Rückbaumaßnahmen,
  - Rechtserwerbsplan und -verzeichnis,
  - Beschreibung der Umgestaltung von Gewässer, Natur und Landschaft,
  - Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen nach der Natura-2000-Richtlinie (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, ggf. nach Vorprüfung),
  - Beschreibung von Alternativvorschlägen oder geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten,
  - Zuwegungsregister mit Lageplänen (Übersichtsplan, Schemazeichnung der Masten, Masttabelle, Prinzipzeichnung der Fundamente, Fundamenttabelle),
  - Unterlagen zur Wasserwirtschaft,
  - Unterlagen zu Boden- und Denkmalpflege und zur Erdbebensicherheit,
  - Erklärungen zu den technischen Anforderungen des Vorhabens,
  - Kartographische Darstellungen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Welche Planunterlagen letztlich einzureichen sind, bestimmt sich nach den technischen und rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens. Eine ausführlichere, stichwortartige Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen befindet sich in einer Checkliste im Anhang dieses Handbuchs (Kap. E,2.).

Die Unterlagen sollten in verschiedenen Ausführungen (physisch und digital) sowie barrierefrei und in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzbestimmungen (geschwärzte Version) vorgelegt werden.

### 3. Windenergie-auf-See-Gesetz/ Bundesberggesetz

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

Zu den Vorhaben von gemeinsamem Interesse zählen auch Offshore-Leitungen.

Das Genehmigungsverfahren für Offshore-Leitungen hängt davon ab, in welcher Seerechtszone der zu genehmigende Leitungsabschnitt liegt.

Während sich die Planung und Genehmigung von Energieleitungen, die an und vor den Küsten in der 12-Seemeilen-Zone verlegt werden sollen, nach den in Kap. I,2. (Genehmigung nach EnWG) beschriebenen Regelungen richtet, gelten für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und im Bereich des Festlandsockels besondere Vorschriften.

#### a) Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer

Auf Leitungsabschnitte, die im Küstenmeer liegen und im Bundesbedarfsplan entsprechend gekennzeichnet sind, ist das NABEG anwendbar. (Kap. B, I, 1.)

#### b) Offshore-Anbindungsleitungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)

Anlagen zur Übertragung von Energie im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) benötigen einen Planfeststellungsverfahren, § 45 Abs. 1 WindSeeG. Ergänzend zu diesen Vorschriften gelten die §§ 72 ff. VwVfG, sofern das WindSeeG keine abweichenden Regelungen trifft (§ 45 Abs. 3 WindSeeG).

#### c) Unterwasserkabel im Bereich des Festlandsockels

Für die Errichtung und den Betrieb von Transit-Rohrleitungen und Unterwasserkabel in oder auf dem deutschen Festlandsockel (der sich im Wesentlichen mit der AWZ deckt), enthält § 133 BBergG eine Sonderregelung, die Vorrang gegenüber dem WindSeeG genießt.

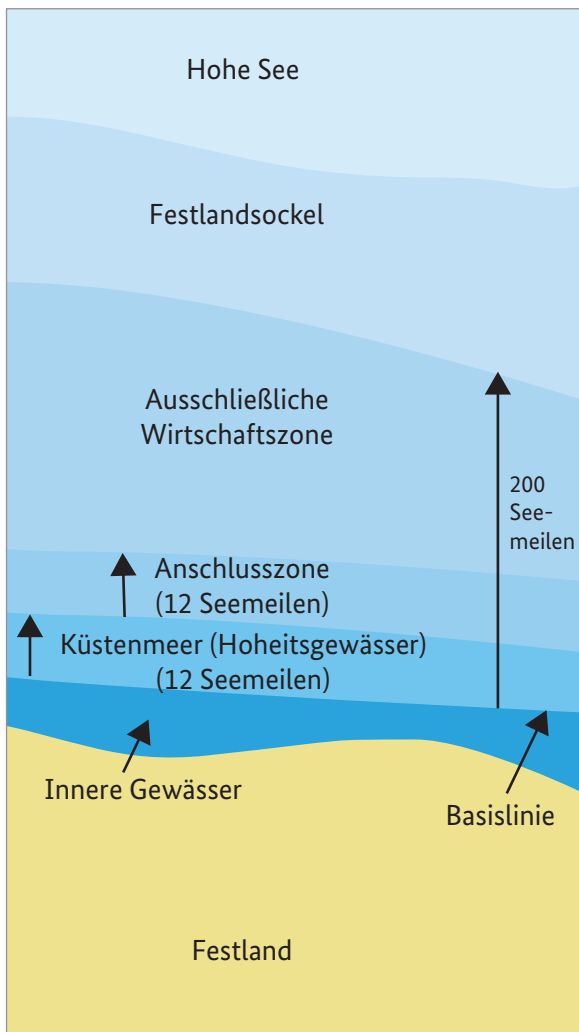
Das VwVfG ist anwendbar (§ 5 BBergG).

- Genehmigung der Bergbehörden der Länder: Verfahrensgesetze der Länder
- Genehmigung des BSH: VwVfG Bund

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorgeschrieben.

Die Genehmigungen nach § 133 BBergG haben keine Konzentrationswirkung. Über die gegebenenfalls erforderliche Erteilung naturschutzrechtlicher Erlaubnisse nach dem Artenschutzrecht hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zu entscheiden.

Relevant sind insbesondere die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG), des europäischen Gebietsschutzes (§ 34 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff. BNatSchG). Gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 BNatSchG kann insbesondere die Prüfung des Gebietsschutzes die Betrachtung von zumutbaren Alternativen erfordern.



### 3.2 Planfeststellungsverfahren

Bei einem Verfahren in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde gemäß § 45 Abs. 2 WindSeeG das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ist in §§ 45 ff. WindSeeG iVm §§ 72 bis 78 VwVfG geregelt.

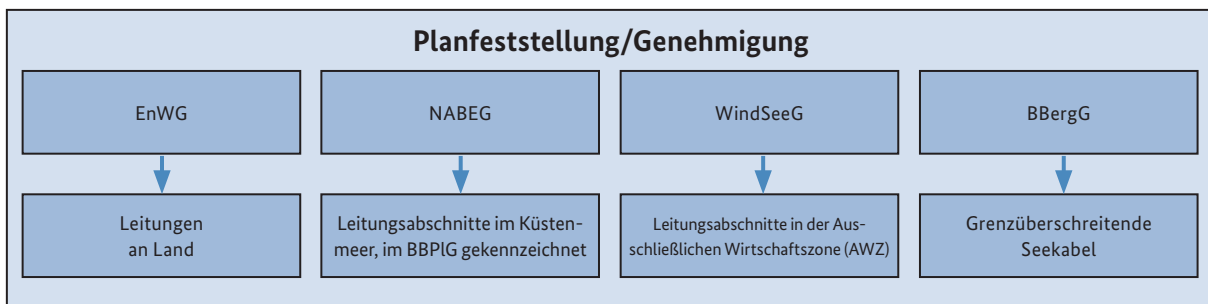
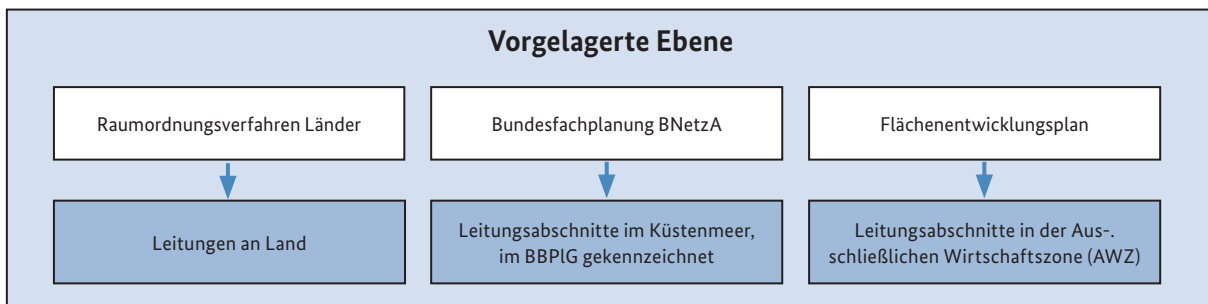
#### 3.2.1 Einreichung des Plans

Das Vorhaben beginnt, wenn der Vorhabenträger einen vollständigen Plan bei der zuständigen Anhörungsbehörde einreicht (§ 73 Abs. 1 VwVfG). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus § 47 Abs. 1 WindSeeG iVm. § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG.

#### 3.2.2 Behördenbeteiligung

Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert das BSH die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf. Die betreffenden Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf.

Nach § 50 WindSeeG bedarf die Feststellung des Plans sowie die Plangenehmigung des Einvernehmens der örtlich für das Seegebiet zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in dem die Anlage errichtet werden soll oder betrieben wird.



Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

### 3.2.3 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Das BSH (Anhörungsbehörde) veranlasst, dass der Plan allen Betroffenen zugänglich gemacht wird. Auf die Auslegung hat das BSH auf seiner Internetseite, in den Nachrichten für Seefahrer sowie in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen (§ 47 Abs. 3 WindSeeG, § 73 Nr. 1 WindSeeG).

Jeder der vom Vorhaben betroffen ist, kann bis zwei Wochen nach Ende dieser Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde seine Einwendung erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. Gemäß § 47 Abs. 4 S. 1 WindSeeG kann die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens nach Anhörung eine angemessene Frist vorgeben, um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen.

### 3.2.4 Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das BSH die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen ebenso wie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Der Erörterungstermin dient vornehmlich dem subjektiven Rechtsschutz derjenigen, die gegen den Plan Einwendungen erhoben haben. In Bezug auf die Behörden soll der Erörterungstermin gewährleisten, dass die Belange der durch das Vorhaben betroffenen Behörden in ausreichendem Maße bei der Entscheidung über den Plan Berücksichtigung finden.

### 3.2.5 Planfeststellungsbeschluss

Das BSH stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss), § 74 Abs. 1 VwVfG i.V.m § 48 WindSeeG. Im Planfeststellungsbeschluss wird über die im Erörterungstermin vorgetragenen Einwendungen entschieden.

Das BSH kann den Plan in Teilabschnitten feststellen. Es kann einzelne Maßnahmen zur Errichtung oder die Inbetriebnahme unter dem Vorbehalt einer Freigabe zulassen, die zu erteilen ist, wenn der Nachweis über die Erfüllung angeordneter Auflagen erbracht worden ist. Auf Anforderung des BSH erfolgt der Nachweis durch die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen (§ 48 Abs. 2 WindSeeG).

Der Planfeststellungsbeschluss hat verschiedene Rechtswirkungen. So wird durch ihn zunächst einmal die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens festgestellt (Genehmigungswirkung) und er beinhaltet und ersetzt alle ggf. erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. (Konzentrationswirkung) für das festgestellte Vorhaben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG).

Inhalte:

Der Plan darf nur festgestellt werden (§ 48 Abs. 4 WindSeeG), wenn

- die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere
  - eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und
  - der Vogelzug nicht gefährdet wird, und
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
- die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,
- er mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,
- er mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,
- er mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,
- die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 wirksam erklärt wurde, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See bezieht, und



- andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

### 3.3 Beteiligung

#### 3.3.1 Akteure

In den Genehmigungsverfahren wird zwischen zwei Akteursgruppen unterschieden. Das sind zum einen die Träger öffentlicher Belange und zum anderen die Öffentlichkeit und Betroffene.

- Definition „Träger öffentlicher Belange“:

Behörden und Stellen, die aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches zu den Vorhaben Stellung nehmen sollen. Hierzu gehören (Fach-)Behörden der Gemeinden, Landkreise, Länder und des Bundes

- Definition „Öffentlichkeit und Betroffene“:

Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

#### Träger öffentlicher Belange

Den sog. Trägern öffentlicher Belange (TöB) kommt im Planfeststellungsverfahren eine wichtige Rolle zu. Die Mitwirkung der TöB soll gewährleisten, dass Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Region, fachliche und rechtliche Einschätzungen sowie sonstige Sach- und Fachgesichtspunkte in die Verfahren eingebracht werden. So werden Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird und deren Genehmigungen durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt werden, als TöB in den verschiedenen Stadien der Planfeststellung gesondert beteiligt.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Für die allgemeine Öffentlichkeit bestehen im Planfeststellungsverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung. Dazu zählen sowohl formelle Instrumente, wie die Teilnahme an der Antragskonferenz, als auch weitere Instrumente. Der Begriff allgemeine Öffentlichkeit umfasst dabei jeden Interessierten. Im Gegensatz zu der allgemeinen Öffentlichkeit haben Betroffene besondere Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren. Bei Betroffenen handelt es sich

um Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden. Dazu können auch rechtlich nicht geschützte wirtschaftliche, ideelle, soziale und sonstige Belange gehören. Betroffene können im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und am Erörterungstermin teilnehmen.

Darüber hinaus können sich Vereinigungen am Verfahren beteiligen. Unter Vereinigungen sind anerkannte Umweltvereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu verstehen. Dazu müssen sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein. In Betracht kommen etwa gemeinnützige Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und die als solche anerkannt sind oder eine Anerkennung beantragt haben.

#### 3.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung Öffentlichkeit und Betroffene

Das BSH sollte darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die interessierte und ggf. von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit frühzeitig (d.h. vor Antragsstellung) über die Planung informiert (§ 25 Abs. 3 VwVfG).

#### 3.3.3 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen Träger öffentlicher Belange

Die zu beteiligenden Behörden können im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß der WindSeeG i.V.m. § 73 Abs. 3a VwVfG Stellungnahmen abgeben. Hierzu werden sie vom BSH innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans aufgefordert und es wird ihnen eine Frist gesetzt, die drei Monate nicht überschreiten darf.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Das BSH hat einen Monat Zeit, den Plan der Allgemeinheit durch Auslegung beim BSH zugänglich zu machen (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Zur Einreichung der Stellungnahmen kann das BSH eine Frist setzen, die drei Monate nicht überschreiten darf (§ 73 Abs. 3a VwVfG). Auf die Auslegung hat das BSH auf seiner Internetseite, in den Nachrichten für Seefahrer sowie in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen (§ 47 Abs. 3 WindSeeG, § 73 Nr. 1 WindSeeG). Jeder der vom Vorhaben betroffen ist, kann bis zwei Wochen nach Ende dieser Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem BSH seine Einwendung erheben, § 73 Abs. 4 VwVfG.

#### 3.3.4 Erörterungstermin

Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Erörterungstermin besprochen.

Vor dem Erörterungstermin werden die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG über den anstehenden Erörterungstermin informiert.

Der Erörterungstermin wird durch das BSH auf seiner Internetseite, in den Nachrichten für Seefahrer sowie in zwei überregionalen Tageszeitungen bekannt gegeben (§ 47 Abs. 3 WindSeeG, § 73 Nr. 1 WindSeeG).

Ziel der Erörterung ist es, die von den Einwendern vorgebrachten Argumente anzuhören und idealerweise auch zu klären, um so den vorliegenden Plan zu optimieren und einen Ausgleich aller öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen einer Abwägung zu erzielen.

### 3.4 Anforderungen an die Unterlagen

Die Antragsunterlagen bilden die Basis für die spätere Planfeststellungsentscheidung. Sie müssen daher hinreichend konkret und bestimmt sein. Das heißt, für die Behörde muss ersichtlich sein, was Antragsgegenstand ist und was der Antragsteller konkret begehrt. Die Unterlagen haben außerdem eine Anstoßfunktion. Das heißt, dass potenzielle Einwender ihre Betroffenheit hieraus erkennen können müssen. Auf diese Weise können potenzielle Betroffene später qualifizierte Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Anforderungen gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des Anlasses,
- Erkennbarkeit der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen,

werden durch die zusätzlichen Anforderungen aus § 47 Abs. 1 WindSeeG ergänzt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend; welche Planunterlagen mit dem Antrag auf Planfeststellung letztlich einzureichen sind, bestimmt sich nach den technischen und rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens von gemeinsamen Interesse.

Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen des BSH innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Diese Frist setzt das BSH.

Die Unterlagen sollten die in verschiedenen Ausführungen (physisch und digital) sowie barrierefrei und in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzbestimmungen (geschwärzte Version) vorgelegt werden.

Mustergliederung (beispielhaft):

- Allgemeine Projektbeschreibung (Antragsgegenstand, Antragsteller)
- Trassenfindung und Vorhabenbeschreibung (Verlauf, Alternativen)
- Erläuterungen zur technischen Ausführung der Leitung
- Beschreibung der Baumaßnahmen
- Immissionen und ähnliche Wirkungen
- Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen
- Zeit- und Maßnahmenplan
- Rechtliche Voraussetzungen der Planfeststellung nach WindSeeG

## 4. Bundesberggesetz

### 4.1 Rechtsgrundlage

Für die Errichtung und den Betrieb von Transit-Rohrleitungen und Unterwasserkabel in oder auf dem deutschen Festlandsockel (der sich im Wesentlichen mit der AWZ deckt), enthält § 133 BBergG eine Sonderregelung, die Vorrang gegenüber dem WindSeeG genießt.

Nach § 133 Abs. 1 BBergG bedarf es einer doppelten Genehmigung für die Errichtung von Transit-Rohrleitungen. Für Unterwasserkabel gilt diese Genehmigungspflicht entsprechend (§ 133 Abs. 4 BBergG).

### 4.2 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung bzw. Prüfung in bergbaulicher Hinsicht des jeweils zuständigen Landesbergamts bzw. Bergamts nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG konzentriert sich auf den technischen Teil des Projektes.

Das umfasst insbesondere:

- Kabeltechnik
- Verlegetechnik
- Verifizierung der antragsgemäßen Realisierung bei

der Errichtung

- Regulierung des späteren Betriebs des Kabels / der Rohrleitung

Für die Küstenländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG) zuständig.

Für Mecklenburg-Vorpommern liegt die Zuständigkeit beim Bergamt Stralsund.

Für die Genehmigung hinsichtlich der Ordnung der Nutzung und Benutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des Luftraumes über diesen Gewässern ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG zuständig. § 133 Abs. 1 Satz 3 BBergG gestattet die Erteilung letzterer Genehmigung erst nach Vorliegen der landesbehördlichen Genehmigung.

#### 4.2.1 Einreichung des Plans

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers.

#### 4.2.2 Behördenbeteiligung

Eine erste Gelegenheit zur Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen über das Vorhaben bietet sich gem. § 15 Absatz 3 UVPG. Danach kann die zuständige Behörde diejenigen Behörden und TöB zu einem Scopingtermin laden, die nach § 17 UVPG am Verfahren zu beteiligen sind.

Z.B.

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Bundesforschungsanstalt für Fischerei
- Bundesamt für Naturschutz
- Amt für Geoinformation der Bundeswehr
- Andere Kabel- und Leitungsbetreiber

Diese haben die Möglichkeit zu dem Vorhaben Stellungnahmen abzugeben und insbesondere darzulegen, ob und ggf. welche nachteiligen Auswirkungen eintreten könnten.

#### 4.2.3 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Für bergrechtliche Genehmigungen für Transitrohrleitungen und -kabel nach § 133 BBergG führt das zuständige Bergamt nach den Vorgaben des nationalen Rechts keine Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

#### 4.2.4 Genehmigung

Liegen keine in § 133 Abs. 2 BBergG genannten Versagungsgründe vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Aufzählung der Versagungsgründe ist abschließend.

Gemäß § 133 Abs. 2 BBergG liegt ein Versagungsgrund dann vor, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Sachgütern oder eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen zu besorgen ist, die nicht durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

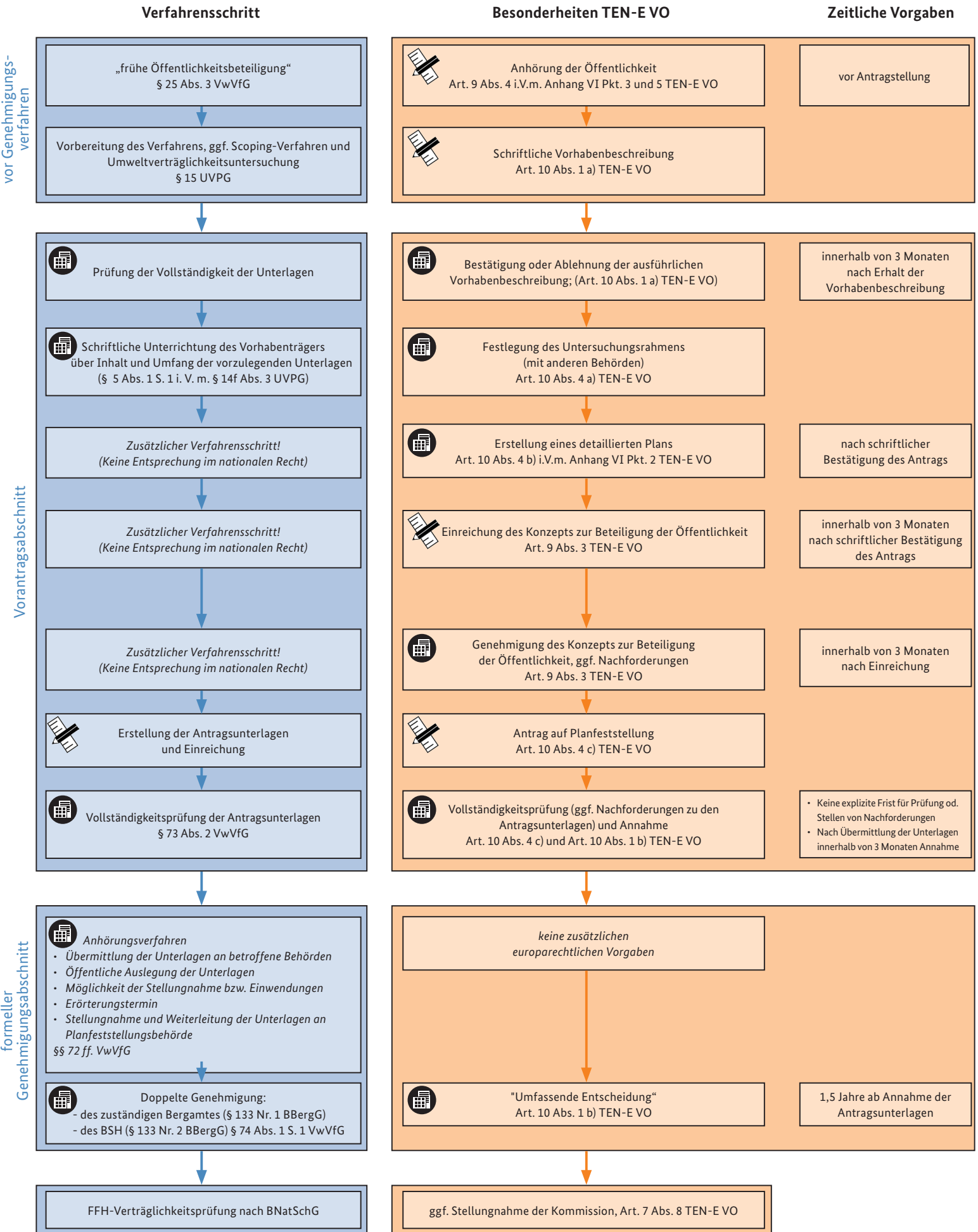
Eine Beeinträchtigung überwiegender öffentlicher Interessen liegt insbesondere in den in § 132 Abs. 2 Nr. 3 BBergG genannten Fällen vor: wenn der Betrieb und die Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen, die Benutzung der Schifffahrtswege und des Luftraumes, die Schifffahrt, der Fischfang und die Pflanzen- und Tierwelt in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt würden. Gleiches gilt für das Legen, die Unterhaltung und den Betrieb von Unterwasserkabeln und Rohrleitungen sowie ozeanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen, die mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt würden, eine Verunreinigung des Meeres zu besorgen ist oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird.


#### 4.3 Anforderungen an die Unterlagen


Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich Art und Umfang des geplanten Vorhabens ergeben. Insbesondere sollten mögliche Beeinträchtigungen von Rechtsgütern (Leben, Gesundheit, Sachgüter, öffentliche Interessen (z.B. Betrieb und Wirkung von Schifffahrtsanlagen, Benutzung der Schifffahrtswege, Fischfang, Pflanzen- und Tierwelt)) erkennbar werden.

Für die Prüfung durch das Bergbauamt ist es wichtig, dass die Anträge technisch aussagefähig sind. Detaillierte Anforderungen an die Unterlagen werden im Einzelfall festgelegt.

# Gegenüberstellung Genehmigungsverfahren BBergG – TEN-E VO



 Zuständige Behörde

 Vorhabenträger

## II. Gas

### 1. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

#### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Planfeststellungsverfahren für Gasleitungen, die ein PCI sind, richtet sich nach den §§ 43 ff. EnWG. Diese speziellen Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts modifizieren die allgemeinen Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren in den §§ 72 bis 78 VwVfG bzw. in den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Zudem sind für das Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen verschiedene weitere Gesetze und Verordnungen, insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts, zu beachten. Hierzu zählen vor allem Vorschriften aus dem UVPG, BImSchG und BNatSchG sowie umweltrechtliche Vorschriften des einschlägigen Landesrechts. Erfasst sind auch Normen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem Bundesberggesetz (BBergG) und den Denkmalschutzgesetzen. Welche bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine weitergehende beispielhafte Auflistung einzelner Vorschriften findet sich unter Kap.E, 2.3.

Gemäß § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 43 S. 3 EnWG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das fachplanerische Abwägungsgebot entspricht dem allgemeinen Gebot der gerechten Abwägung. Danach sind alle von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Beachtung der gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen in Einklang zu bringen.

#### a) Umweltverträglichkeitsprüfung

Alle Gasversorgungsleitungen ab einem Durchmesser vom 300 mm fallen in den Anwendungsbereich des UVPG. Sind sie länger als 40 km und haben einen Durchmesser von mehr als 800 mm, ist ihre Errichtung UVP-pflichtig. Leitungen mit einem geringeren Durchmesser bedürfen einer allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. Anlage 1 zum UVPG, Nr. 19.2).

Wann in den letztgenannten Fällen tatsächlich eine UVP durchzuführen ist, richtet sich nach bestimmten, gesetzlich festgeschriebenen Kriterien (vgl. § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG). Die UVP ist ein besonderer, unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG), d.h. die UVP ist kein gesondertes Verfahren, sondern findet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. Das Planfeststellungsverfahren fungiert dabei als Trägerverfahren für die UVP. Sie umfasst gemäß § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter (z. B. Menschen, Tiere, Pflanzen sowie etwa die Umweltmedien Boden, Wasser, Luft) und die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Bei der Errichtung von Gasversorgungsleitungen i. S. d. § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG sind in dieser Hinsicht insbesondere Umweltschutzvorschriften zu beachten und die Wahrung des Landschafts- und Naturschutzes sicherzustellen.

#### b) Sonderfall: Plangenehmigung

Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG kann an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn vereinfachende Voraussetzungen erfüllt sind. Die Plangenehmigung hat zwar die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Bis auf einige Ausnahmen sind auf ihre Erteilung jedoch nicht die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, d. h. es besteht eine deutliche Erleichterung.

In Fällen von unwesentlicher Bedeutung muss ein Plan gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG weder festgestellt noch genehmigt werden.

#### 1.1.1 Verfahrens- und umweltrechtliche Vorschriften

Die spezialgesetzlichen Vorschriften in den §§ 43 ff. EnWG ändern die allgemeinen Regelungen über das Planfeststellungsverfahren im VwVfG bzw. in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder zum Zwecke der Verfahrensstraffung und -beschleunigung teilweise ab.

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ist im Wesentlichen in § 73 VwVfG festgeschrieben. Die Vorschrift wird durch die Regelungen in § 43a EnWG modifiziert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Verkürzung von Fristen und das mögliche Unterbleiben des Erörterungstermins.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der „Anhörungsbehörde“ und der „Planfeststellungsbehörde“. Welche Behörde die Aufgaben als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde wahrnimmt, bestimmt sich in der Regel nach dem einschlägigen Landesrecht.

Das Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen unterfällt gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG in die unten dargestellten Schritte. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben prüft die zuständige Behörde vor Einreichung des Plans, ob und welche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind. Dazu gibt die zuständige Behörde dem Vorhabenträger und den zu beteiligenden Behörden und TöB nach § 15 Absatz 3 UVPG eine erste Gelegenheit zur Besprechung über Inhalt und Umfang dieser Unterlagen (sog. Scoping).

Die UVP (oder allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den UVPG) ist dem Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG in der Praxis vorangestellt. Für diese Verfahrensschritte sind ggf. verschiedene Fachbehörden zu konsultieren. Auf die Ergebnisse der UVP oder der allgemeinen bzw. standortbezogenen Einzelfallprüfung im Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens kann Bezug genommen werden.

In den nachfolgenden Abschnitten wird das gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren beschrieben. Dem formellen Planfeststellungsverfahren geht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Diese wird i. d. R. noch vor Einreichung des Plans vom Vorhabenträger durchgeführt (vgl. dazu Kap. B, II, 1.3).

## 1.2 Planfeststellungsverfahren

### 1.2.1 Einreichung des Plans

Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit Einreichung des Plans durch den Vorhabenträger. Der Plan muss Zeichnungen und Erläuterungen enthalten, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Nach Einreichung des Plans führt die Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch.

### 1.2.2 Behördenbeteiligung

Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf. Die betreffenden Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf.

### 1.2.3 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Anhörungsbehörde veranlasst außerdem, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Plans ausgelegt wird.

Die Gemeinden haben den Plan dann für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde benachrichtigt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

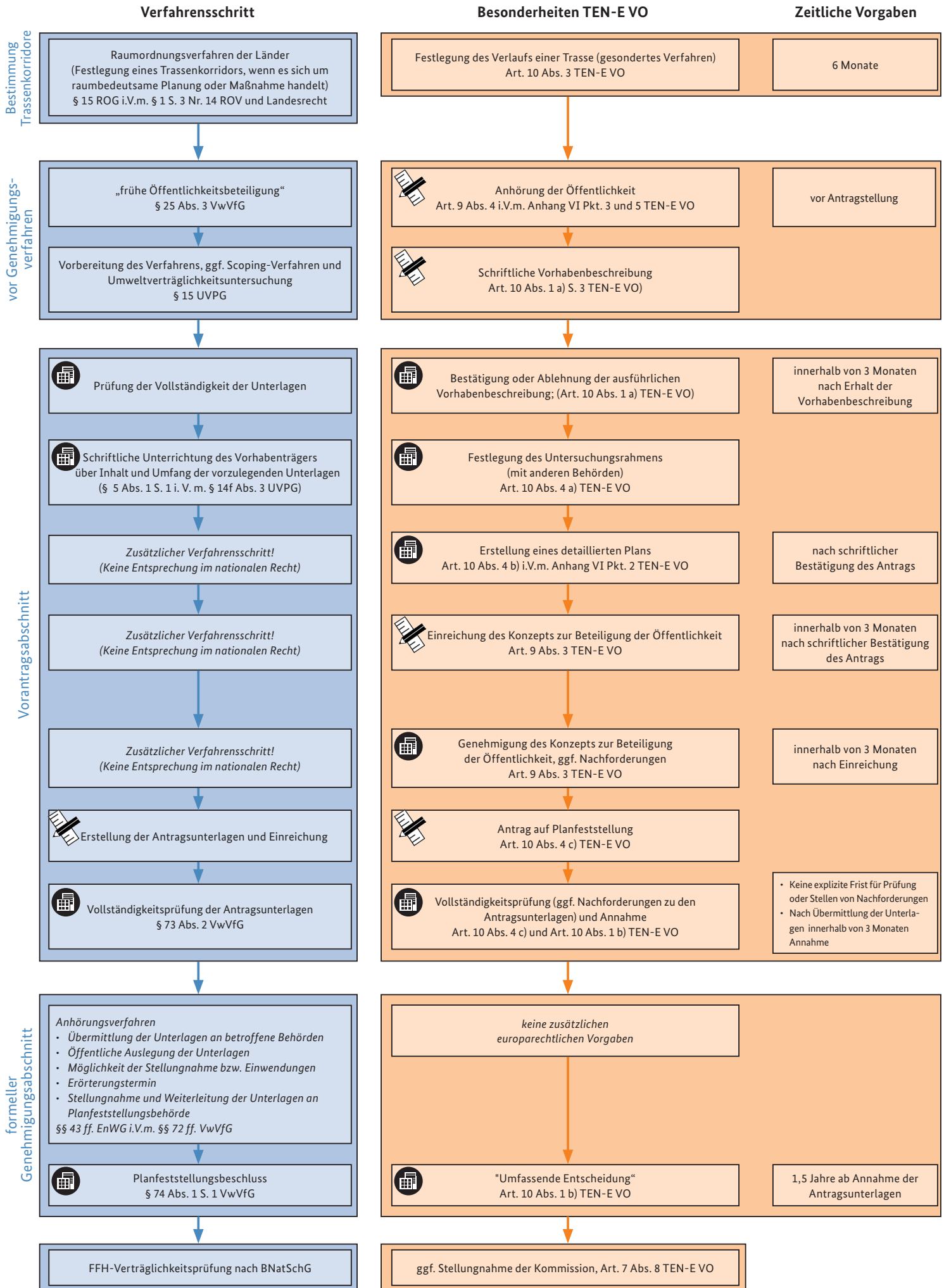
Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzulegen (Umwelt- und Naturschutzvereinigungen), können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben.


### 1.2.4 Erörterungstermin


Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Dazu wird ein Erörterungstermin von der Anhörungsbehörde durchgeführt, der nicht öffentlich ist. Er ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.

Der Erörterungstermin bildet gewissermaßen das „Herzstück“ des Planfeststellungsverfahrens und findet nur unter engen Voraussetzungen nicht statt (vgl. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG). Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

# Gegenüberstellung Genehmigungsverfahren Gas – TEN-E VO



 Zuständige Behörde

 Vorhabenträger

### 1.2.5 Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Schließlich gibt die Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung eine Stellungnahme ab und leitet sie mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden, den Stellungnahmen der Vereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Dieser Vorlagebericht ist jedoch nur erforderlich, wenn die Anhörungsbehörde nicht zugleich auch Planfeststellungsbehörde ist, was vom jeweiligen Landesrecht abhängt (s. o.).

### 1.2.6 Planfeststellungsbeschluss

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Im Planfeststellungsbeschluss wird auch über die Einwendungen entschieden, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss hat verschiedene Rechtswirkungen. So wird durch ihn zunächst einmal die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens festgestellt (Genehmigungswirkung) und er beinhaltet und ersetzt alle ggf. erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. (Konzentrationswirkung) für das festgestellte Vorhaben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## 1.3 Beteiligung

### 1.3.1 Akteure

In den Genehmigungsverfahren nach EnWG wird zwischen zwei Akteursgruppen unterschieden. Zum einen die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit und Betroffene.

- Definition „Träger öffentlicher Belange“:

Behörden und Stellen, die aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches zu den Vorhaben Stellung nehmen sollen. Hierzu gehören (Fach-)Behörden der Gemeinden, Landkreise, Länder und des Bundes.

- Definition „Öffentlichkeit und Betroffene“:

Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

### Träger öffentlicher Belange

Den sog. Trägern öffentlicher Belange (TöB) kommt im Planfeststellungsverfahren eine wichtige Rolle zu. Die Mitwirkung der TöB soll gewährleisten, dass Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Region, fachliche und rechtliche Einschätzungen sowie sonstige Sach- und Fachgesichtspunkte in die Verfahren eingebracht werden. So werden Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird und deren Genehmigungen durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt werden, als TöB in den verschiedenen Stadien der Planfeststellung nach dem NABEG gesondert beteiligt. Da die Zuständigkeit für raumbedeutsame Vorhaben in Deutschland aufgrund des föderalen Systems häufig bei den Ländern bzw. kommunalen Gebietskörperschaften liegt, sind zum einen insbesondere die für die Raumordnungs- oder Landesplanung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden einzubeziehen. Zum anderen werden Umwelt- oder Gesundheitsbehörden und sonstige Fachbehörden wie Bergbau- oder Forstbehörden beteiligt. Darüber hinaus sind auch Bundesbehörden wie z. B. das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz oder das Bundesamt für Strahlenschutz einzubeziehen, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Aber auch betroffene öffentliche oder private Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können TöB sein. Beispiele dazu sind Unternehmen der Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe oder die Bundeswehr.

### Öffentlichkeit und Betroffene

Für die allgemeine Öffentlichkeit bestehen im Planfeststellungsverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung. Dazu zählen sowohl formelle Instrumente, wie die Teilnahme an der Antragskonferenz, als auch weitere Instrumente. Der Begriff allgemeine Öffentlichkeit umfasst dabei jeden Interessierten. Im Gegensatz zu der allgemeinen Öffentlichkeit haben Betroffene besondere



Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren. Bei Betroffenen handelt es sich um Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden wie z. B. um Anwohner oder Grundstückseigentümer im Bereich des Vorhabens. Dazu können auch rechtlich nicht geschützte wirtschaftliche, ideelle, soziale und sonstige Belange gehören. Betroffene können im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und am Erörterungstermin teilnehmen.

Darüber hinaus können sich Vereinigungen am Verfahren beteiligen. Unter Vereinigungen sind anerkannte Umweltvereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu verstehen. Dazu müssen sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein. In Betracht kommen etwa gemeinnützige Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und die als solche anerkannt sind oder eine Anerkennung beantragt haben. Des Weiteren sind nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des VwVfG zu benachrichtigen.

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Stellungnahmen abgeben.

Angesprochen sind hier Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, deren Befugnis, gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung Rechtsbehelfe einzulegen, sich insbesondere aus dem UmwRG bzw. BNatSchG ergibt. Sie sind nunmehr den Betroffenen gleichgestellt. Eine gesonderte Information der Vereinigungen über das Vorhaben ist nicht erforderlich. Die Vereinigungen sind in der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans auf die Stellungnahmefrist hinzuweisen und haben Gelegenheit, sich während der Auslegung der Unterlagen zu informieren.

### 1.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung Öffentlichkeit und Betroffene

Die mit der Planfeststellung befassten Behörden sollen möglichst schon im Vorfeld eines größeren Infrastrukturprojektes, d.h. vor Antragstellung, darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die interessierte und ggf. von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit über die Planung informiert.

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger bei Planungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst schon vor Antragstellung stattfinden. Zudem soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben werden. Schließlich soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden.

Zu beachten ist aber, dass diese Vorschrift weder eine Rechtspflicht der zuständigen Behörde noch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bewirkt. Die Behörde muss lediglich im vorgenannten Sinne auf den Vorhabenträger einwirken. Darüber hinaus gelten die im Rahmen früher Öffentlichkeitsbeteiligungen eingebrachten Hinweise nicht wie Einwendungen während des Verfahrens und müssen gegebenenfalls wiederholt werden.

### 1.3.3 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen Träger öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt und deren Genehmigung durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt werden, zur Stellungnahme aufzufordern.

Die Behörden haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Allerdings können auch Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, berücksichtigt werden. Sie müssen sogar berücksichtigt werden, wenn die verspätet vorgebrachten Belange der Planfeststellungsbehörde ohnehin bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses von Bedeutung sind.

### Öffentlichkeit und Betroffene

Die Anhörungsbehörde hat zu veranlassen, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt wird. Die Gemeinden haben dies innerhalb von zwei Wochen

nach Erhalt des Plans zu tun. Der Plan ist für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. In der Regel geschieht dies durch Auslegung in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden. Dort kann sich die jeder über das geplante Vorhaben informieren und prüfen, ob sie zum Kreis der Betroffenen zählen. Bei Betroffenen handelt es sich um Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden. Dazu können beispielsweise auch wirtschaftliche, ideelle, soziale und sonstige Interessen gehören.

Die zur Auslegung des Plans verpflichteten Gemeinden müssen die Auslegung außerdem vorher ortsüblich bekannt machen. Was „ortsüblich“ ist, bestimmt sich dabei nach dem einschlägigen Landes- oder Gemeinderecht. Die ortsübliche Bekanntmachung geschieht in der Praxis häufig durch einen öffentlichen Aushang, eine Bekanntmachung im öffentlichen Amtsblatt und/oder eine Anzeige in örtlichen Tageszeitungen.

Das Gesetz legt für die Bekanntmachung zudem bestimmte Mindestinhalte fest. Danach muss insbesondere mitgeteilt werden, wo und in welchem Zeitraum der Plan ausgelegt wird sowie bei welchen Stellen und innerhalb welcher Frist Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingereicht werden können.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhebungsbehörde oder der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

#### 1.3.4 Erörterungstermin

##### Träger öffentlicher Belange

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhebungsbehörde u. a. die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

In Bezug auf die Behördenbeteiligung soll der Erörterungstermin gewährleisten, dass die Belange der durch das Vorhaben betroffenen Behörden in ausreichendem Maße bei der Entscheidung über den Plan Berücksichtigung finden.

##### Öffentlichkeit und Betroffene

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhebungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen ebenso wie die

Stellungnahmen der Behörden (s. o.) zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

In der Praxis werden zunächst alle Einwendungen und Stellungnahmen an den Vorhabenträger zur Prüfung und Erwiderung weitergeleitet. Im anschließenden Erörterungstermin werden dann Informationen über das Vorhaben ausgetauscht, mögliche Lösungen für Konflikte gesucht und unterschiedliche Abwägungsbelange identifiziert, die in die abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzustellen sind.

#### 1.3.5 Grenzüberschreitende Beteiligung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten wurden zum Teil bi- oder multilaterale Abkommen geschlossen, die die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiter ausgestalten und über das durch das Espoo-Protokoll für Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen geforderte Maß hinausgehen.

##### Träger öffentlicher Belange

Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das aufgrund der Nähe zu einem Nachbarstaat voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf diesen Staat haben wird, unterrichtet die zuständige Genehmigungsbehörde den Nachbarstaat frühzeitig hiervon, § 54 Abs. 1 UVPG. Unabhängig von der Einschätzung der erheblichen Auswirkungen kann ein Nachbarstaat auch selbst um eine Unterrichtung ersuchen, um beteiligt zu werden. Ist eine Unterrichtung erforderlich, werden der in dem Nachbarstaat zuständigen Behörde geeignete übersetzte Unterlagen zum Vorhaben übersandt, so dass diese sich ein Bild von den Auswirkungen auf die Schutzgüter machen kann. Es obliegt dann der ausländischen Behörde, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äußern, ob sie eine Beteiligung im weiteren Verfahren wünscht. In einem solchen Fall wird die ausländische Behörde wie eine nationale Behörde im Verfahren beteiligt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist über die jeweilige nationale UNECE-Kontaktstelle.

##### Öffentlichkeit und Betroffene

Bei grenznahen Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf einem Nachbarstaat haben können, wird die Öffentlichkeit in dem betroffenen Gebiet nach dem Recht des Nachbarlandes beteiligt (§ 56 UVPG). Diese grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt jedoch nur, wenn die Behörde des betroffenen Nachbarstaates eine grenzüberschreitende Beteiligung wünscht.

#### 1.4 Anforderungen an die Unterlagen

Während für den Ausbau des Höchstspannungsnetzes nach dem NABEG in § 19 Satz 2 und 3 NABEG konkrete Soll- und Mindestanforderungen an den Antrag auf Planfeststellung gestellt werden, fehlt es in den einschlägigen Vorschriften des EnWG und VwVfG, die für die Errichtung von Gasversorgungsleitungen gelten, an solchen konkreten Vorgaben. § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG bestimmt lediglich, dass der Plan folgende Mindestanforderungen für die einzureichenden Zeichnungen und Erläuterungen bestimmt:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des Anlasses,
- Erkennbarkeit der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen.

Die Anforderungen an die vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen ergeben sich darüber hinaus vor allem aus den umweltrechtlichen Vorschriften des UVPG, BNatSchG und WHG, die im Planfeststellungsverfahren für Gasversorgungsleitungen Anwendung finden.

In der Praxis werden dem Antrag auf Planfeststellung umfangreiche Unterlagen beigelegt, die den eigentlichen „Plan“ ausmachen. Dabei handelt es sich in der Regel um:

- den Erläuterungsbericht,
- Übersichts- und Lagepläne,
- Trassierungs- und Profilpläne,
- Höhen- und Stationspläne,
- ein Kreuzungsverzeichnis und Längenschnitte,
- einen Grunderwerbs- bzw. Wegerechtsplan,
- ein Grundstücksverzeichnis,
- eine Baugrunduntersuchung,
- die Information zur Anzeige nach § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV),
- wasserrechtliche Beweissicherung und Anträge,
- einen Landschaftspflegerischen Begleitplan,
- einen UVP-Bericht,
- Untersuchungen zum Artenschutz,
- Untersuchungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung),
- forstrechtliche Anträge und
- ggf. weitere (technische) Unterlagen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend; welche Planunterlagen mit dem Antrag auf Planfeststellung letztlich einzureichen sind, bestimmt sich nach den technischen und rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens.

Die Planunterlagen werden in der Praxis in verschiedenen Ausführungen (d. h. in Papierform und digital) und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (geschwärzte Fassung) vorgelegt. Der Vorhabenträger klärt die Modalitäten vorab mit der zuständigen Behörde.

### III. Erdöl

#### 1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

##### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Planfeststellungsverfahren richtet sich primär nach dem UVPG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Fachgesetze der Länder wie z. B. Landesnaturschutzgesetze. Die Rechtsgrundlage für die Planfeststellung von Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe unterscheidet sich damit wesentlich von der Genehmigung von Höchstspannungsleitungen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) oder dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Denn die Pflicht zur Planfeststellung richtet sich nicht nach einzelnen ausgewiesenen Vorhaben, sondern es besteht gemäß § 65 UVPG eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, wenn eine UVP durchgeführt werden muss, d. h. insbesondere bei der Errichtung einer Öl-Rohrleitungsanlage, die eine Länge von 40 km überschreitet. Zudem sind für das Planfeststellungsverfahren verschiedene weitere Gesetze und Verordnungen, insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts, zu beachten. Hierzu zählen vor allem Vorschriften aus dem BImSchG und BNatSchG sowie umweltrechtliche Vorschriften des einschlägigen Landesrechts. Erfasst sind auch Normen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem Bundesberggesetz (BBergG) und den Denkmalschutzgesetzen. Besondere Anforderungen ergeben sich zudem aus den Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Welche bundes- und landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine weitergehende beispielhafte Auflistung einzelner Vorschriften findet sich unter Kap. E, 2.4 .

##### a) Sonderfall: Plangenehmigung

Sollte ein Vorhaben nicht UVP-pflichtig sein, wäre nach § 65 Abs. 2 UVPG eine Plangenehmigung durchzuführen. Diese hat zwar die gleiche Rechtswirkung wie die Planfeststellung, ist jedoch nicht so strengen Anforderungen unterworfen. In Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfällt die Plangenehmigung.

Wann ein solcher Fall gegeben ist, bemisst sich nach den Anforderungen des § 65 Abs. 2 Satz 3 UVPG.

#### b) Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Regel wird bereits im Rahmen des vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens eine UVP durchgeführt. Gemäß § 49 Abs. 2 UVPG kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Zulassungsverfahren daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Da die Prüfgegenstände jedoch nicht ohne weiteres getrennt werden können, können in der Praxis – auch im Hinblick auf erforderliche Aktualisierungen – Doppelprüfungen bei den UVP in den unterschiedlichen Planungsstufen nicht immer ausgeschlossen werden.

Bei der UVP handelt es sich gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG um einen unselbstständigen Teil des Planfeststellungsverfahrens, d. h. sie benötigt das Planfeststellungsverfahren als Trägerverfahren und kann daher nicht unabhängig vom Verfahren – rechtlich selbstständig – durchgeführt werden. In der UVP erfolgt gemäß § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter wie z. B. Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Umweltmedien Boden oder Wasser. Auch die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern wird erfasst und bewertet.

#### 1.2 Planfeststellungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren für Rohrleitungen ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen. Für den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens verweist § 67 UVPG auf die §§ 72 ff. VwVfG. Die eigentlichen Verfahrensvorschriften finden sich demnach im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder.

Vor Beginn des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Dazu wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger die Öffentlichkeit bereits vor Einreichen des Plans informiert (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Damit können die Träger bei der Planung von Vorhaben die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten (vgl. dazu Kap. 1.3).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben prüft die zuständige Behörde vor Einreichung des Plans, ob und welche Unterlagen für die UVP erforderlich sind. Dazu gibt

die zuständige Behörde dem Vorhabenträger und den zu beteiligenden Behörden und TöB nach § 15 Absatz 3 UVPG eine erste Gelegenheit zur Besprechung über Inhalt und Umfang dieser Unterlagen (sog. Scoping).

##### 1.2.1 Einreichung des Plans

Der Vorhabenträger stellt die Unterlagen für den Plan zusammen und reicht diesen bei der zuständigen Behörde ein. Aus den Planunterlagen müssen Dritte erkennen können, ob ihre Belange berührt werden, damit eine hinreichende Grundlage zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte besteht. Nach Einreichen der Planunterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt das formelle Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG. Das Gesetz unterscheidet dem Wortlaut nach zwischen der „Anhörungsbehörde“ und der „Planfeststellungsbehörde“. Welche Behörde die Aufgaben als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde wahrnimmt, bestimmt sich in der Regel nach dem einschlägigen Landesrecht.

##### 1.2.2 Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Innerhalb eines Monats nach Zugang der vollständigen Planunterlagen, fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. In der Regel geschieht dies durch Auslegung in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden. Nachdem sie durch Aufforderung und Auslegung der Unterlagen informiert wurden, können die zu beteiligenden Behörden gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG Stellungnahmen abgeben. Hierzu wird von der zuständigen Behörde eine Frist gesetzt, die drei Monate nicht überschreiten darf.

Des Weiteren hat gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, die Möglichkeit, bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Dies kann entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde geschehen.

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Stellungnahmen abgeben.

Angesprochen sind hier Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, deren Befugnis, gegen den Planfeststel-

lungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung Rechtsbehelfe einzulegen, sich insbesondere aus dem UmwRG bzw. BNatSchG ergibt. Sie sind insoweit den Betroffenen gleichgestellt. Eine gesonderte Information der Vereinigungen über das Vorhaben ist nicht erforderlich. Die Vereinigungen sind in der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans auf die Stellungnahmefrist hinzuweisen und haben Gelegenheit, sich während der Auslegung der Unterlagen zu informieren.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde über die Auslegung informiert werden.

### 1.2.3 Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet ein Termin statt, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert werden. Dieser ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Mit diesen Beteiligten und den Betroffenen werden die Einwendungen sodann in einem nicht öffentlichen Termin erörtert. Dies bedeutet, dass Informationen über das Vorhaben ausgetauscht, mögliche Lösungen für Konflikte gesucht und unterschiedliche Abwägungsbelange identifiziert werden. Eine endgültige Klärung bleibt zumeist dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Damit keine Verfahrensverzögerung entsteht, soll die Erörterung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen sein. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

### 1.2.4 Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Zum Ende des Anhörungsverfahrens gibt die Anhörungsbehörde eine Stellungnahme ab. Diese leitet sie zusammen mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen in einem Bericht innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung der Planfeststellungsbehörde zu. Dieser Vorlagebericht ist jedoch nur erforderlich, wenn die Anhörungsbehörde nicht zugleich auch Planfeststellungsbehörde ist, was vom jeweiligen Landesrecht abhängt.

Darüber hinaus erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG und den behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen und Maßnahmen, die ggf. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden oder vermindern bzw. ausgleichen sollen. Gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG soll dies innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung geschehen.

### 1.2.5 Planfeststellungsbeschluss

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet in Form eines Beschlusses über den Verlauf der Leitung. Hierbei dienen ihr die Planunterlagen, die behördlichen Stellungnahmen, die Äußerungen der Öffentlichkeit, Einwendungen sowie die Ergebnisse aus dem Erörterungstermin und die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen als Grundlage. Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist auch die Entscheidung über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Der Planfeststellungsbeschluss hat verschiedene Rechtswirkungen. So wird durch ihn zunächst einmal die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens festgestellt (Genehmigungswirkung) und er beinhaltet und ersetzt alle ggf. erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. (Konzentrationswirkung) für das festgestellte Vorhaben.

Um sicherzustellen, dass der Vorhabenträger sowie diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, Kenntnis von dem Beschluss erhalten, ist er ihnen zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen, damit auch die Öffentlichkeit hiervon erfährt; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## 1.3 Beteiligung

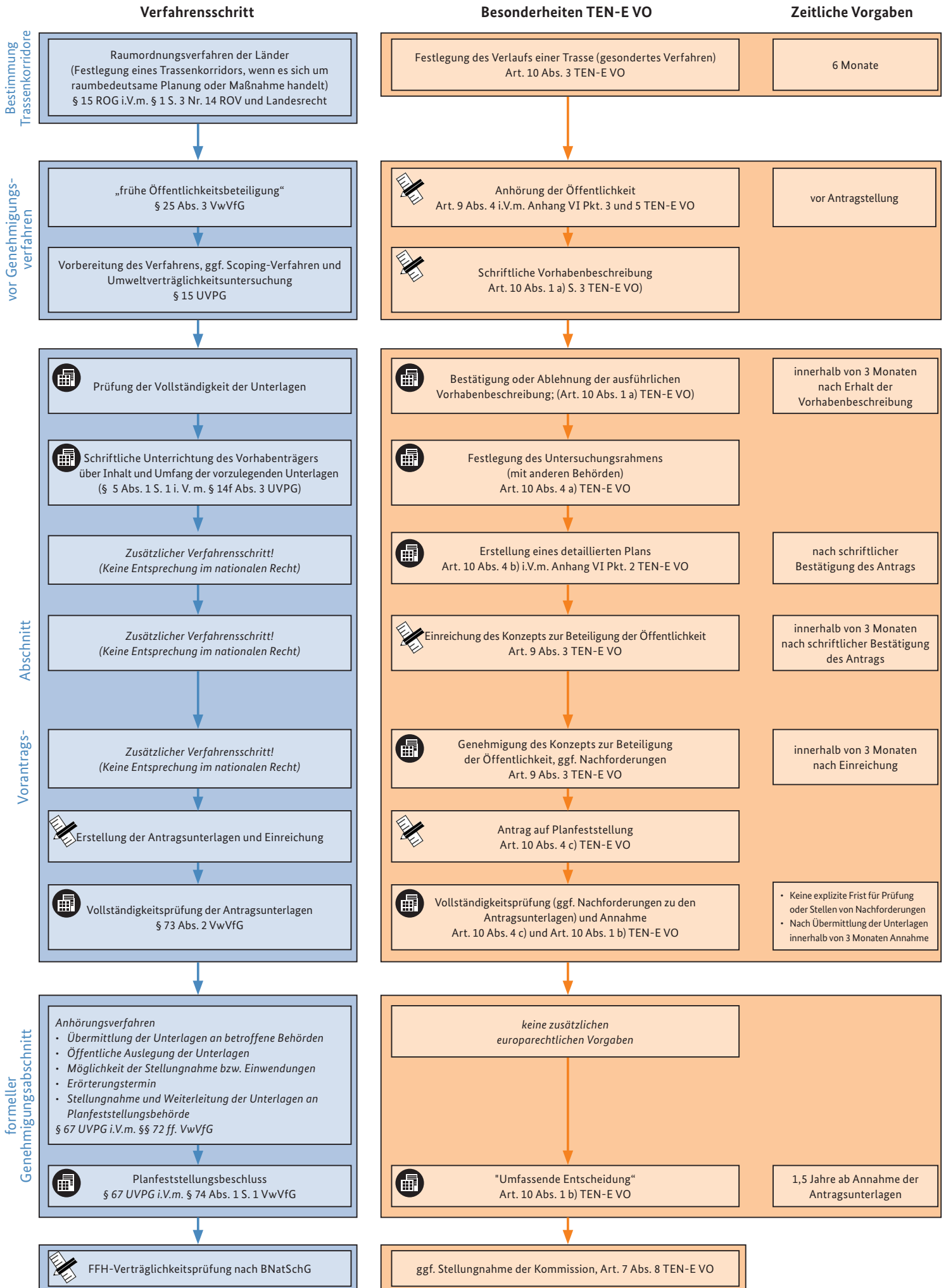
### 1.3.1 Akteure

In den Genehmigungsverfahren wird zwischen zwei Akteursgruppen unterschieden. Zum einen die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit und Betroffene.

- Definition „Träger öffentlicher Belange“:

Behörden und Stellen, die aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches zu den Vorhaben Stellung nehmen sollen. Hierzu gehören (Fach-)Behörden der Gemeinden, Landkreise, Länder und des Bundes

# Gegenüberstellung Genehmigungsverfahren Erdöl – TEN-E VO



- Definition „Öffentlichkeit und Betroffene“:

Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

#### Träger öffentlicher Belange

Den sog. Trägern öffentlicher Belange (TöB) kommt im Planfeststellungsverfahren eine wichtige Rolle zu. Die Mitwirkung der TöB soll gewährleisten, dass Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Region, fachliche und rechtliche Einschätzungen sowie sonstige Sach- und Fachgesichtspunkte in die Verfahren eingebracht werden. So werden Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird und deren Genehmigungen durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt werden, als TöB in den verschiedenen Stadien der Planfeststellung nach dem NABEG gesondert beteiligt. Da die Zuständigkeit für raumbedeutsame Vorhaben in Deutschland aufgrund des föderalen Systems häufig bei den Ländern bzw. kommunalen Gebietskörperschaften liegt, sind zum einen insbesondere die für die Raumordnungs- oder Landesplanung zuständigen Landes- und Kommunalbehörden einzubeziehen. Zum anderen werden Umwelt- oder Gesundheitsbehörden und sonstige Fachbehörden wie Bergbau- oder Forstbehörden beteiligt. Darüber hinaus sind auch Bundesbehörden wie z. B. das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz oder das Bundesamt für Strahlenschutz einzubeziehen, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Aber auch betroffene öffentliche oder private Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können TöB sein. Beispiele dazu sind Unternehmen der Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe oder die Bundeswehr.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Für die allgemeine Öffentlichkeit bestehen im Planfeststellungsverfahren verschiedene Möglichkeiten zur Beteiligung. Dazu zählen sowohl formelle Instrumente als auch weitere Instrumente. Der Begriff allgemeine Öffentlichkeit umfasst dabei jeden Interessierten. Im Gegensatz zu der allgemeinen Öffentlichkeit haben Betroffene besondere Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren. Bei Betroffenen handelt es sich um Personen, deren Belange vom Vorhaben berührt werden wie z. B. um Anwohner oder Grundstückseigentümer im Bereich des Vorhabens. Dazu können auch rechtlich nicht geschützte wirtschaftliche, ideelle,

soziale und sonstige Belange gehören. Betroffene können im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und am Erörterungstermin teilnehmen.

Darüber hinaus können sich Vereinigungen am Verfahren beteiligen. Unter Vereinigungen sind anerkannte Umweltvereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zu verstehen. Dazu müssen sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sein. In Betracht kommen etwa gemeinnützige Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und die als solche anerkannt sind oder eine Anerkennung beantragt haben. Des Weiteren sind nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des VwVfG zu benachrichtigen.

#### 1.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung Öffentlichkeit und Betroffene

Die mit der Planfeststellung befassten Behörden sollen möglichst schon im Vorfeld eines größeren Infrastrukturprojektes, d.h. vor Antragstellung, darauf hinarbeiten, dass der Vorhabenträger die interessierte und ggf. von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit über die Planung informiert.

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG wirkt die Behörde darauf hin, dass der Vorhabenträger bei Planungen, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst schon vor Antragstellung stattfinden. Zudem soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben werden. Schließlich soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden.

Zu beachten ist aber, dass diese Vorschrift weder eine Rechtspflicht der zuständigen Behörde noch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bewirkt. Die Behörde muss lediglich im vorgenannten Sinne auf den Vorhabenträger einwirken. Darüber hinaus gelten die im Rahmen früher Öffentlichkeitsbeteiligungen eingebrachten Hinweise nicht wie Einwendungen während des Verfahrens und müssen gegebenenfalls wiederholt werden.

### 1.3.3 Scoping

#### Träger öffentlicher Belange

Eine erste Gelegenheit zur Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen über das Vorhaben bietet sich gem. § 15 Absatz 3 UVPG. Danach kann die zuständige Behörde diejenigen Behörden und TöB zu einem Scopingtermin laden, die nach § 17 UVPG am Verfahren zu beteiligen sind.

### 1.3.4 Übermittlung, Auslegung, Einwendungen

#### Träger öffentlicher Belange

Die weitere Behördenbeteiligung richtet sich nach § 73 Absatz 2 VwVfG. Auf dieser rechtlichen Grundlage werden diejenigen Behörden zur Stellungnahme aufgefordert, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Gemäß § 73 Absatz 3a VwVfG bekommen diese Behörden eine Frist gesetzt, die drei Monate nicht überschreiten darf. Innerhalb dieser Frist können sie eine Stellungnahme abgeben.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG legen die betroffenen Gemeinden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde den Plan einen Monat zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus. Die Auslegung hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Plans zu erfolgen. Sie wird gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Anschlag an Amtstafeln und ähnlichem, ggf. auch in lokalen Tageszeitungen. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde benachrichtigt werden.

### 1.3.5 Erörterungstermin

Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden durch die Anhörungsbehörde in einem Erörterungstermin besprochen. Der Erörterungstermin wird eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt oder durch Anschlag an Amtstafeln und ähnlichem.

Im nicht öffentlichen Erörterungstermin haben alle Einwender grundsätzlich ein Recht auf Erörterung. Ziel der Erörterung ist es, die von den Einwendern vorgebrachten Argumente anzuhören und idealerweise auch zu klären, um so den vorliegenden Plan zu optimieren und einen Ausgleich aller öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen einer Abwägung zu erzielen.

#### Träger öffentlicher Belange

Vor dem Erörterungstermin werden die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG über den anstehenden Erörterungstermin informiert.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Stellungnahmen abgeben.

Angesprochen sind hier Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, deren Befugnis, gegen den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung Rechtsbehelfe einzulegen, sich insbesondere aus dem UmwRG bzw. BNatSchG ergibt. Sie sind nunmehr den Betroffenen gleichgestellt. Eine gesonderte Information der Vereinigungen über das Vorhaben ist nicht erforderlich. Die Vereinigungen sind in der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans auf die Stellungnahmefrist hinzuweisen und haben Gelegenheit, sich während der Auslegung der Unterlagen zu informieren.

### 1.3.6 Grenzüberschreitende Beteiligung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten wurden zum Teil bi- oder multilaterale Abkommen geschlossen, die die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiter ausgestalten und über das durch das Espoo-Protokoll für Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen geforderte Maß hinausgehen.

#### Träger öffentlicher Belange

Wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das aufgrund der Nähe zu einem Nachbarstaat voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf diesen Staat haben wird, unterrichtet die zuständige Genehmigungsbehörde den Nachbarstaat frühzeitig hiervon, § 54 Abs. 1 UVPG. Unabhängig von der Einschätzung der erheblichen Auswirkungen kann ein Nachbarstaat auch selbst um eine Unterrichtung ersuchen, um beteiligt zu werden. Ist eine Unterrichtung erforderlich, werden der in dem Nachbarstaat zuständigen Behörde geeignete übersetzte Unterlagen zum Vorhaben übersandt, so dass diese sich ein Bild von den Auswirkungen auf die Schutzgüter machen kann. Es obliegt dann der ausländischen Behörde, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu



äußern, ob sie eine Beteiligung im weiteren Verfahren wünscht. In einem solchen Fall wird die ausländische Behörde wie eine nationale Behörde im Verfahren beteiligt. Die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist über die jeweilige nationale UNECE-Kontaktstelle.

#### Öffentlichkeit und Betroffene

Bei grenznahen Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf einem Nachbarstaat haben können, wird die Öffentlichkeit in dem betroffenen Gebiet nach dem Recht des Nachbarlandes beteiligt (§ 56 UVPG). Diese grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt jedoch nur, wenn die Behörde des betroffenen Nachbarstaates eine grenzüberschreitende Beteiligung wünscht.

#### 1.4 Anforderungen an die Unterlagen

Die vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen müssen so hinreichend präzise sein, dass auf deren Grundlage eine Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf erfolgen kann. Aus den Unterlagen müssen Dritte außerdem erkennen können, ob ihre Belange berührt werden, damit eine hinreichende Grundlage zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte besteht. Aus diesem Grund sollten die Unterlagen in verschiedenen Ausführungen (physisch und digital) sowie barrierefrei und in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzbestimmungen (geschwärzte Version) vorgelegt werden.

Anders als nach dem NABEG werden für die Planfeststellung solcher Rohrleitungen in den einschlägigen Vorschriften des EnWG und VwVfG keine konkreten Soll- und Mindestanforderungen vorgegeben. Lediglich in § 73 Abs. 1 S 2 VwVfG werden folgende Mindestanforderungen für die einzureichenden Zeichnungen und Erläuterungen bestimmt:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Beschreibung des Anlasses,
- Erkennbarkeit der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen.

Diese Anforderungen werden durch § 16 UVPG für die Unterlagen zur UVP näher ausgestaltet:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaß-

nahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
- Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- Aus den Verfahrensanforderungen im Planfeststellungsverfahren sowie aus den Erfahrungen in der Praxis werden dem Antrag auf Planfeststellung umfangreiche weitere Unterlagen beigelegt, die den eigentlichen „Plan“ ausmachen. In der Regel handelt es sich bei den Unterlagen um folgende Dokumente:
  - Beschreibung des Vorhabens und Begründung, einschließlich der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens und Alternativvorschlägen,

- Bauwerksverzeichnis,
- Beschreibung der baulichen Maßnahmen,
- Eckpunkte zur Umwelt- und Raumverträglichkeit,
- kartographische Lage- und Übersichtspläne,
- Unterlagen über die Grundlagen der UVP,
- Unterlagen über die Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung,
- Unterlagen für die Artenschutzprüfung,
- Unterlagen zur Wasserwirtschaft,
- Unterlagen zu Boden- und Denkmalpflege und ggf. zur Erdbebensicherheit,
- Erklärungen zu den technischen Anforderungen des Vorhabens (technische Sicherheit),
- Baugrunduntersuchung,
- Beschreibung der Bodeninanspruchnahme für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie die anschließenden Rückbaumaßnahmen,
- Beschreibung von Art und Umfang der anfallenden Abfälle, des Abwassers und der Umgestaltung von Gewässer, Natur und Landschaft,
- Trassierungs-, Höhen- und Stationspläne,
- wasserrechtliche Beweissicherung und Anträge,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die dafür vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Grunderwerbsplan, d. h. Lageplan, aus dem die für das Vorhaben benötigten privaten Grundstücke hervorgehen,
- Rechtserwerbsplan und -verzeichnis,
- Zuwegungsregister mit Lageplänen (Übersichtsplan), Prinzipzeichnung der Fundamente, Fundamenttabelle, sonstige Lagepläne,
- Verzeichnis der Grundstücke bzw. Flurstücke, aus dem der Umfang und die Dauer der Inanspruchnahme (während der Bauphase) sowie die einzelnen Eigentümer hervorgehen sowie
- weitere technische Unterlagen wie etwa Gutachten und spezielle Bauwerkspläne (z.B. für Tunnel oder Nebenanlagen) oder kartographische Darstellungen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Welche Planunterlagen letztlich einzureichen sind, bestimmt sich nach den technischen und rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens. Eine ausführlichere, stichwortartige Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen befindet sich in der Checkliste im Anhang dieses Handbuchs.

#### IV. Smart Grid

Die dritte unionsweite Liste enthält erstmalig ein deutsch-französisches Smart-Grid Projekt (sogenannte Smart-Border-Initiative). Da es für die Planung und Genehmigung keine spezielle nationale Rechtsgrundlage gibt, erfolgt die Genehmigung nach der TEN-E VO (siehe Kapitel C).

#### V. CO<sub>2</sub>

Die dritte unionsweite Liste enthält erstmalig ein Projekt des Vereinigten Königreichs im Kohlenstoffdioxidbereich, das in weiteren Phasen ggf. die Niederlande, Belgien und Deutschland betrifft. Da es für die Planung und Genehmigung keine spezielle nationale Rechtsgrundlage gibt, erfolgt die Genehmigung nach der TEN-E VO (siehe Kapitel C).

### C. Verfahrensablauf nach der TEN-E VO

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E VO eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht die TEN-E VO Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren.

Die TEN-E VO teilt das Genehmigungsverfahren in drei Abschnitte auf (Art. 10 TEN-E VO):

- vorab: Bestimmung der Trassenkorridore, gesondertes Verfahren (Frist: 6 Monate)
- Vorantragsabschnitt: Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen (2 Jahre)
- Formaler Genehmigungsabschnitt: ab Vollständigkeit Unterlagen bis zur umfassenden Entscheidung (1 Jahr und 6 Monate, Verlängerungsoption 6 Monate)

Maximalfrist: vier Jahre (inkl. Verlängerung)

Das folgende Kapitel soll einen Überblick darüber geben, inwiefern das nationale Genehmigungsrecht durch die europarechtlichen Vorgaben ergänzt wird. Beispielhaft erfolgt dabei eine Übersicht der Verfahren nach dem EnWG (für Strom- und Gasvorhaben) sowie für Verfahren nach dem NABEG (für Stromvorhaben).

#### Grundsatz:

Artikel 8 Abs. 1 TEN-E VO

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß Artikel 8 Absatz 1 der TEN-E VO als sog. One-Stop-Shop für PCI be-

nannt (vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 21 vom 28.05.2014). Für die Genehmigungsverfahren findet das Kooperationschema Anwendung (Art. 8 Abs. 3 lit. c TEN-E VO). Dementsprechend tritt die Bundesnetzagentur grundsätzlich während des gesamten Planungs- und Genehmigungsverfahrens als One-Stop-Shop im Sinne von Artikel 8 TEN-E VO gegenüber dem Vorhabenträger auf.

**Ausnahme:**

Delegation nach Artikel 8 Abs. 2 TEN-E VO

Nach Artikel 8 Absatz 2 TEN-E VO können die Aufgaben des One-Stop-Shops auf eine andere Behörde übertragen werden, sofern die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt wird und für das PCI-Genehmigungsverfahren jeweils nur eine Behörde zuständig ist. Diese fungiert in dem Verfahren als einziger Ansprechpartner des Vorhabenträgers und koordiniert die Einreichung der einschlägigen Unterlagen (z.B. Delegation an die Bezirksregierung Köln bei Vorhaben Nr. 2.2.1 ALEGrO-Leitung zwischen Lixhe (Belgien) und Oberzier (Deutschland)). Um dem Grundgedanken der TEN-E VO zur Beschleunigung in diesen Verfahren mit nur einer beteiligten Behörde Rechnung zu tragen, macht die Bundesnetzagentur von der Aufgabendelegation Gebrauch.

Auf der Website [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) gibt es in den Fällen der Aufgabendelegation einen entsprechenden Hinweis.

## 1. Vorantragsabschnitt

### 1.1 Festlegung des Trassenverlaufs

Art. 10 Abs. 3 TEN-E VO

#### a) Regelung TEN-E VO

Die TEN-E VO bietet den Mitgliedstaaten, in denen die Festlegung des Trassenverlaufs oder Standorts einschließlich des Verlaufs bestimmter Netzkorridore, nicht in das Genehmigungsverfahren fallen und nicht in der umfassenden Entscheidung getroffen werden, für diesen Verfahrensabschnitt eine gesonderte Frist von 6 Monaten.

#### b) Umsetzung EnWG

Korrespondiert mit den Raumordnungsverfahren der Länder (Festlegung eines Trassenkorridors, wenn es sich um raumbedeutsame Planung oder Maßnahme handelt), § 15 ROG i.V.m. § 1 S. 3 Nr. 14 ROV und Landesrecht.

#### c) Umsetzung NABEG

Korrespondiert mit der Bundesfachplanung nach NABEG. Für das Verfahren ist ebenfalls eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, siehe §§ 4 ff. NABEG.

## 1.2 Schriftliche Vorhabenbeschreibung

Art. 10 Abs. 1 a) S. 3 TEN-E VO

Verantwortlich: Vorhabenträger

Einbeziehung: Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO)

#### a) Regelung TEN-E VO

Zur Festlegung des Beginns des Genehmigungsverfahrens teilen die Vorhabenträger den jeweils zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten das Vorhaben zusammen mit einer ausführlichen Vorhabenbeschreibung schriftlich mit.

#### b) Umsetzung EnWG

Eine schriftliche Vorhabenbeschreibung ist im Verfahren nach EnWG kein zwingender Verfahrensschritt. Sie entspricht allerdings in etwa den Scopingunterlagen nach § 5 UVPG. Die Unterlagen brauchen noch keine Angaben im Detail zu enthalten. Es reicht aus, wenn die Angaben in groben Zügen und unter Beschränkung auf wesentliche Probleme auf das Vorhaben und die Umweltauswirkungen eingehen. Zur Vereinfachung ist es sinnvoll, die Unterlagen nach § 5 UVPG auf dem Deckblatt entsprechend zu benennen (z.B. „... zugleich Vorhabenbeschreibung nach Art. 10 Abs. 1 a) S. 3 TEN-E VO“). Sollte kein Scoping-Termin stattfinden und werden die Inhalte des Antrags auf Planfeststellung bilateral und informell zwischen dem Vorhabenträger und der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt, ist zusätzlich eine Vorhabenbeschreibung zu erstellen und dem OSS bzw. an die zuständige Behörde zu übermitteln. Sind mehrere Vorhabenträger beteiligt, ist eine Abstimmung notwendig. Hierzu dient auch die Checkliste zu den Anforderungen an die Unterlagen, im Anhang des Verfahrenshandbuchs.

#### c) Umsetzung NABEG

Die schriftliche Vorhabenbeschreibung entspricht in etwa der Einreichung der vorläufigen Antragsunterlagen nach § 19 NABEG. Diese Unterlagen enthalten nach § 19 Nr. 1 und 2 NABEG insbesondere einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie Alternativvorschläge für diese. Zur Vereinfachung ist

es sinnvoll, die Unterlagen nach § 19 NABEG auf dem Deckblatt entsprechend zu benennen (z. B. „... zugleich Vorhabenbeschreibung nach Art. 10 Abs. 1 a) S. 3 TEN-E VO“). Hierzu dient auch die Checkliste zu den Anforderungen an die Unterlagen.

#### d) Beispielhafter Inhalt einer Vorhabenbeschreibung

- Kontaktdaten des Vorhabenträgers
- Ggf. Kontaktdaten der Vorhabenträger in den Nachbarstaaten
- Kontaktdaten der OSS und zuständige Genehmigungsbehörde
- Antragsgegenstand mit Angaben zum Standort, Art und Umfang
- Nicht-technische Beschreibung und Begründung des Vorhabens, einschl. Ausführungen zur energie-wirtschaftlichen Notwendigkeit
- Beschreibung der Vorzugstrasse (bei grenzüberschreitenden PCI auch über die Grenze hinweg)
- Technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Maßnahmen
- Beschreibung der räumlichen und technischen Alternativen
- Ggf. Abschnittsbildung und Bündelungsoptionen
- Planrechtliche Situation und Angaben zu den räumlichen Gegebenheiten
- Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte (Abschätzung der Betroffenheit)
- Grober Zeitplan
- Weitere relevante öffentliche Informationen zum PCI

### 1.3 Bestätigung der ausführlichen Vorhabenbeschreibung

Art. 10 Abs. 1 a) S. 4 ff. TEN-E VO

Verantwortlich: Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO)

Frist:

- Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Vorhabenbeschreibung
- Mit Bestätigung beginnt der Vorantragsabschnitt von zwei Jahren. (Bei grenzüberschreitenden Leitungen = Datum der letzten Mitteilung von der jeweiligen OSS-Behörde)

#### a) Regelung TEN-E VO

Die Mitteilung des Vorhabenträgers wird von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt oder, wenn sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für

den Beginn des Genehmigungsverfahrens ist, abgelehnt.

Im Fall der Ablehnung begründet die zuständige Behörde ihre Entscheidung auch im Namen anderer betroffener Behörden.

#### b) Umsetzung EnWG

Die Bestätigung entspricht der Prüfung der Unterlagen auf formale Vollständigkeit im Vorfeld eines Scoping-Termins. Eine entsprechende Kennzeichnung ist sinnvoll (z. B. „... zugleich Bestätigung der Vorhabenbeschreibung nach Art. 10 Abs. 1 a und Abs. 4 a TEN-E VO“). Findet kein Scoping-Termin statt und werden die Inhalte des Antrags auf Planfeststellung bilateral und informell zwischen dem Vorhabenträger und der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt, so muss dennoch die europarechtlich geforderte Form gewahrt werden. Es hat dann - zusätzlich - eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung bzw. Bestätigung der Vorhabenbeschreibung zu erfolgen (entweder durch OSS oder durch die zuständige Landesbehörde).

#### c. Umsetzung NABEG

Die Bestätigung entspricht der Prüfung der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Nach Antragsstellung erfolgt durch die OSS bzw. zuständige Landesbehörde (nach Delegation Art. 8 Abs. 2 TEN-E VO) gegenüber dem Vorhabenträger eine schriftliche Mitteilung darüber, ob die Unterlagen den Anforderungen nach § 19 NABEG genügen und eine Antragskonferenz anberaumt werden kann. Eine entsprechende Kennzeichnung ist sinnvoll (z. B. „... zugleich Bestätigung der Vorhabenbeschreibung nach Art. 10 Abs. 1 a und Abs. 4 a) TEN-E VO“).

### 1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Art. 10 Abs. 4 a) TEN-E VO

Verantwortlich:

Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO)

Frist:

- Die Formulierung „bei Bestätigung der Mitteilung“ ist nicht im Sinne von „zeitgleich“ zu verstehen, sondern im Sinne von „im Falle der Bestätigung“
- Innerhalb der dreimonatigen Frist hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob das Verfahren reif für den Beginn des Genehmigungsverfahrens ist.

#### a) Regelung in der TEN-E VO

Bei der Bestätigung legt die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit anderen Behörden den Umfang des Materials und den Detaillierungsgrad der Informationen fest, die als Teil der Antragsunterlagen einzureichen sind.

#### b) Umsetzung EnWG

Dieser Verfahrensabschnitt entspricht in etwa der schriftlichen Unterrichtung des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 5 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 14 f) Abs. 3 UVPG). Eine entsprechende Kennzeichnung ist sinnvoll (z. B. „... zugleich Bestätigung der Vorhabenbeschreibung nach Art. 10 Abs. 1 a und Abs. 4 a TEN-E VO“). Findet kein Scoping-Termin statt und werden die Inhalte des Antrags auf Planfeststellung bilateral und informell zwischen dem Vorhabenträger und der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt, so muss dennoch die europarechtlich geforderte Form gewahrt werden. Es hat dann - zusätzlich - eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung bzw. Bestätigung der Vorhabenbeschreibung zu erfolgen (entweder durch OSS oder durch die zuständige Landesbehörde).

#### c) Umsetzung NABEG

Dieser Verfahrensabschnitt entspricht der Festlegung im Nachgang zur Antragskonferenz gemäß § 21 NABEG: Die Genehmigungsbehörde hat unverzüglich nach der Antragsstellung eine Antragskonferenz (§ 20 NABEG) durchzuführen, deren Ergebnisse die Grundlage für die anschließende Festlegung des Untersuchungsrahmens und die Bestimmung des erforderlichen Inhalts der einzureichenden Unterlagen bilden. Eine entsprechende Kennzeichnung ist sinnvoll (z. B. „... zugleich Bestätigung der Vorhabenbeschreibung nach Art. 10 Abs. 1 a und Abs. 4 a TEN-E VO“).

#### 1.5 Erstellung eines detaillierten Plans

Art. 10 Abs. 4 b) i.V.m. Anhang VI Pkt. 2 TEN-E VO

Verantwortlich: Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO)

Frist: Nachdem der Antrag schriftlich bestätigt wurde. (Am besten in der Zeit zu erstellen, in der der Vorhabenträger das Beteiligungskonzept erstellt.)

#### a) Regelung TEN-E VO

Der Genehmigungsplan ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erstellen. Bei grenzüberschreitenden Vorhaben sollen die betroffenen zuständigen Behörden einen gemeinsamen Plan ausarbeiten, wobei die Harmonisierung der Zeitpläne angestrebt wird. Die Mindestanforderungen werden im Anhang VI Punkt 2 TEN-E VO geregelt:

- Einzuholende Entscheidungen und Stellungnahmen
- Voraussichtlich betroffene Behörden der Kreise und die voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit
- Einzelne Phasen des Verfahrens und ihre Dauer
- Wichtigste Meilensteine, die im Hinblick auf die zu treffende umfassende Entscheidung zu erreichen sind, und die jeweiligen Fristen
- Von den Behörden eingeplante Ressourcen und der mögliche Bedarf an zusätzlichen Ressourcen

#### b) Umsetzung EnWG und NABEG

Weder im EnWG noch im NABEG wird ein Genehmigungsplan im Sinne der TEN-E VO geregelt. Die in Anhang VI Punkt 2 TEN-E VO aufgezählten Mindestinhalte dürften jedoch in der Regel bereits im Vorfeld der Antragstellung zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger abgestimmt worden sein. Neu ist insoweit deren ausdrückliche Fixierung im sog. Genehmigungsplan. Bei der Erstellung des Genehmigungsplans ist eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit dem Vorhabenträger vorgesehen. Es soll ein „gemeinsamer Fahrplan“ erarbeitet werden. Der Durchführungsplan (vom Vorhabenträger) nach Art. 5 Abs. 1 TEN-E VO sollte berücksichtigt werden. Bei grenzüberschreitenden PCI soll der Genehmigungsplan in enger Absprache mit der zuständigen Behörde im Nachbarstaat erstellt werden.

#### 1.6 Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit Artikel 9 Abs. 3 i.V.m. Anhang VI Pkt. 4 TEN-E VO

Verantwortlich: Vorhabenträger

Frist: Innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Bestätigung des Antrags zu erstellen und bei OSS oder zuständiger Landesbehörde (bei Delegation) einzureichen.

#### a) Regelung TEN-E VO

Innerhalb einer indikativen Frist von drei Monaten nach Beginn des Vorantragsabschnitts erstellt der Vorhabenträger ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit und übermittelt es der zuständigen

Behörde. Innerhalb von drei Monaten verlangt die zuständige Behörde Änderungen oder genehmigt das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierbei wird jegliche Art von Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit berücksichtigt, die vor Beginn des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat, sofern die betreffende Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit den Bestimmungen dieses Artikels entspricht. Das Beteiligungskonzept sollte vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der verfahrensführenden Behörde erstellt werden und an das jeweilige Vorhaben angepasst sein. Des Weiteren sollten die verschiedenen Stadien der Öffentlichkeitsbeteiligung in zeitlicher Hinsicht erkennbar sein. Damit ist gemeint, dass die einzelnen Verfahrensschritte vom Vorhabenträger begleitet werden sollen, z.B. durch anschauliches Kartenmaterial, allgemein-verständliche Zusammenfassungen, informelle Informations- und Dialogveranstaltungen. Das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst, wie im Anhang VI Punkt 4 TEN-E VO geregelt, mindestens Informationen über:

- die angesprochenen betroffenen Kreise (Anhang VI Pkt. 3a) TEN-E VO):
  - relevante nationale, regionale und lokale Behörden,
  - Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des PCI leben,
  - die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, Anhang VI Pkt. 3 a) TEN-E VO
- die geplanten Maßnahmen, einschließlich der vorgeschlagenen, der Allgemeinheit offenstehenden Örtlichkeiten und der Zeitpunkte der hierfür vorgesehenen Sitzungen
  - Begründung, warum für welche Zielgruppe welche Maßnahme vorgenommen wird
  - Beschreibung des jeweiligen Informations- oder Dialogformats
  - Angaben zur Einbeziehung der Genehmigungsbehörde
  - Beispiele für Maßnahmen:
    - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Proaktive Berichterstattung in Print- und Onlinemedien, Hörfunk und Fernsehen, Pressegespräche etc.
    - Informelle und formelle Informations- und Dialogveranstaltungen: zum Verfahren, zu bestimmten Themenschwerpunkten (z.B. EMF, Erdkabel, etc.)
    - Publikationen Magazine, Broschüren, Flyer, Factsheets zu verschiedenen Themenschwerpunkten (Umwelt, Technik, Offshore etc.)
    - Social Media: Website, Twitter, YouTube, Facebook etc.
    - Marketing/Werbung: Infomaterialien, Touchscreen & Tablets für interaktive Darstellung des Netzausbaus, Anzeigenkampagnen

- den zeitlichen Rahmen
- das den jeweiligen Aufgaben zugewiesene Personal
  - Nennung der Personalanzahl in den jeweiligen Beteiligungsschritten
  - Angaben zu „Personaltypen“ wie z.B. Projekt-Ingenieure, Umweltspezialisten, externe Berater sowie die Dauer der geplanten Veranstaltungen sind wünschenswert

#### b) Umsetzung EnWG und NABEG

Weder im EnWG noch im NABEG ist die Vorlage eines Beteiligungskonzeptes im Sinne der TEN-E Verordnung vorgesehen. In der Verordnung heißt es, dass das Beteiligungskonzept dem im Handbuch vorgegebenen Verfahren entsprechen soll. Das bedeutet, das Beteiligungskonzept muss mindestens Überlegungen zu den gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsschritten vorsehen:

- Im Planfeststellungsverfahren nach EnWG sind dies insbesondere:
  - frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG
  - Scopingtermin/Besprechung nach § 5 Satz 2 UVPG
  - Behördenbeteiligung nach § 73 Absatz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Satz 6 EnWG
  - Auslegung der Unterlagen in den voraussichtlich betroffenen Gemeinden gem. § 43a Nr. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG
  - Erörterungstermin nach § 43a Nr. 5 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG
- Im Planfeststellungsverfahren nach NABEG sind dies insbesondere:
  - frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG
  - Antragskonferenz
  - Übermittlung der Antragsunterlagen und Aufforderung zur Stellungnahme (TöB)
  - Auslegung der Unterlagen, Einreichen von Einwendungen
  - Erörterungstermin
  - Grenzüberschreitende Beteiligung

#### 1.7 Genehmigung des Konzepts zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 ff. TEN-E VO

Verantwortlich: Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO)

Frist: Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Beteiligungskonzeptes verlangt die zuständige Behörde Änderungen oder genehmigt das Konzept.

#### a) Regelung TEN-E VO

Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Beteiligungskonzeptes verlangt die zuständige Behörde Änderungen oder genehmigt das Konzept. Sie berücksichtigt dabei jegliche Art der Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit, die vor Beginn des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat, sofern die betreffende Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit den Bestimmungen dieses Artikels entspricht. Wenn der Vorhabenträger wesentliche Änderungen an einem genehmigten Konzept plant, setzt er die zuständige Behörde davon in Kenntnis. In diesem Fall kann die zuständige Behörde Änderungen verlangen.

#### b) Umsetzung EnWG und NABEG

Weder im EnWG noch im NABEG ist die Vorlage eines Beteiligungskonzeptes im Sinne der TEN-E VO vorgesehen. Die zuständige Behörde genehmigt das Beteiligungskonzept, wenn es dem im PCI-Verfahrenshandbuch vorgegebenen Verfahren sowie den in Anhang VI der TEN-E VO festgelegten Leitlinien für Transparenz und für die Beteiligung der Öffentlichkeit entspricht.

### 1.8 Anhörung der Öffentlichkeit

Art. 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang VI Pkt. 3, 5 und 6 TEN-E VO

Verantwortlich: Vorhabenträger

Frist:

- Vor Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen
- Bericht mit Antrag auf Planfeststellung

#### a) Regelung TEN-E VO

Vor Beginn der Anhörung der Öffentlichkeit soll der Vorhabenträger eine 15-seitige Informationsbroschüre auf der Website des Vorhabens veröffentlichen. Diese soll einen knappen Überblick über den Zweck und vorläufigen Zeitplan des Vorhabens sowie Angaben zu in Frage kommenden Alternativen, den voraussichtlichen Auswirkungen und Folgebegrenzungsmaßnahmen enthalten. Des Weiteren soll die Broschüre auf die Internet-Adresse der Transparenzplattform gem. Art. 18 TEN-E VO und das PCI-Verfahrenshandbuch verweisen. Sie soll sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, Betroffene und Behörden umfassend, offen und transparent zu einem Zeitpunkt informiert werden, zu dem

Bedenken noch berücksichtigt werden können. Ziel der Anhörung ist es, die am besten geeigneten Standorte/Trassen und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Anhörung der Öffentlichkeit nach Möglichkeit in Gruppen zusammengefasst wird. Jede Anhörung erstreckt sich auf alle Themen, die für die jeweilige Verfahrensphase relevant sind, wobei ein für die jeweilige Verfahrensphase relevantes Thema nicht in mehr als einer Anhörung behandelt wird, die jedoch an mehreren geografischen Standorten stattfinden kann. Die Themen, die im Rahmen der Anhörung der Öffentlichkeit behandelt werden, werden in der dazugehörigen Mitteilung klar angegeben (Anhang VI Pkt. 3 b) TEN-E VO). Kommentare und Einwände sind nur ab Beginn der Anhörung der Öffentlichkeit bis zum Ablauf der Frist zulässig (Anhang VI Pkt. 3 c) TEN-E VO).

Für die oben genannte Website gelten laut Anhang VI Punkt 6 folgenden Mindestanforderungen:

- Die Informationsbroschüre
- Eine nichttechnische, regelmäßig aktualisierte Zusammenfassung von max. 50 Seiten, in der der aktuelle Stand des Vorhabens dargestellt wird, wobei im Fall von Aktualisierungen Änderungen gegenüber vorherigen Fassungen klar angegeben werden
- Die Planung für das Vorhaben und für die Anhörung der Öffentlichkeit mit klarer Angabe der Termine und der Örtlichkeiten für öffentliche Anhörungen und der für diese Anhörungen vorgesehenen Themen
- Kontaktdaten im Hinblick auf den Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen
- Kontaktdaten zur Übermittlung von Anmerkungen und Einwänden während der Anhörungen der Öffentlichkeit.

#### b) Umsetzung EnWG und NABEG

Weder EnWG noch NABEG regeln die Anhörung der Öffentlichkeit vor Antragstellung. Es sollte auf die eigentlich nicht zwingende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG zurückgegriffen werden. Die TEN-E VO beschreibt die erforderlichen Maßnahmen zur Anhörung der Öffentlichkeit relativ detailliert. Die Regelungen der TEN-E VO gelten als Mindestkriterien für die Anhörung der Öffentlichkeit bei den PCI.

### 1.9 Antrag auf Planfeststellung

Art. 10 Abs. 4 c) TEN-E VO

Verantwortlich: Vorhabenträger

Frist: Keine explizite Frist, allerdings ist hier die Gesamtfrist für das gesamte Vorhaben nach der TEN-E VO zu beachten.

#### a) Regelung TEN-E VO

Die TEN-E VO trifft keine konkreten Vorgaben in Bezug auf Mindestinhalte der einzureichenden Antragsunterlagen. Zusammen mit den Antragsunterlagen hat der Vorhabenträger einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktivitäten, die die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen betreffen, einschließlich der vor Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten einzureichen (Art. 9 Abs. 4 TEN-E VO).

#### b) Umsetzung EnWG und NABEG

Siehe Checkliste zu den Anforderungen an die Unterlagen im Anhang des Verfahrenshandbuchs.

#### 1.10 Vollständigkeitsprüfung

Art. 10 Abs. 4 c) TEN-E VO

Verantwortlich: Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E VO)

Frist:

- Keine explizite Frist für die Prüfung der Unterlagen und das Stellen eventueller Nachforderungen durch die zuständige Behörde, jedoch ist auch hier die maximale Dauer der Genehmigung nach der TEN-E VO zu beachten.
- Nach Übermittlung der fehlenden Unterlagen muss der Antrag innerhalb von drei Monaten von der zuständigen Behörde schriftlich zur Prüfung akzeptiert werden.
- Ersuchen um zusätzliche Informationen können nur gestellt werden, wenn sie aufgrund neuer Gegebenheiten gerechtfertigt sind.

#### a) Regelung TEN-E VO

Die TEN-E VO trifft keine konkreten Vorgaben in Bezug auf Mindestinhalte der einzureichenden Antragsunterlagen. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist darauf zu achten, dass der Antrag alle notwendigen Planunterlagen und die nach der Bestätigung der Vorhabenbeschreibung gem. Art. 10 Abs. 4 a) TEN-E VO geforderten Unterlagen bzw. Informationen umfasst. Die vorgegebene dreimonatige Frist zur Prüfung und ggf. Nachforderung von Unterlagen ist einzuhalten (Art. 10 Abs. 4 c) TEN-E VO).

#### b) Umsetzung EnWG

In den maßgeblichen Vorschriften des EnWG und VwVfG finden sich keine detaillierten Mindestanforderungen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der zur Planfeststellung einzureichenden Unterlagen. Gemäß § 73 VwVfG besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seien Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. In der Regel werden die Planunterlagen aber zwischen dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde u. a. im Rahmen des Scoping nach dem UVPG zuvor abgestimmt, wobei auch schon ein Prüfaxemplar der Planunterlagen eingeschickt werden kann. In diesem Rahmen können konkrete Inhalte abgestimmt werden. Welche Mindestinhalte die Planunterlagen umfassen müssen, hängt auch entscheidend von der Art des Vorhabens ab

(z. B. Stromversorgungsleitung als Freileitungen und/oder Erdkabel, Gasversorgungsleitung oder Erdölpipeline). Eine grobe Übersicht über die wesentlichen Inhalte der Planunterlagen finden sich – entsprechend der jeweiligen Infrastruktur – im Anhang.

#### c) Umsetzung NABEG

Die Umsetzung im NABEG entspricht in etwa § 21 Abs. 5 NABEG. Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Es wird auf formelle Vollständigkeit geprüft sowie eine Plausibilitätskontrolle der Unterlagen durchgeführt. Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger die Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

## 2. Formeller Genehmigungsabschnitt

Der formale Genehmigungsabschnitt beginnt ab dem Datum der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen bis zum Erlass der umfassenden Entscheidung. Unter Annahme der eingereichten Antragsunterlagen ist die Bestätigung der Vollständigkeit der konsolidierten Antragsunterlagen zu verstehen.

### 2.1 Umfassende Entscheidung, Planfeststellungsbeschluss

Art. 10 Abs. 1 b) TEN-E VO

Verantwortlich: Zuständige Behörde (OSS oder Delegation an Landesbehörde nach Art. 8 Abs. 2 der TEN-E



VO)

Frist:

- 1,5 Jahre ab Datum der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen bis zum Erlass der umfassenden Entscheidung.
- Ausnahmeregelung für mögliche Fristverlängerung Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 TEN-E VO

#### a) Regelung TEN-E VO

Die umfassende Entscheidung bezeichnet die von einer Behörde oder mehreren Behörden eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung, ob einem Vorhabenträger die Genehmigung für den Bau der Energieinfrastruktur erteilt wird. Bei dem Planfeststellungsbeschluss wird der Bericht des Vorhabenträgers zur Anhörung der Öffentlichkeit vor Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten, berücksichtigt (Art. 9 Abs. 4 TEN-E VO).

Entsprechend dem Erwägungsgrund 33 der TEN-E VO können die Mitgliedstaaten, soweit sie es für angebracht halten, Entscheidungen in die umfassende Entscheidung aufnehmen, die in den folgenden Fällen getroffen wurden:

- Verhandlungen mit Grundeigentümern über die Gewährung von Zugang zu Grundstücken, die eigentumsrechtliche Übertragung von Grundstücken und die Gewährung des Rechts auf Nutzung von Grundstücken
- Raumplanung, in deren Rahmen die allgemeine Flächennutzung in einem bestimmten Gebiet festgelegt wird, die andere Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken, Gebäude und Naturschutzgebiete umfasst und die nicht für die spezifischen Zwecke des geplanten Vorhabens durchgeführt wird
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen

#### b) Umsetzung EnWG

Sobald der Planfeststellungsbeschluss nach § 74 Abs. 1 S. 1 VwVfG vorliegt, kann die zuständige Behörde die Mitteilung über die umfassende Entscheidung versenden. Der Planfeststellungsbeschluss beendet die eigentliche fachliche Prüfung, die umfassende Entscheidung stellt den Abschluss des Verfahrens nach der TEN-E-Verordnung dar.

#### c) Umsetzung NABEG

Sobald der Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG vorliegt, kann die zuständige Behörde die Mitteilung über die umfassende Entscheidung versenden. Der Planfeststellungsbeschluss beendet die eigentliche fachliche Prüfung, die umfassende Entscheidung stellt den Abschluss des Verfahrens nach der TEN-E Verordnung dar.

## 2.2 Stellungnahme der Kommission

Art. 7 Abs. 8 TEN-E VO

Verantwortlich: Kommission und zuständige Behörde.

#### a) Regelung TEN-E VO

Hinsichtlich der in Art. 6 Abs. 4 Richtlinie 92/43/EWG, sog. FFH-Richtlinie, und Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmenrichtlinie angesprochenen Umweltauswirkungen gelten PCI als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind. Diese Vorhaben können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichem Interesse betrachtet werden, sofern die Voraussetzungen der entsprechenden Richtlinien erfüllt sind. Falls eine Stellungnahme der KOM gemäß der FFH-Richtlinie erforderlich ist, tragen die KOM und die zuständige Behörde dafür Sorge, dass die Entscheidung bzgl. des überwiegenden öffentlichen Interesses eines Vorhabens innerhalb der Fristen des Art. 10 Abs. 1 TEN-E VO getroffen wird.

#### b) Umsetzung nationales Recht

Einer konkreten Maßnahme zur Umsetzung der Vorschrift der TEN-E VO bedarf es nicht. Die zuständige Genehmigungsbehörde führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem BNatSchG durch und berücksichtigt die PCI als Vorhaben von öffentlichem Interesse. Ebenso holt die zuständige Genehmigungsbehörde die ggf. notwendige Stellungnahme der KOM über das BMUB ein. Die zuständige Genehmigungsbehörde teilt dem OSS nachrichtlich mit, falls eine Stellungnahme bei der KOM eingeholt wird. Die in der TEN-E VO angesprochenen Regelungen der FFH-Richtlinie sind im deutschen Recht in § 34 Abs. 3-5 BNatSchG umgesetzt. Die Vorschrift regelt die FFH-Verträglichkeit von Vorhaben und entsprechende Ausnahmen. So darf ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (Nr. 2). Art. 7 Abs. 8 TEN-E VO ordnet den PCI ein solches (mögliches) überwiegendes öffentliches Inter-

esse aus energiepolitischer Hinsicht zu, ersetzt jedoch nicht die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendige Abwägung zwischen Belangen der Umwelt und des öffentlichen Interesses. Sind prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen, können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 (wie z.B. aus energiepolitischer Hinsicht) können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Die in Art. 7 Abs. 8 TEN-E VO angesprochene Stellungnahme der KOM bezieht sich auf diese Stellungnahme.

## D. PCI-Liste und Kontaktdaten

### 1. Dritte unionsweite Liste von PCI und zuständige Behörden

Nach dem Art. 8 TEN-E VO wurde die Bundesnetzagentur als eine einheitliche Anlaufstelle für die Genehmigungsverfahren (engl. One-Stop-Shop) benannt. Bei Bedarf setzt sich die Bundesnetzagentur zusätzlich mit den zuständigen Landesbehörden in Verbindung und stimmt sich mit diesen ab. Zudem besteht die Möglichkeit einer Delegation der Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 2 TEN-E VO. Sofern eine Delegation erfolgt ist, ist dies in der Liste aufgenommen.

#### **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

E-Mail: [onestopshop@netzausbau.de](mailto:onestopshop@netzausbau.de)



### 1. Genehmigung nach TEN-E VO

Für folgende PCI gelten die Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Kapitels III der TEN-E-Verordnung.

PCI Strom		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
1.3.1	Verbindungsleitung zwischen Endrup (DK) und Niebüll (DE)	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Energiepolitik, Energierecht Mercatorstr. 7 – Haus D, 24106 Kiel Herr Mitja Strathmann E-Mail: mitja.strathmann@melund.landsh.de
1.14	Verbindungsleitung zwischen Revsing (DK) und Bicker Fen (UK) [Viking Link]	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de
2.2.1	Verbindungsleitung zwischen Lixhe (BE) und Oberzier (DE) [„ALEGrO“]	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr) Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln Herr Stephan Neugebauer, stephan.neugebauer@bezreg-koeln.nrw.de
2.2.4	zweite Verbindungsleitung zwischen Belgien und Deutschland; als E-Highway eingestuft	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de
2.9	Inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an den westlichen Grenzen	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de
2.10	Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel-Großgartach und Wilster-Grafenrheinfeld (DE) zur Erhöhung der Kapazität an der nördlichen und südlichen Grenze	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de
3.12	Inländische Verbindungsleitung zwischen Wolmirstedt und Bayern zur Steigerung der inländischen Übertragungskapazität Nord-Süd	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de

PCI Gas		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
5.10	Gastransport in Gegenflussrichtung auf der TENP-Fernleitung in Deutschland	Regierungspräsidium Freiburg 79083 Freiburg i.Br. E-Mail: hannes.jatkowski@rpf.bwl.de
8.3.2	Verbindungsleitung Polen - Dänemark [derzeit bekannt als ‚Baltic Pipe‘]	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de

PCI Öl		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
9.4	Fernleitung Litvinov (Tschechische Republik) – Spergau (Deutschland): Projekt zur Verlängerung der Druschba-Rohölpipeline bis zur Raffinerie TRM Spergau	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg Herr Dr. Peter Klamser E-Mail: peter.klamser@mml.sachsen-anhalt.de
9.6	TAL Plus: Erhöhung der Kapazität der TAL-Fernleitung zwischen Triest (Italien) und Ingolstadt (Deutschland)	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Referat VIII/5 - Mineralölversorgung, Kohle, Klima- und Umweltfragen Prinzregentenstraße 28, 80538 München Herr Albert Wolf E-Mail: albert.wolf@stmwi.bayern.de

PCI Smart Grid		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
10.6	Smart Border Initiative (FR-DE) im Raum Saarland-Lothringen	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de

PCI CO <sub>2</sub>		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
12.1	CO <sub>2</sub> -Hub in Teesside Vorhaben des Vereinigten Königreichs, das in weiteren Phasen ggf. die Niederlande, Belgien und Deutschland betrifft	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn E-Mail: onestopshop@netzausbau.de

## 2. Keine Genehmigung nach TEN-E VO

Für die folgenden PCI gilt die Übergangsbestimmung nach Art. 19 Abs. 2 TEN-E VO, da für diese Vorhaben bis zum 16.11.2013 ein Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde. Deshalb unterliegen diese PCI nicht den Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Kapitel III der TEN-E VO:

PCI Strom		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
1.3.2	Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel und Niebüll (DE)	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Energiepolitik, Energierecht Mercatorstr. 7 – Haus D, 24106 Kiel Herr Mitja Strathmann E-Mail: mitja.strathmann@melund.landsh.de
1.4.1	Verbindungsleitung zwischen Kassø (DK) und Audorf (DE)	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Energiepolitik, Energierecht Mercatorstr. 7 – Haus D, 24106 Kiel Herr Mitja Strathmann E-Mail: mitja.strathmann@melund.landsh.de
1.4.2	Inländische Verbindungsleitung zwischen Audorf und Hamburg / Nord (DE)	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Energiepolitik, Energierecht Mercatorstr. 7 – Haus D, 24106 Kiel Herr Mitja Strathmann E-Mail: mitja.strathmann@melund.landsh.de
1.4.3	Inländische Verbindungsleitung zwischen Hamburg / Nord und Dollern (DE)	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Energiepolitik, Energierecht Mercatorstr. 7 – Haus D, 24106 Kiel Herr Mitja Strathmann E-Mail: mitja.strathmann@melund.landsh.de
1.8	Verbindungsleitung Deutschland – Norwegen zwischen Wilster (DE) und Tonstad (NO) [„Nord.Link“]	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Referat Energiepolitik, Energierecht Mercatorstr. 7 – Haus D, 24106 Kiel Herr Mitja Strathmann E-Mail: mitja.strathmann@melund.landsh.de  Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg Herr Dr. Nico Nolte E-Mail: nico.nolte@bsh.de; posteingang@bsh.de

PCI Strom		
PCI-Nr.	PCI-Bezeichnung	Genehmigungsbehörde/ Ansprechperson
3.1.1	Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und der Isar (DE)	Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Sachgebiet 22 Frau Dr. Claudia Weisser E-Mail: claudia.weisser@reg.-nb.bayern.de
4.1	Verbindungsleitung Dänemark – Deutschland zwischen Tolstrup Gaarde (DK) und Bentwisch (DE) über die Offshore-Windparks Kriegers Flak (DK) und Baltic 1 und 2 (DE) [„Kriegers Flak Combined Grid Solution“]	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg Herr Dr. Nico Nolte E-Mail: nico.nolte@bsh.de; posteingang@bsh.de

### 3. Weitere Kontaktdaten

Gemäß den Anforderungen des Anhangs VI Nr. 1 c) der TEN-E VO

Bezeichnung	Kontakt
Europäische Kommission	Generaldirektion Energie: <a href="http://ec.europa.eu/energy">http://ec.europa.eu/energy</a> Generaldirektion Umwelt: <a href="http://ec.europa.eu/environment">http://ec.europa.eu/environment</a>
Bundesministerien	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 11019 Berlin <a href="http://www.bmwi.de">http://www.bmwi.de</a>  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 11055 Berlin <a href="http://www.bmub.bund.de">http://www.bmub.bund.de</a>
Bundesämter	Umweltbundesamt (UBA) Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau-Roßlau <a href="http://www.umweltbundesamt.de">http://www.umweltbundesamt.de</a>  Bundesamt für Naturschutz (BfN) Konstantinstr. 110 53179 Bonn <a href="http://www.bfn.de">http://www.bfn.de</a>  Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Bernhard-Nocht-Straße 78 20359 Hamburg <a href="http://www.bsh.de">http://www.bsh.de</a>
Landesämter für den Offshore-Bereich	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG) Stilleweg 2 30655 Hannover <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">http://www.lbeg.niedersachsen.de</a>  Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Landesbehördenzentrum Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock <a href="http://www.afrl.mv-regierung.de">http://www.afrl.mv-regierung.de</a>
kommunale Spitzenverbände	Deutscher Landkreistag Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin <a href="http://www.landkreistag.de">http://www.landkreistag.de</a>  Deutscher Städte- und Gemeindebund August-Bebel-Allee 6 53175 Bonn <a href="http://www.dstgb.de">http://www.dstgb.de</a>  Deutscher Städtetag Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin <a href="http://www.staedtetag.de">http://www.staedtetag.de</a>
Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen des Bundes	Eine jeweils auf dem aktuellen Stand gehaltene Liste des Umweltbundesamtes enthält die vom Bund (Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Sie ist abrufbar unter: <a href="http://bit.ly/2w1IOL4">http://bit.ly/2w1IOL4</a>
Verband der Vorhabenträger	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) Reinhardtstr. 32 10117 Berlin <a href="http://www.bdew.de">http://www.bdew.de</a>





## E. Anhang

### 1. Glossar

Begriff	Bedeutung
Abschichtung	Bei mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozessen – wie im vorliegenden Fall beim Netzausbau – sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Darüber hinaus lassen sich bestimmte Aspekte (z.B. besondere Artenschutzfragen) erst auf der konkreten Ebene der Planfeststellung sinnvoll prüfen. Daher soll bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen des Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden. Dieses Vorgehen wird als Abschichtung bezeichnet.
Abwägung	Die Abwägung ist ein beurteilender Vorgang im Rahmen eines konkreten Planungsverfahrens, bei dem kollidierende Interessen identifiziert und entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben gewichtet werden. Ergebnis des Prozesses ist die Umsetzung des Vorhabens unter Ausgleich dieser Interessen.
Anhörungsbehörde	Die Anhörungsbehörde führt das sog. Anhörungsverfahren durch, das allgemein in § 73 VwVfG geregelt ist und durch spezialgesetzliche Vorschriften (z. B. im NABEG oder EnWG) modifiziert wird. Im Gesetz wird zwischen der Anhörungsbehörde (z. B. der Bezirksregierung) und der Planfeststellungsbehörde (z. B. dem Ministerium) unterschieden. Oft nimmt eine Behörde aber beide Aufgaben wahr, was sich nach dem jeweils geltenden Landesrecht bestimmt.
Antragskonferenz	Die Antragskonferenz ist ein erster formeller Beteiligungsschritt nach Antragstellung durch den/die Vorhabenträger im Rahmen eines Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahrens nach dem NABEG, der zur Sammlung von Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Alternativen dient.
Artenschutzrechtliche Prüfung	In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen und das Ausmaß der Beeinträchtigung von geschützten Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungsmaßnahme geprüft. Bei der Prüfung handelt es sich um eine eigenständige Untersuchung, die nicht im Rahmen der UVP oder SUP erfolgt. Die Prüfung richtet sich nach dem BNatSchG und speziellen europarechtlichen und innerstaatlichen Richtlinien und Verordnungen.
Auslegung	Die Auslegung ist ein Verfahrensschritt, der die Bereitstellung eines oder mehrerer Dokumente (z. B. Plan, Umweltbericht) für eine bestimmte Zeit in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Rahmen (z. B. Rathäuser der betroffenen Gemeinden, Sitz der BNetzA) beinhaltet. Die Auslegung wird vorab ortsüblich – d.h. über Tageszeitungen oder an Anschlagstafeln - bekanntgemacht.
Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)	Als ausschließliche Wirtschaftszone (auch 200-Meilen-Zone) wird nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ein an das Küstenmeer angrenzendes Gebiet bezeichnet, in dem der Küstenstaat begrenzte souveräne Rechte ausübt. Hierzu zählt insbesondere das Recht zur wirtschaftlichen Ausbeutung (z.B. Fischfang, Rohstoffabbau). Die Abgrenzungen der deutschen AWZ sind in der „Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in Nordsee und Ostsee“ definiert.
Bedarfsermittlung	Die Netzentwicklungsplanung lässt sich grob in zwei Schritte einteilen: Die Bedarfsermittlung, die sich aus Szenariorahmen, Regionalisierung und Marktmodellierung zusammensetzt, und die Bewertung, ob das künftige Stromnetz diesem ermittelten Bedarf entspricht.
Beteiligte	Die allgemeine Öffentlichkeit sowie kollektive Akteure wie Vereine, Verbände, Interessenvertretungen und ggf. Träger öffentlicher Belange, die in unterschiedlichem Umfang und zu verschiedenen Zeit-punkten und Themen bzw. Fragen in den Planungs- und Entscheidungsprozess der Vorhabenentwicklung einbezogen werden.
Betroffene	Betroffener eines Vorhabens ist jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Beispielsweise kann durch die für ein Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von Grundeigentum in bestehende Rechte eingegriffen oder durch eine Änderung der Verkehrssituation die Lärmbelastigung verstärkt werden. Dadurch können u. a. Grundstückseigentümer oder Anwohner betroffen sein.

Begriff	Bedeutung
Betroffene Öffentlichkeit	Jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder Planung berührt werden kann sowie (Umwelt-) Vereinigungen (§ 2 Abs. 9 UVPG). Der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit unterscheidet sich nicht von den Einwendungsberechtigten in § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG. Erweitert wird die Öffentlichkeit allerdings durch die Einbeziehung von Umweltvereinigungen (§ 2 Abs. 9 UVPG).
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)	Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Das BSH ist u. a. für die Genehmigung von Offshore-Windparks und maritime Raumplanung in der AWZ zuständig.
Bundesbedarfsplan	Gesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vorrangigen Bedarfs zum Ausbau des Übertragungsnetzes. Es enthält eine Liste der notwendigen Höchstspannungsleitungen, die ausgebaut werden müssen.
Bundesfachplanung	Die Bundesfachplanung (BFP) ist ein Verfahrensschritt, der der Planfeststellung vorgelagert ist. Ergebnis der Bundesfachplanung ist die verbindliche Festlegung eines Trassenkorridors. Dies ist ein ca. 500 bis 1.000 Meter breiter Gebietsstreifen, in dem die Leitung später verläuft. Die BFP wird von der Bundesnetzagentur bei den gekennzeichneten länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Vorhaben des BBPlG durchgeführt.
Bürgerbeteiligung	Teilhabe der Bürger an einem Planungs- und Entscheidungsprozess durch Information, Konsultation oder Kooperation. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen sind auch darüber hinausgehende informelle Beteiligungsformen möglich. Das schließt auch die Repräsentation von Bürgern durch Interessenvertretungen, Verbände, Projektbeiräte usw. ein.
Delegation	Nach Artikel 8 Absatz 2 TEN-E VO können die Aufgaben des One-Stop-Shops auf eine andere Behörde übertragen werden, sofern die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis gesetzt wird und für das PCI-Genehmigungsverfahren jeweils nur eine Behörde zuständig ist. Diese fungiert in dem Verfahren als einziger Ansprechpartner des Vorhabenträgers und koordiniert die Einreichung der einschlägigen Unterlagen.
Einwendung	Sachliches, auf Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens, für das die Planfeststellung beantragt ist, abzielendes Gegenvorbringen, das sich auf eine befürchtete Gefährdung von eigenen Belangen bezieht. Die Belange müssen erheblich für die durch die Behörde vorzunehmende Abwägung der unterschiedlichen Interessen sein.
Erfordernisse der Raumordnung	Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung (zu beachtende, abschließend abgewogene Vorgaben), Grundsätze der Raumordnung (zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungsentscheidungen) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens). In den Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu treffen.
Erörterungstermin	Der Erörterungstermin ist ein formeller Beteiligungsschritt eines Planungsverfahrens, in dem rechtzeitig erhobene Einwendungen bzw. Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, sowie mit den weiteren Betroffenen und den Behörden bzw. weiteren TöB mündlich diskutiert werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Fernleitungsnetzbetreiber	Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Netzes.
FFH-Gebiet	Ein FFH-Gebiet ist ein Schutzgebiet, das im Sinne der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ausgewiesen wurde und dem Schutz von Tieren (Fauna), Pflanzen (Flora) und bestimmten Lebensräumen (Habitaten) dient, die in mehreren Anhängen zur FFH-Richtlinie aufgelistet sind. FFH-Gebiete sind ein Teil des europaweiten Natura-2000-Netzwerkes.

Begriff	Bedeutung
Freileitung	Die Gesamtheit einer Anlage zur oberirdischen Fortleitung von elektrischer Energie, bestehend aus Stützpunkten und Leitungsteilen. Stützpunkte umfassen Masten, deren Gründungen und Erdungen. Leitungsteile umfassen oberirdisch verlegte Leiter (Leitenseile) und Isolatoren jeweils mit Zubehörteilen.
Gleichstrom	Sowohl mit Gleichstrom als auch mit Wechselstrom kann elektrische Leistung übertragen werden. Als Gleichstrom wird ein elektrischer Strom bezeichnet, dessen elektrische Polung sich nicht ändert.
Höchstspannung	Höchstspannung ist eine der Spannungsebenen. Abhängig von der Spannung wird das Stromnetz in die Bereiche Höchstspannung (380 und 220 kV), Hochspannung (i. d. R. 110 kV), Mittelspannung (i. d. R. 10/20 kV) und Niederspannung (400V) eingeteilt.
Höchstspannungs-Gleichstromübertragung (HGÜ)	Die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) ist ein Verfahren zur Übertragung von großen elektrischen Leistungen bei sehr hohen Spannungen (100-1000 kV). Oft zu finden ist das Kürzel DC, was von der englischen Bezeichnung „direct current“ stammt. Für die Einspeisung ins herkömmliche Stromnetz sind Hochspannungswechselrichter erforderlich, die Umwandlung geschieht in Umspann- und Schaltanlagen.
Höchstspannungsleitung	Bezeichnet eine Übertragungsleitung von elektrischer Energie mit einer Spannung von $\geq 220$ kV.
Interkonnektor	Interkonnektoren sind grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen, die das Übertragungsnetz mit dem Netz anderer Länder verbinden.
Kilovolt	Kilovolt (kV) ist die Einheit zur Messung der Stromspannung.
Kilowattstunde	Die Kilowattstunde (kWh) ist eine Maßeinheit für Energieerzeugung und -verbrauch. Eine kWh ist die Energie, die ein Verbraucher oder eine Erzeugungsanlage mit einer Leistung von einem Kilowatt (=1.000 Watt) in einer Stunde aufnimmt bzw. abgibt.
Konsultation	Überbegriff für die Beteiligung von Gruppen, Behörden, Bürgern an Entscheidungsprozessen jeder Art. Eine Konsultation stellt ein Verfahren dar, in welchem Informationen, Erfahrungen und andere Rückmeldungen Betroffener, Beteiligter und Experten zu geplanten Vorhaben, vor einer Entscheidung in verschiedensten Formen eingeholt werden. Eingesetzte Methoden sind z.B. Stellungnahmen, schriftliche und mündliche Befragungen sowie Bürgerversammlungen.
Konzentrationswirkung	Ein Prinzip im Planfeststellungsverfahren, wonach die behördliche Genehmigung eines Vorhabens mehrere andere öffentlichrechtliche Genehmigungen mit einschließt. Damit ist eine formelle Konzentrationswirkung gemeint, welche das förmliche Verwaltungsverfahren anderer Behörden ersetzt. Die entsprechenden materiellen Vorgaben der Fachgesetze, welche die anderen Behörden prüfen würden, sind dabei jedoch zu beachten. Eine materielle Konzentrationswirkung, welche die Regelungen aus anderen Fachgesetzen vollständig verdrängt, besteht bei einer Planfeststellung dagegen nicht.
Küstenmeer	Als Küstenmeer wird nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ein Meeresstreifen bezeichnet, in dem der Küstenstaat volle Souveränität ausübt. Die Breite des Küstenmeers darf jeder Staat bis zu einer Grenze von höchstens 12 Seemeilen von der Basislinie festlegen. Die Abgrenzungen des deutschen Küstenmeeres sind in der "Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres" definiert.
Natura 2000	In einer europäischen Richtlinie (sog. FFH-Richtlinie von 1992) wurde vereinbart, dass die Mitgliedsstaaten der EU ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einrichten. Es besteht aus Gebieten, die bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten enthalten. Die Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung solche Gebiete zu erhalten und auch wiederherzustellen.
Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (auch FFH-Verträglichkeitsprüfung)	Das Netz Natura 2000 erhält im BNatSchG einen besonderen Schutz. Grundsätzlich sind Projekte unzulässig, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete vermuten lassen. Nur wenn ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und nachweislich keine zumutbaren Alternativen bestehen, kann davon abgewichen werden. Um dies zu prüfen, muss vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes eine FFH bzw. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Begriff	Bedeutung
Netzentwicklungsplan Strom	Der Netzentwicklungsplan (NEP) ist ein Plan zur Entwicklung des Stromnetzes. Er enthält alle Maßnahmen, die in einem bestimmten Betrachtungsjahr in der Zukunft für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb notwendig sind. Er wird von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt und von der Bundesnetzagentur geprüft.
Öffentliche Belange	Öffentliche Belange sind alle öffentlichen Interessen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planungsgegenstand bestehen.
Öffentlichkeit	Im Sinne des UVPG sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen unter dem Begriff der Öffentlichkeit zu verstehen (§ 2 Abs. 6 S. 1 UVPG).
Öffentlichkeit und Betroffene	Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.
Offshore	Mit Offshore werden vor der Küste liegende Gebiete bezeichnet.
Offshore-Windenergieanlagen	Offshore-Windenergieanlagen sind Windkraftanlagen zur Stromerzeugung auf See. Diese haben den Vorteil, dass die Windstärke über dem Wasser deutlich höher ist, der Wind stetiger weht und die Anlagen demnach mehr Strom produzieren können.
One-Stop-Shop	One-Stop-Shop ist die zuständige nationale Behörde, die für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich ist.
Onshore	Der Begriff bezeichnet allgemein den Bereich des Festlandes.
Plan	Der Antrag des Vorhabenträgers auf Errichtung und Betrieb eines Vorhabens wird im Planfeststellungsverfahren auch als Plan bezeichnet. Der Plan i. S. d. Planfeststellungsverfahrens ist abzugrenzen von den Netzentwicklungsplänen und weiteren Plänen im Planungsrecht.
Planfeststellung	Letzte Stufe des Planungsprozesses bei Netzausbau- oder Umbaumaßnahmen, ist das Planfeststellungsverfahren. Im Planfeststellungsverfahren wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen über den flächenscharfen, konkreten Verlauf und die Ausgestaltung der Ausbaumaßnahme entschieden.
Planfeststellungsbehörde	Die Planfeststellungsbehörde erlässt den sog. Planfeststellungsbeschluss. Allgemeine Bestimmungen hierzu finden sich in § 74 VwVfG und werden durch spezialgesetzliche Vorschriften (z. B. im NABEG oder EnWG) modifiziert. Im Gesetz wird zwischen der Anhörungsbehörde (z. B. der Bezirksregierung) und der Planfeststellungsbehörde (z. B. dem Ministerium) unterschieden. Oft nimmt eine Behörde aber beide Aufgaben wahr, was sich nach dem jeweils geltenden Landesrecht bestimmt.
Planfeststellungsverfahren	Förmliches, durch §§ 72 bis 78 VwVfG sowie durch fachgesetzliche Bestimmungen geregeltes besonderes Verwaltungsverfahren, das die Zulassung von bestimmten Bauvorhaben zum Gegenstand hat und mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes endet.
Plangenehmigung	Das Plangenehmigungsverfahren ist ein im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren vereinfachtes Vorgehen zur Genehmigung bestimmter Vorhaben geringerer Schwierigkeit. Es eignet sich nur für Verfahren mit nur wenigen Betroffenen und/oder Betroffenheiten. Im Gegenzug bestehen Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Verfahrensdurchführung, da insbesondere die umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt. An deren Stelle tritt die direkte Beteiligung der Betroffenen im unmittelbaren Austausch mit der Plangenehmigungsbehörde.
Private Belange	Der Begriff private Belange umfasst z. B. geschützte Rechtspositionen und Nutzungsansprüche Dritter. Dabei kann es sich um Eigentumsrechte oder um privatrechtlich geschützte Miet- oder andere Grundstücksnutzungsverhältnisse handeln.

Begriff	Bedeutung
Projects of Common Interest (PCI)	PCI bezeichnet Vorhaben, die für die Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich sind und Bestandteile der in Artikel 3 genannten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind. PCI sollen Kriterien wie die Realisierung substanzieller Nutzen für mindestens zwei Mitgliedstaaten, den Beitrag zu Marktintegration und Wettbewerb, die Erhöhung der Versorgungssicherheit und die Reduzierung der CO <sub>2</sub> -Emissionen erfüllen.
Raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Raumordnung	Unter Raumordnung ist die Ordnung und Entwicklung des Gesamtraums der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu verstehen. Die Aufgabe der Raumordnung besteht darin, eine nachhaltige Raumentwicklung sicherzustellen, die die unterschiedlichen Ansprüche, die aus sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht an den Raum gestellt werden, in Einklang zu bringen und Konflikte auszugleichen. Die Festlegungen der Raumordnung werden in Raumordnungsplänen dokumentiert, die für Regionen oder Bundesländer aufgestellt werden. Aufgaben und Instrumente der Raumordnung sind im Raumordnungsgesetz (ROG) definiert.
Raumordnungsverfahren	Im Raumordnungsverfahren prüft die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer, überörtlicher Planungen und Maßnahmen (z. B. Bau von Bundesfernstraßen, Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen). Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen geprüft. Die Bundesfachplanung befindet sich planungsrechtlich auf derselben Stufe wie die Raumordnung.
Scoping	Fakultatives Verfahren zur Bestimmung von Inhalt und Umfang der für die Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen des Vorhabenträgers im Sinne des § 5 UVPG. Das Scoping wird frühzeitig vor Erstellung der UVP-Unterlagen durch den Vorhabenträger von der zuständigen Behörde durchgeführt. Zwingend zu beteiligen sind die fachlich berührten Behörden. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden.
Smart Grid	Smart Grid bezeichnet ein Stromnetz, das auf kosteneffiziente Weise das Verhalten und die Handlungen aller daran angeschlossenen Nutzer – einschließlich Erzeuger als auch Verbraucher sind – integrieren kann, damit ein wirtschaftlich effizientes und nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten, hoher Qualität, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit gewährleistet werden wird.
Stakeholder	Bei dem Begriff Stakeholder bzw. auch Anspruchsgruppen sind alle Personen, Gruppen oder Institutionen gemeint, welche von den Vorhaben eines Unternehmens direkt oder indirekt betroffen sind oder die generell ein Interesse an den Aktivitäten beurkunden.
Stellungnahmen	Als Stellungnahmen werden Hinweise und vorgebrachte Belange von den behördlichen Konsultationsteilnehmern (Trägern öffentlicher Belange) bezeichnet. Im Gegensatz hierzu werden die Äußerungen von privaten Konsultationsteilnehmern als Einwendungen bezeichnet.
Strategische Umweltprüfung	Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist eine abstrakte Variante der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von bestimmten, i. d. R. weitreichenden (Infrastruktur-)Plänen und -Programmen. Die erforderlichen Inhalte der SUP sind im UVPG definiert. Durch die SUP soll dem vorsorgeorientierten Umweltschutz besonders Rechnung getragen werden.

Begriff	Bedeutung
Szenariorahmen	Im Szenariorahmen werden Annahmen über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs getroffen. Er umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Er wird alle zwei Jahre von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt und der Bundesnetzagentur zur Konsultation und anschließenden Genehmigung vorgelegt. Der Szenariorahmen bildet die Grundlage für den Netzentwicklungsplan.
TEN-E VO	Die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur gilt seit Juni 2013. Sie dient im Sinne der EU-Energieziele dazu, die PCI zu identifizieren, deren Ausbau durch einheitliche Genehmigungsfristen und verschiedene Informations- und Berichtspflichten zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Welche Vorhaben als PCI gekennzeichnet sind, richtet sich nach der Anlage zur TEN-E VO.
Träger öffentlicher Belange	Behörden und Stellen, die aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches zu den Vorhaben Stellung nehmen sollen. Hierzu gehören (Fach-)Behörden der Gemeinden, Landkreise, Länder und des Bundes.
Trasse	Als Trasse bezeichnet man z. B. im Planfeststellungsverfahren, den konkreten Verlauf der ober- bzw. unterirdischen Stromleitung einschließlich der Muffenbauwerke, Maststandorte und der sonstigen Nebenanlagen.
Trassenkorridor	Als Ergebnis der Bundesfachplanung wird ein Gebietsstreifen festgelegt, in dem im folgenden Planfeststellungsverfahren eine konkrete Leitungstrasse bestimmt wird. I.d.R. sind Trassenkorridore in der Bundesfachplanung 500m - 1.000m breit.
Ten Year Network Development Plan (TYNDP)	Alle zwei Jahre entwickeln die europäischen Strom-Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber für Gas einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan für den Strom- und Gasbereich, den sogenannten Ten Year Network Development Plan (TYNDP). Darin wird der künftige Netzausbaubedarf für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren ermittelt. Der TYNDP bildet die Grundlage der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse.
Übertragungsnetzbetreiber	Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen.
Umweltbericht	Der Umweltbericht ist zentraler Teil einer strategischen Umweltprüfung. Er erfasst, beschreibt und bewertet Umweltauswirkungen, die voraussichtlich bei der Durchführung eines Plans oder Programms erwartet werden und umfasst die in § 40 UVPG genannten Inhalte.
Umweltprüfung	Hier umfasst der Begriff die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt, die sowohl in der SUP als auch in der UVP ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen.
Umweltverträglichkeitsprüfung	Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Ergebnisse der UVP sind von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.
Untersuchungsrahmen	Der Untersuchungsrahmen ist der von der Zulassungsbehörde festgelegte räumliche und inhaltliche Rahmen notwendiger Untersuchungen.
Vereinigungen (anerkannte)	Anerkannte Vereinigungen sind solche, die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) als solche anerkannt sind. Für die Anerkennung sind das Umweltbundesamt und die Anerkennungsbehörden der Länder zuständig. Welche Vereinigungen im Einzelnen anerkannt sind, kann unter <a href="http://www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannteumweltnaturschutzvereinigungen">www.umweltbundesamt.de/dokument/vom-bund-anerkannteumweltnaturschutzvereinigungen</a> erfahren werden.

## 2. Checklisten: Anforderungen an die Unterlagen

### 2.1 NABEG

Die Anforderungen an die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen für ein Vorhaben zum Stromnetzausbau nach NABEG werden im Folgenden in einer Checkliste stichwortartig zusammengetragen. Diese Unterlagen stellen in ihrer Gesamtheit den sogenannten Plan dar. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Sowohl Art als auch Umfang der einzureichenden Planunterlagen ergeben sich aus den technischen sowie rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens. Weitere Informationen zu Inhalt und Umfang der Unterlagen nach den §§ 19 bzw. 21 NABEG sind Kap. BI, 1.5 zu entnehmen.

Der Antrag bzw. Plan muss nach den Mindestanforderungen des § 19 NABEG enthalten:

- Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie Darlegung der in Frage kommenden Alternativen,
- Erläuterungen zur Auswahl und Vergleich zwischen den in Frage kommenden Trassenalternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen,
- Angaben, welche die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG ermöglichen.

Das umfasst u. a.:

- Erläuterungsbericht:
- allgemeine nichttechnische Beschreibung und Begründung des Vorhabens, einschließlich Ausführungen zur Planrechtfertigung,
- allgemeine technische Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen,
- allgemeine Beschreibung der baulichen Maßnahmen,
- Erläuterungen zu Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen,
- relevante Erfordernisse der Raumordnung,
- Eckpunkte zur Umweltverträglichkeit,
- kartographische Lage- und Übersichtspläne,
- Unterlagen über die Grundlagen der UVP,

- Unterlagen über die Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (nach Vorprüfung),

- Unterlagen für die Artenschutzprüfung.

Der bearbeitete Plan nach § 21 NABEG besteht u. a. aus folgenden Unterlagen:

- Übersichtsplan zum betroffenen Gebiet im Maßstab von mind. 1:25.000,
- Lagepläne zum betroffenen Gebiet (eingenordet oder mit Nordpfeil) im Maßstab 1:2.000 oder 1:2.500,
- Schemazeichnung der Masten,
- Masttabelle mit Masthöhen (oder Höhen- oder Profilplan),
- ggf. Trassierungsplan zur detaillierten Übersicht über die beabsichtigte Trassenführung, inkl. Berücksichtigung der geografischen Besonderheiten,
- ggf. Baugrunduntersuchung zu geologischen Besonderheiten,
- ggf. Prinzipzeichnung der Fundamente,
- ggf. Fundamenttabelle mit Angabe der Fundamentgröße,
- Bauwerksverzeichnis,
- Kreuzungsverzeichnis mit Darstellung der Lage aller Infrastrukturen, die vom geplanten Vorhaben gekreuzt werden,
- weitere technische Unterlagen wie etwa Gutachten und spezielle Bauwerkspläne (z. B. für Tunnel oder Nebenanlagen),
- Grunderwerbsplan und Wegerechtsplan zur Darstellung der von Anlagen- und Ausgleichsflächen betroffenen Grundstücke,
- Grundstücks- bzw. Flurstücksverzeichnis, aus dem Umfang und Dauer der Inanspruchnahme (auch während der Bauphase) sowie Eigentümer hervorgehen,
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigung Dritter und ggf. Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis mit der Beeinträchtigung ihrer Rechte,



- Zuwegungsregister mit Lageplänen,
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen,
- Angaben über Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerten 26.BImSchV,
- Angaben über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm,
- Erklärungen zu den technischen Anforderungen des Vorhabens (Einhaltung der einschlägigen DIN etc. entsprechend § 49 EnWG),
- ggf. weitere Unterlagen zur technischen Sicherheit,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Vermeidung oder Minderung oder Kompensation, der vorhabenbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Angaben zu vorgesehenen speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- UVP-Bericht (Anforderungen vgl. § 16 UVPG):
- Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter,
- Erfassung des Ist-Zustandes der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Bewertung der voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen,
- Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen,
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
- Beschreibung der Bodeninanspruchnahme für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie die anschließenden Rückbaumaßnahmen,
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (technische Lücken o. ä.),
- Zusammenfassende allgemeine Beurteilung,
- ggf. geeignete Angaben nach § 5 UVPG über das Nichtvorliegen einer Verpflichtung zur Durchführung einer UVP),
- Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (ggf. Vorprüfung),
- Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- forstrechtliche Anträge zu betroffenen Flächen und erforderlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Waldflächen,
- Unterlagen zur Wasserwirtschaft (Anträge nach WHG und Wasserrecht der Länder),
- Unterlagen zum Bodenschutz,
- Unterlagen zum Denkmalschutz,
- ggf. Unterlagen zur Erdbebensicherheit,
- ggf. Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat.

## 2.2 Stromnetzausbau (EnWG / EnLAG)

Die Anforderungen an die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen für ein Vorhaben zum Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes werden im Folgenden in einer Checkliste stichwortartig zusammengetragen. Diese Unterlagen stellen in ihrer Gesamtheit den sogenannten Plan dar. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Sowohl Art als auch Umfang der einzureichenden Planunterlagen ergeben sich aus den technischen sowie rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens.

Der Plan muss nach den Mindestanforderungen des § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG enthalten:

- Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Das umfasst u. a.:

- Erläuterungsbericht:
- allgemeine nichttechnische Beschreibung und Begründung des Vorhabens, einschließlich Ausführungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit,

- allgemeine technische Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen,
- allgemeine Beschreibung der baulichen Maßnahmen,
- Alternativen und technische Realisierbarkeit,
- relevante Erfordernisse der Raumordnung,
- Eckpunkte zur Umweltverträglichkeit,
- kartographische Lage- und Übersichtspläne,
- Unterlagen über die Grundlagen der UVP,
- Unterlagen über die Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (nach Vorprüfung),
- Unterlagen für die Artenschutzprüfung,
- Kartografische Darstellungen
- Übersichtsplan 1:25.000,
- Lagepläne (eingenordet oder mit Nordpfeil) im Maßstab 1:2.000 oder 1:2.500,
- Zuwegungsregister mit Lageplänen,
- technische und bauliche Beschreibung der Maßnahmen je nach Ausführung
- Schemazeichnung der Masten,
- Masttabelle mit Masthöhen (Höhen- oder Profilplan),
- Prinzipzeichnung der Fundamente,
- Fundamenttabelle mit Angabe der Fundamentgröße,
- Bauwerksverzeichnis,
- ggf. Baugrunduntersuchung bei geologischen Besonderheiten,
- Kreuzungsverzeichnis,
- weitere technische Unterlagen wie etwa Gutachten und spezielle Bauwerkspläne (z.B. für Tunnel oder Nebenanlagen),
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis (für Anlagen- und Ausgleichsflächen),
- Grundstücks- bzw. Flurstücksverzeichnis, aus dem Umfang und Dauer der Inanspruchnahme (während der Bauphase) sowie Eigentümer hervorgehen,
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigung Dritter und ggf. Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis mit der Beeinträchtigung ihrer Rechte,
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen mit
- Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV,
- Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm,
- Beschreibung der Maßnahmen mit deren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung,
- landschaftspflegerischer Begleitplan zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der vorhabenbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Angaben zu vorgesehenen speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- geeignete Angaben nach § 5 UVPG über das Nichtvorliegen einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
- UVP-Bericht (Anforderungen vgl. § 16 UVPG):
- Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter,
- Erfassung des Ist-Zustandes der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Bewertung der voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen,
- Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen,
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,

- Beschreibung der Bodeninanspruchnahme für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie die anschließenden Rückbaumaßnahmen,
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (technische Lücken o. ä.),
- Zusammenfassende allgemeine Beurteilung,
- Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (nach Vorprüfung),
- Unterlagen zur Artenschutzrechtliche Prüfung bzw. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- ggf. Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat,
- Beschreibung von Alternativvorschlägen oder geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten,
- Wasserrechtliche Anträge und ggf. Beweissicherung,
- Bestandsaufnahme/ Begutachtung (Bodenstruktur, Niederschlagsmengen, Grundwasserspiegel, wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, Querung von Gewässern),
- ggf. erforderliche Anträge nach WHG bzw. Wasserrecht der Länder,
- Unterlagen zur Wasserwirtschaft,
- forstrechtliche Anträge zu betroffenen Flächen und erforderlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Waldflächen,
- Unterlagen zur Boden- und Denkmalpflege und ggf. zur Erdbebensicherheit,
- Erklärungen zu den technischen Anforderungen des Vorhabens (Einhaltung der einschlägigen DIN etc. entsprechend § 49 EnWG).

Bei den EnLAG-Vorhaben besteht die Besonderheit, dass der Bedarf der Leitungstrasse gesetzlich festgestellt wurde. Gegebenenfalls sind die Ausführungen zur Notwendigkeit des Vorhabens daher weniger detailliert auszuführen als bei EnWG-Vorhaben außerhalb des Bundesbedarfsplans nach dem BBPlG.

### 2.3 Fernleitungsnetzausbau

Die Anforderungen an die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen für ein Vorhaben zum Ausbau des Gasfernleitungsnetzes werden im Folgenden in einer Checkliste stichwortartig zusammengetragen. Diese Unterlagen stellen in ihrer Gesamtheit den sogenannten Plan dar. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Sowohl Art als auch Umfang der einzureichenden Planunterlagen ergeben sich aus den technischen sowie rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens.

Der Plan muss nach den Mindestanforderungen des § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG enthalten:

- Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Das umfasst u. a.:

- Erläuterungsbericht
- allgemeine nichttechnische Beschreibung und Begründung des Vorhabens, einschließlich Ausführungen zur Planrechtfertigung,
- allgemeine technische Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen,
- allgemeine Beschreibung der baulichen Maßnahmen,
- Alternativen und technische Realisierbarkeit,
- relevante Erfordernisse der Raumordnung,
- Eckpunkte zur Umweltverträglichkeit,
- Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen,
- Unterlagen für die Untersuchungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung),
- Unterlagen für die Untersuchungen zum Artenschutz,
- Übersichts- und Lagepläne zum Vorhaben bzw. zu einzelnen Abschnitten in verschiedenen Maßstäben (oft auf Basis fotografischer Luftaufnahmen),

- Zuwegungsregister mit Lageplänen,
  - Trassierungs-, Profil- und Höhenpläne zur detaillierten Übersicht über die beabsichtigte Trassenführung unter Berücksichtigung der geografischen Besonderheiten wie Steigungen und Senken,
  - Stationspläne zu Darstellung der Netzanschlusspunkte im Gasversorgungsnetz,
  - Baugrunduntersuchung zu geologischen Besonderheiten, möglichen Altlasten und potentiellen Auswirkungen auf das Grundwasser
  - Kreuzungsverzeichnis und Längenschnitte,
  - Bauwerksverzeichnis,
  - Grunderwerbsplan bzw. Wegerechtsplan zur Darstellung der von Anlagen- und Ausgleichsflächen betroffenen Grundstücke,
  - Grundstücksverzeichnis (mit Umfang und Dauer der Inanspruchnahme sowie Eigentümer),
  - Leitungsrechtregister als tabellarische Darstellung der dauerhaften und ggf. temporären Inanspruchnahme von Leitungen,
  - Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen mit Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen z. B. der TA Lärm,
  - Information zur Anzeige nach § 5 GasHDLtgV (sicherheitstechnische Angaben wie zu Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitungen),
  - ggf. weitere Unterlagen zur technischen Sicherheit,
  - landschaftspflegerischer Begleitplan zur Ermittlung, Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der vorhabenbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft,
  - Angaben zu vorgesehenen speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - UVP-Bericht (Anforderungen vgl. § 16 UVPG):
  - Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter,
  - Erfassung des Ist-Zustandes der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
  - Bewertung der voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen,
  - Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen,
  - Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Leckage im Trassenbereich),
  - Beschreibung der Bodeninanspruchnahme für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie die anschließenden Rückbaumaßnahmen,
  - Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (technische Lücken o. ä.),
- Zusammenfassende allgemeine Beurteilung,
- Untersuchungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten,
  - Untersuchungen zum Artenschutz bzw. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
  - Wasserrechtliche Beweissicherung und ggf. Anträge,
  - Bestandsaufnahme/Begutachtung (Bodenstruktur, Niederschlagsmengen, Grundwasserspiegel, wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, Querung von Gewässern),
  - ggf. erforderliche Anträge nach WHG bzw. Wasserrecht der Länder,
  - ggf. forstrechtliche Anträge zu betroffenen Flächen und erforderlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Waldflächen,
  - ggf. Unterlagen zum Bodenschutz,
  - ggf. Unterlagen zum Denkmalschutz,
  - ggf. Unterlagen zur Erdbebensicherheit,
  - ggf. Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat,

- weitere technische Unterlagen wie etwa Gutachten und spezielle Bauwerkspläne (z. B. für Tunnel oder Nebenanlagen).

#### 2.4 Erdöl-Rohrleitungen

Die Anforderungen an die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger einzureichenden Unterlagen für ein Vorhaben zum Ausbau von Erdölrohrleitungen werden im Folgenden in einer Checkliste stichwortartig zusammengetragen. Diese Unterlagen stellen in ihrer Gesamtheit den sogenannten Plan dar. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Sowohl Art als auch Umfang der einzureichenden Planunterlagen ergeben sich aus den technischen sowie rechtlichen Gegebenheiten und Anforderungen des konkreten Vorhabens.

Der Plan muss nach den Mindestanforderungen des § 73 Abs. 1 S. 2 VwVfG enthalten:

- Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

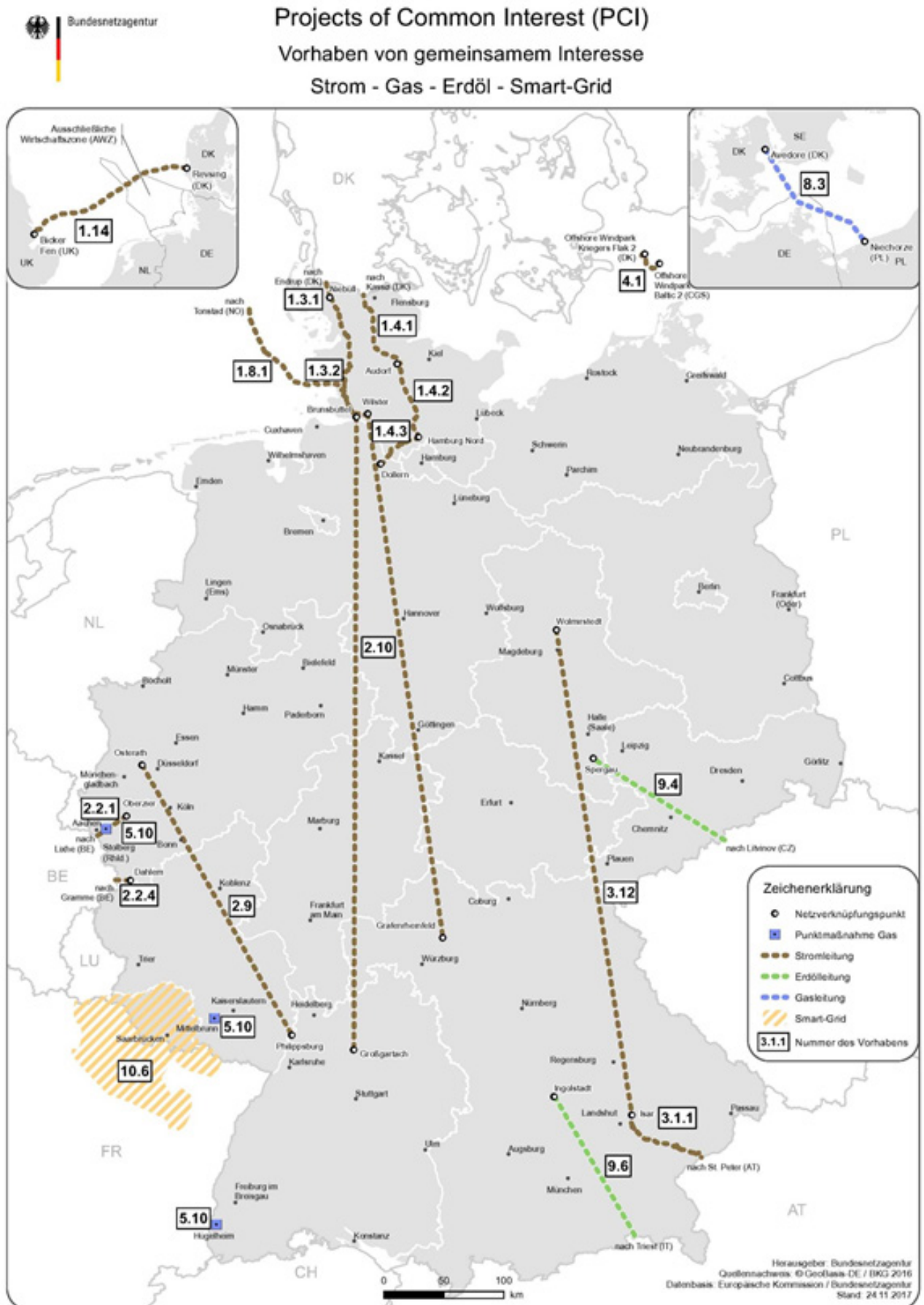
Das umfasst u. a.:

- Erläuterungsbericht:
- allgemeine nichttechnische Beschreibung und Begründung des Vorhabens, einschließlich Ausführungen zur Planrechtfertigung,
- allgemeine technische Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen,
- allgemeine Beschreibung der baulichen Maßnahmen,
- Alternativen und technische Realisierbarkeit,
- relevante Erfordernisse der Raumordnung,
- Eckpunkte zur Umweltverträglichkeit,
- kartographische Lage- und Übersichtspläne,
- Unterlagen über die Grundlagen der UVP,
- Unterlagen über die Grundlagen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung,
- Unterlagen für die Artenschutzprüfung,
- Kartografische Darstellungen
- Übersichtspläne 1:25.000 und für Abschnitte 1:5.000,

- Lagepläne (eingenordet oder mit Nordpfeil) im Maßstab 1:2.000 oder 1:2.500,
- Zuwegungsregister mit Lageplänen,
- technische und bauliche Beschreibung der Maßnahmen
- Trassierungs-, Profil- und Höhenpläne,
- Stationspläne,
- ggf. Prinzipzeichnung der Fundamente,
- ggf. Fundamenttabelle mit Angabe der Fundamentgröße,
- Baugrunduntersuchung,
- Kreuzungsverzeichnis und Längenschnitte,
- weitere technische Unterlagen wie etwa Gutachten und spezielle Bauwerkspläne (z.B. für Tunnel oder Nebenanlagen),
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis (für Anlagen- und Ausgleichsflächen),
- Wegerechtsplan,
- Leitungsrechtregister,
- Grundstücks- bzw. Flurstücksverzeichnis, aus dem Umfang und Dauer der Inanspruchnahme (während der Bauphase) sowie Eigentümer hervorgehen,
- Ggf. Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis mit der Beeinträchtigung ihrer Rechte,
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Immissionen mit Stellungnahme zur Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm z. B. für Pumpstationen,
- Beschreibung der Maßnahmen mit deren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung,
- landschaftspflegerischer Begleitplan zur Kompensation oder Minimierung der vorhabenbezogenen Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Angaben zu vorgesehenen speziellen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

- geeignete Angaben nach § 5 UVPG über das Nichtvorliegen einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
  - UVP-Bericht (Anforderungen vgl. § 16 UVPG):
  - Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter,
  - Erfassung des Ist-Zustandes der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
  - Bewertung der voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen,
  - Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen,
  - Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (Auswirkungen auf die Umwelt bei einer Leckage im Trassenbereich),
  - Beschreibung der Bodeninanspruchnahme für den Zeitraum der Bauarbeiten sowie die anschließenden Rückbaumaßnahmen,
  - Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (technische Lücken o. ä.),
  - Zusammenfassende allgemeine Beurteilung,
  - Unterlagen zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (nach Vorprüfung),
  - Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
  - ggf. Darstellung der Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat, Beschreibung von Alternativvorschlägen oder geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten,
  - Wasserrechtliche Anträge und ggf. Beweissicherung,
  - Bestandsaufnahme/ Begutachtung (Bodenstruktur, Niederschlagsmengen, Grundwasserspiegel, wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete, Querung von Gewässern),
  - ggf. erforderliche Anträge nach WHG bzw. Wasserrecht der Länder,
  - forstrechtliche Anträge zu betroffenen Flächen und erforderlichen Genehmigungen zur Umwandlung von Waldflächen,
  - Unterlagen zu Boden- und Denkmalpflege und ggf. zur Erdbebensicherheit,
  - Erklärungen zu den technischen Anforderungen des Vorhabens,
  - Katastrophenschutz-Sonderplan Ölförderung,
  - Analyse der Systemsicherheit, u. a. Angaben zu:
    - Einrichtungen für die Systemsicherheit,
    - Analyse möglicher Störungen und Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen,
    - Angabe der Stoffe, die bei Störung austreten können,
    - Entstehung und Ausmaß von Leckagen.
- 3. Gliederung der Antragsunterlagen**
- Ergänzend zu den in der Checkliste und im jeweiligen Kapitel angegebenen Anforderungen an die Unterlagen folgt eine grobe Gliederung der Antragsunterlagen. Details sind den einzelnen Kapiteln zu entnehmen. Jedes PCI kann speziellen Anforderungen unterliegen. Die Gliederung ist nicht abschließend, weitere Unterlagen können durch den Vorhabenträger ergänzt werden.
- Allgemeines: Antragsgegenstand (ggf. Abschnitte), Vorhabenträger, Projektziel, Planrechtfertigung, rechtliche Grundlagen, Beschreibung des Vorhabens, Verfahrensablauf
  - relevante Erfordernisse der Raumordnung
  - Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens und vorgesehener Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung; Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Alternativenprüfung oder geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten
  - Anhänge (z.B. Kartenmaterial, Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, Grundstücksinanspruchnahme)

4. PCI-Karte  
Dritte unionsweite Liste von PCI



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

[www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)

Folgen Sie uns auf [twitter.com/netzausbau](https://twitter.com/netzausbau)

Besuchen Sie uns auf [youtube.com/netzausbau](https://youtube.com/netzausbau)

Informieren Sie sich bei [facebook.com/netzausbau](https://facebook.com/netzausbau)

Abonnieren Sie den [netzausbau.de/newsletter](http://netzausbau.de/newsletter)